Referent: Prof. Dr. Haußherr

Koreferent: Prof. Dr Lintzel

Tag der mündlichen Prüfung:

8. September 1951

Universitäts- und Landesbibliothek Halle/S. Zweigbibliothek Steinitz-Campus

Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Wittenberg. 1502 - 1547

(Die Entstehung der landesfürstlichen Universität.)

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Martin - Luther - Universität
Halle - Wittenberg.

vorgelegt von

Gerhart Anders
aus Chemnitz

WS 11/1952

Historisches Seminar der Universität Halle

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Quellen und Literatur.

Abkürzungen.

A. Einleitung.

B. 1. Von der Gründung der Universität bis zur Inkorporation des Allerheiligenstiftes 15o2 - 15o7.

2. Die Inkorporation des Allerheiligenstiftes.

3. Von der Inkorporation des Allerheiligenstiftes bis zur Wittenberger Bewegung.

4. Die Auswirkung der Wittenberger Bewegung auf die Universität und die Säkularisation des Allerheiligenstiftes.

5. Die Neufundation der Universität von 1536.

6. Die weitere Entwicklung der Hochschule bis zu ihrem Übergang an die Albertiner.

C. Zusammenfassung.

D. 1. Das Stipendienwesen.

2. Zur Frage der Entstehung der landesfürstlichen Universitäten.

E. Anhang.

V o r w o r t .

Die vorliegende Arbeit wurde angeregt von Herrn Professor Dr. Haussherr. Ihm vor allen Dingen bin ich zu Dank verpflichtet. An dieser Stelle möchte ich auch Herrn Professor Dr. Flach in Weimar danken für seine bereitwillige Unterstützung meiner Arbeit und seine Hinweise; weiterhin Herrn Dr. Ernst Müller, während meiner Arbeit in Weimar Archivreferendar ebenda, und Herrn Prillwitz, Archivar des Universitätsarchives Halle.

Quellen und Literatur.

Als Quellen wurden benutzt: Die einschlägigen Akten des Wittenberger Universitätsarchives in Universitätsarchiv Halle und des Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar.

Friedensburg, Walter, Urkundenbuch der Universität Wittenberg, 2 Bde. Magdeburg, 1926/27.

Corpus Reformatorum, ed. Bretschneider, Bd. II u. V, Halle 1835 u. 1838.

Clemen, Otto, Luthers Werke, 2. Bd. Bonn 1912.

Barge, Hermann, Andreas Bodenstein von Karlstadt, 2 Bde. Leipzig 1905.

Bezold, Friedrich v., Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, in Aus Mittelalter und Renaissance, München u. Berlin 1918.

Denifle, Heinrich, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885.

Drews, D., Spalatiniana, in ZKG. 19, 1899.

Ernst, Fritz, Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Tübingen in ihren ersten Jahrzehnten, Stuttgart 1929.

Eschenhagen, Edith, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Wittenberg in der Reformationszeit, Wittenberg 1927.

Eulenburg, Franz, Die Frequenz der deutschen Universitäten, Abhandlungen der kgl. sächs. Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1906.

Flathe, Artikel "Amsdorf" in ADB. Bd. 1, Leipzig 1875.

Frank, Artikel "Jonas, Justus" in ADB. Bd. 14, Leipzig 1881.

Fürstemann, Karl Ed., Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, Leipzig 1838.

Derselbe, Album Academiae Vitebergensis, Bd. 1, Leipzig 1841.

Friedensburg, Walter, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917.

Grohmann, Johann Christian, Annalen der Universität Wittenberg, 3 Teile in 2 Bdn., Meissen 1801/2.

Haller, Johannes, Die Anfänge der Universität Tübingen, 2 Bde., Stuttgart 1927/29.

Derselbe, Zur Geschichte der deutschen Universitäten, in HZ 159, 1939.

Hartung, Erich, Die äussere Geschichte des Amtes Allstedt 1496 - 1575, Jena 1931.

Herrmann, Rudolf, Thüringische Kirchengeschichte, 1. Bd. Jena 1937, 2. Bd. Weimar 1947.

Derselbe, Weidaer Kirchengeschichte 1150 - 1550, in Geschichte der Stadt Weida, Bd. 1, Weida 1934.

Hildebrandt, Ernst, Die Kurfürstliche Schloss- und Universitätsbibliothek zu Wittenberg 1512 - 1547, in Zeitschrift für Buchkunde, 2, 1925, auch phil. Diss. Leipzig 1924.

Hilpert, Alfred, Die Sequestration der geistlichen Güter in den kursächsischen Landkreisen Meissen, Vogtland und Sachsen 1531 - 1543, phil. Diss. Leipzig 1911.

Israel, Friedrich, Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände, Halle 1913.

Kaufmann, Georg, Die Geschichte der deutschen Universitäten, 2 Bde. Stuttgart 1888 - 1896.

Derselbe, Zur Gründung der Wittenberger Universität, in Dt. Zeitschrift. f. Gesch. Wiss. 11,1,1894.

Kius, Otto, Das Stipendiatenwesen in Wittenberg und Jena unter den Ernestinern im 16. Jahrhundert, in Zeitschr. f. hist. Theol. 35, 1865.

Derselbe, Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses im 16. Jahrhundert, Weimar 1863.

Köstlin, Julius, Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät, Osterprogramme der Universität Halle - Wittenberg, Halle 1887 - 1890.

Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Jena 1934.

Menß, Georg, Johann Friedrich der Großmütige, 3 Bde., Jena 1903 - 1908.

Muther, Theodor, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, Erlangen 1866.

Derselbe, Die Wittenberger Universitäts- und Fakultätsstatuten vom Jahre 1508, Halle 1867.

Derselbe, Die ersten Statuten der Wittenberger Artistenfakultät von 1504, in Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung, Bd. XIII, 2, 1871.

Müller, Nikolaus, Die Wittenberger Bewegung, Leipzig 1911[2].

Pallas, Karl, Urkunden, das Allerheiligenstift in Wittenberg betreffend, 1522 - 1526, in Archiv für Reformationsgeschichte, XII, 1915.

Derselbe, Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen Kurkreis, 7 Bde., Halle 1906 - 1918.

Paulsen, Friedrich, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in Hz. 45, 1881.

Derselbe, Geschichte des gelehrten Unterrichts, Leipzig 1885.

Pfister, Ernst, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg, Freiburg 1889.

Robert, Carl, Die Wittenberger Benefizien, in Hallenser Universitätsreden 1917.

Ritter, Gerhard, Die Heidelberger Universität, 1. Bd., Heidelberg 1936.

A b k ü r z u n g e n.

Die Akten des Ernestinischen Gesamtarchivs sind mit dem Buchstaben der Registrande und der Nummer in arabischer Ziffer, die des Wittenberger Universitätsarchives mit der Titulatur in römischer und der Nummer in arabischer Ziffer zitiert.

Die Geschichte der Universität Wittenberg von Friedensburg ist mit GUW, das Urkundenbuch mit UWB abgekürzt, beim 2. Band ist die Bandzahl angegeben. Die übrigen Werke sind mit dem Verfassernamen angeführt, bei mehreren des gleichen Autors ist das jeweilige Werk mit einem Stichwort vermerkt.

Die Getreidemasse sind in Wittenberger Scheffel angegeben. Als Rechnungsmünze ist in allen Angaben der imaginäre Meissnische Gulden zu 21 Zinsgroschen verwendet. Quellenangaben in Guldengroschen und neuen und alten Schock sind umgerechnet. Gulden ist mit fl., Groschen mit gr., Pfennig mit d, Heller mit Hl. abgekürzt.

In der Orthographie der Dorfnamen habe ich mich an die heutige Schreibweise gehalten, bei Eigennamen war die Wiedergabe in der Literatur massgebend, soweit sie einheitlich ist. In anderen Fällen gebe ich vereinheitlicht lautgetreu wieder.

A. Einleitung.

Die Frage der wirtschaftlichen Ausstattung der Universitäten und ihre Finanzorganisation und -verwaltung ist wohl eins der am meisten vernachlässigten Probleme besonders der deutschen Universitätsgeschichte. Wo überhaupt darauf eingegangen wird, geschieht dies in der Regel nach Statutenbestimmungen und Fundationsurkunden. Die Akten des Rechnungswesens werden äusserst stiefmütterlich behandelt. Soweit ich sehe, ist dies bisher nur für Tübingen[1] und für Freiburg[2] in Spezialarbeiten eingehend untersucht worden.

Diese Frage wirft für Wittenberg in mancher Hinsicht ein Novum auf, so dass die Bearbeitung sich lohnt. Die Universität Wittenberg war die vorletzte Gründung der mittelalterlichen deutschen Hochschulen und von Anfang an als einzige derjenigen Universitäten, deren Patronat ein Landesfürst inne hatte, auf ständige landesherrliche Zahlungen und Zuschüsse angewiesen. Nie war sie eine sich ausschliesslich selbstverwaltende Korporation.

In der vorliegenden Arbeit sollen die Ausstattung, die finanzielle Organisation und Verwaltung, kurz alle die Voraussetzungen untersucht und dargestellt werden, die den Bestand der Universität in finanzieller Hinsicht erst ermöglichen.

Von hier aus findet sich das Verständnis für viele Erscheinungen im Universitätsbetrieb überhaupt; es wird die enge Wechselbeziehung zwischen der jeweiligen wirtschaftlichen Situation und den Blüte- bezw. Depressionszeiten der Universität deutlich. In gleicher Weise eröffnen sich von der Fundation aus einige Gesichtspunkte zur Beantwortung der Frage nach der Entstehung der landesfürstlichen Universität. Das Stipendienwesen ist ebenfalls noch nicht umfassend dargestellt worden.

Die zeitliche Abgrenzung ergibt sich aus dem Übergang des Kurkreises und damit der Universität Wittenberg an die Albertiner nach der Wittenberger Kapitulation von 1547. Die folgende Zeit bis zur Vereinigung mit der Universität Halle 1817 zeigt nichts prinzipiell Neues. Man schreitet auf dem Wege weiter, den die Zeit bis 1547 geebnet hatte.

---

1. Fritz Ernst.
2. Pfister.

Über die Wittenberger Universität, bezw. Fragen, die mit ihr zusammenhängen, gibt es eine reichhaltige Literatur, besonders über die "Entscheidungsjahre der Reformation" und die Wittenberger Schlosskirche. Für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit ergaben sich aus ihnen kaum Hinweise. Mit grösserem Gewinn konnten nur das Urkundenbuch und die Geschichte der Universität Wittenberg von Friedensburg, Müllers Wittenberger Bewegung und die Arbeit Isrsels verwertet werden.

Es gibt zwei Universitätsgeschichten von Wittenberg, nämlich die Annalen der Universität Wittenberg von Grohmann und Friedensburgs Arbeit. Das Werk Grohmanns ist heute kaum noch diskutabel. Eine wirkliche Geschichte ist es nicht, wie schon Friedensburg urteilte[1]. Es behandelt sehr ausführlich die Privilegien und auch die Einkünfte, aber ohne selbst die einschlägigen Aktenmaterialien des Wittenberger Universitätsarchivs heranzuziehen. Unseren Anforderungen wird es in keiner Weise mehr gerecht. Für unsere Fragestellung war aber auch Friedensburgs Universitätsgeschichte nicht ergiebig. Die Verwaltungsorganisation, finanzielle Fragen sind stark vernachlässigt, meist nur nach den Statuten und Fundationsurkunden dargestellt. Ein vollständiges, abgerundetes Bild bekommt man so nicht. Die Hauptaufmerksamkeit liegt bei ihm auf der Biographie der an der Hochschule wirkenden Gelehrten, verliert sich oft ins Einzelne und Nebensächliche. An Leistungen wie die Hallers für Tübingen und Ritters für Heidelberg reicht sie bei weitem nicht heran. In gleicher Weise hat sein Urkundenbuch das Rechnungswesen und die laufende Verwaltung sehr vernachlässigt, wie er selbst ausführt[2]. Zu dem ist es nicht genau gearbeitet.

Die gesamten Einkünfte, die die Universität mit allen an ihr tätigen Personen unterhalten, fliessen aus vier Quellen: dem Stiftsvermögen, unmittelbaren kurfürstlichen Zahlungen, den Einkünften aus Immatrikulation, Promotionen, Strafgeldern und Mieten der Bursen, die die Universität selbst einzog und verwaltete, und als letztes den Einkünften aus den Vorlesungen und Übungen. Die zuletzt angeführten Einkünfte lassen sich nicht erfassen, da sie keinen quellenmässigen Niederschlag gefunden haben, der in den Universitätsakten erhalten wäre. Es konnte

---

1. GUW S. VII.
2. UKB S. VII - VIII.

auch nicht genau festgestellt werden, welche Vorlesungen und Übungen und wie hoch sie bezahlt wurden. Diese Einkünfte waren nicht der Universitätsverwaltung unterworfen, die Dozenten zogen diese Gelder selbst ein. Im Blickpunkt der folgenden Arbeit liegen also das Stiftsvermögen, die landesherrlichen Zahlungen und die unmittelbaren Einkünfte aus dem Universitätsbetrieb, die durch die Verwaltung der Universität gingen.

B.1. Von der Gründung der Universität bis zur Inkorporation des Allerheiligenstiftes. 1502 - 1507.

Die Quellen für diese erste Zeit der Universität fliessen sehr spärlich. Über die allerersten Jahre kann nichts Belegtes über Anzahl der Professoren, ihr Gehalt im ganzen, die Verwaltung, Quellen der Gelder u.ä. gesagt werden.

Friedrich der Weise hatte schon längere Zeit die Gründung einer Universität geplant[1]. Nach der Rückkehr von seiner Pilgerreise scheint er die ersten Bemühungen daran gewandt zu haben. Dabei unterstützten ihn sein Leibarzt Martin Polich von Mellerstadt und Johann von Staupitz. In erster Linie versuchten sie, "Leser", Dozenten für die geplante Hochschule zu gewinnen. Über ihren Erfolg läßt sich nichts Genaues sagen.

Im Juli 1502 gab Maximilian den Stiftungsbrief[2], im August desselben Jahres setzten Friedrich der Weise und sein Bruder Johann die Eröffnung der Hochschule auf den 18. Oktober 1502 fest und luden zu ihrem Besuch ein[3]. Die Universität nahm nun einen guten Start: 1502 konnte man schon 416, 1503 390 Inskriptionen zählen[4]. Der Grund für diese hohen Besucherzahlen mag in Anreiz des Neuen gelegen haben, denn bald liess der Zustrom nach.

Eine umfassende Fundation der Hochschule ist bei ihrer Gründung nicht gegeben worden. 1504 erinnert Martin Polich den Kurfürsten an ein dahingehendes Versprechen[6]. Möglicherweise ist hiermit die Ausstattung der Universität mit Kirchengut gemeint, denn 1502 schrieb derselbe Martin Polich, der erste Rektor, an den Theologen Kaiser in Stolberg, dass der Kurfürst eine grosse Anzahl Pfründen der Universität inkorporieren wolle[7]. Einige Legenten[8] scheinen vertraglich angestellt und vom Kurfürsten

---

1. Zur Vorgeschichte vergl. GUW S. 8 ff.
2. III. 1. gedruckt UKB S. 1-3.
3. UKB S. 3-4, Faksimile Israel zu S. 99-100.
4. Paulsenburg S. 287.
5. 1504 271, 1505 127, 1506 111 Immatrikulationen, Paulsenburg S. 287.
6. C 246 Bl. 1-3, gedr. UKB S. 7-9.
7. GUW S. 13.
8. Ich verwende oft diesen Ausdruck für Professor, da "Professor" sich erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchsetzt als Bezeichnung für den beamteten Hochschullehrer.

besoldet worden zu sein. Belegt werden kann dies 1502 von drei Juristen, von denen zwei auf fünf Jahre, einer auf drei angestellt wurden und 130 fl Sold, Wildbret und freie Wohnung jährlich erhielten[1].

Erst von 1505 an können grössere Zahlungen aus der Kammer genau verfolgt werden. Die Auszahlung geht bis 1506 aus der Kasse des Kammerschreibers nach Quartalen vor sich. Sie sind verzeichnet in Registern: "Besondere Ausgaben für meinen gnädigen Herrn"[2]. Dies dürfte der späteren Privatschatulle entsprechen. Von dieser Seite her erscheint die Universität gewissermassen als Privatsache des Kurfürsten[3], soweit sich dies aus der Verteilung der einzelnen Ausgaben auf die verschiedenen Finanzbeamten erschliessen lässt bei der Verquickung von privatem und öffentlichem Etat.

Die Zahlungen des Kammerschreibers beginnen mit dem Quartal Reminiscere[4] 1505 und lassen sich nachweisen bis Pfingsten 1506[5]. Für Luciae 1506 hat der Rentmeister die Zahlung übernommen[6]. Es ist anzunehmen, dass auch schon vor 1505 eine grössere Summe gezahlt wurde. Aber Kammerschreiberaufstellungen darüber sind eben nur von zwei Jahren erhalten. Ausgezahlt wurden pro Quartal zwischen 113 und 170 fl. Die Schwankungen erklären sich aus der Fluktuation der Dozenten. Ihre Besoldungen belaufen sich auf jährlich 12 bis 130 fl. Die überwiegende Mehrheit erhielt 20 fl[7].

---

1. Muther, Universitäts- und Gelehrtenleben S. 423-25.
2. BB 4187, 4193.
3. Siehe Anhang 1.
4. Die Auszahlungen auf die vier Quartale wurden meist zu Reminiscere (5.Sonntag vor Ostern), Pfingsten, Exaltatio Crucis (14. September), und Luciae (13. Dezember) vorgenommen.
5. BB 4187, 4193.
6. BB 4196.
7. Beispiel einer Quartalsbesoldung, Quartal Luciae 1505 (BB 4187):

32 1/2 fl	Dr. Stählin	5 fl	Mg. Stein
32 1/2 fl	Dr. Vincentius	5 fl	den Mathematiker
15 fl	Dr. Scharff	5 fl	Mg. Ansdorf
7 1/2 fl	Mg. Vach	5 fl	Mg. Küchenmeister
5 fl	Mg. Duchkonis[a]	5 fl	Mg. Sybutus
5 fl	Mg. Lupinus	5 fl	Mg. Wolfgang v. Zwickau
5 fl	Mg. Karlstadt	5 fl	Mg. König
5 fl	Mg. Beskau	3 fl	Mg. Pirnis

145 1/2 fl (im Text fehlerhaft 146 fl)

[a]Die Vorlage nennt hier nur "dem Rektor", Rektor war Luciae 1505 Simon Duchkonis (Fürstemann, Album I S. 17).

Die Kanoniker des Allerheiligenstiftes in Wittenberg[1] sind wahrscheinlich auch schon in den ersten Jahren zu den Lektionen mit herangezogen worden, denn es sind in den Besoldungsaufstellungen keine Theologen und Juristen juris canonici enthalten. Und diese Lekturen wurden 1507 - aus diesem Jahr ist eine vollständige Aufstellung erhalten[2] - von den Stiftsherren besorgt.

Weiterhin sollten die Augustinereremiten zwei Lekturen übernehmen. Diesem Orden war vom Kurfürsten in Wittenberg ein Kloster gestiftet worden. Als Gegenleistung erklärte sich der Orden u.a. bereit, die Lektura in biblia und eine Lektion in Moralphilosophie von Ordensmitgliedern lesen zu lassen[3]. Von dem zweiten in Wittenberg ansässigen Orden, den Franziskanern, mag auch schon in den ersten Jahren eine Lektion übernommen worden sein[4].

Auf diese Weise fand man für eine ganze Anzahl Lektionen Legenten, die nicht auf Kolleggelder angewiesen waren. Darüber hinaus dürften einige gelesen haben, die sich nur mit ihren Kolleggeldern, durch Privatunterricht u.ä. durchschlagen mussten[5].

Über die Einkünfte, die aus dem Universitätsbetrieb selbst der Universitätsverwaltung zuflossen und später[6] als fiscus promotionum von der Universität verwaltet wurden, lässt sich für die ersten Jahre nichts Zusammenfassendes sagen. Sehr gross dürften diese Einkünfte nicht gewesen sein, denn die Promotions-

---

1. Siehe folgendes Kapitel.
2. Rotulus Doctorum omnium Wittenberge profitentium 1507, UKB S. 14-17.
3. Regest UKB S. 12-13.
4. Belegt erst 1507 im Rotulus, siehe nächstes Kapitel.
5. Wie schon in der Einleitung erwähnt, können über Kolleggelder auf Grund der Universitätsakten keine Angaben gemacht werden. Ich halte es aber für möglich, dass wenigstens in den ersten Jahren die besoldeten Magister auch Kolleggebühren erhielten. Dies würde die niedrige Besoldung verständlich machen. In Tübingen war es jedenfalls so (Haller, Tübingen, I S. 102-103). Und diese Hochschule war für Wittenberg Vorbild, die ersten Lehrer kamen daher (GUW S. 14-15, Haller, Tübingen, I S. 207-208), die Statuten der Artisten von 1504 sind von Tübingen mit geringen Änderungen übernommen (UKB S. 7). Sie enthalten die Gesamtgebühren bis zum Baccalaurius bezw. Magister (Muther, Statuten 1504 S. 184/5). In den späteren Jahren ist das ungewiss. Die Statuten von 1508 enthalten nichts. In Vorlesungsankündigungen sagt zwar Melanchthon 1531 und 1543: praelego, ut soleo, gratis (CR II Sp. 537, V Sp. 274), was darauf schliessen lässt, dass dies nicht die Regel war. Aber ob sich das auch auf ordentliche Kollegs oder nur ausserordentliche bezieht, bleibt offen.
6. Vergl. 3. Kapitel.

gebühren, die später die Hauptquelle dieser Einkünfte bilden, hatte der Kurfürst für die ersten 3 Jahre erlassen[1]. Dieses Vorrecht scheint dann noch einmal auf drei bis vier Jahre verlängert worden zu sein[2].

So war die Universität auf Strafgelder und vielleicht die Mietserträge der Burse, des Kollegiums, wie sie in Wittenberg heisst, angewiesen. Die Verwaltung dieses Fiskus sowie die Ordnung des Kolleges in dieser Zeit bleiben ebenfalls im Dunkeln. Es ist nicht einmal klar, wie es geplant war; denn die ersten Universitäts- und Fakultätsstatuten stammen von 1508, ausser denen der Artisten von 1504[3]. Nach diesen Statuten von 1504 lässt sich kein Bild der Vorgänge entwerfen.

Ein Kollegium muss schon in den ersten Jahren bestanden haben. Der ehemalige Schosser zu Lochau hatte es übernommen, " das collegium zu Wittenberg mit kuchen, keller und gar kuchen" einzurichten. Er erklärte sich bereit, täglich drei Mahlzeiten für 4 gr. und für diejenigen, die besser essen wollten, für 7 gr. wöchentlich abzugeben[4].

---

1. Bekanntmachung der Universitätseröffnung und Einladung zu deren Besuch, gedruckt UKB S. 3-4.
2. O 234 Bl. 10-13, gedr. UKB S. 76-81; danach wurden seit 1509 Gebühren gefordert.
3. Muther, die ersten Statuten der Artisten von 1504.
4. Vertrag zwischen Georg Herter, dem ehemaligen Schosser zu Lochau, und Martin Polich im Namen des Kurfürsten von 1504. Georg Herter bekommt dafür 100 fl Vorschuss und günstige Einkaufsbedingungen (O 300, gedr. UKB S. 10-12, vergl. GUW S. 80-82). Ein Kolleg wurde aber noch gebaut; Zahlung dafür aus dem Amt Wittenberg: Ämterhauptrechnung 1505/6 34 fl 5 gr. (BB 129), 1507/8 7 fl 3 gr. (BB 131).

B 2. Die Inkorporation des Allerheiligenstiftes.

Die Anfänge des Stifts Wittenberg liegen im 14. Jahrhundert[1]. Es wurde vom Herzog Rudolf von Sachsen gegründet, ausgestattet[2] und Allen Heiligen geweiht[3]. 1353 erliess er dafür eine Ordnung, in der als Personal ein "Protokapellan" und sechs ihm untergebene Kapläne als Kapitel genannt werden. Die Einkünfte waren nicht übermässig: Der Protokaplan erhielt zehn Mark, die Unterkapläne je fünf Mark Silber, der Küster zwei Mark; für Lichter war eine Mark ausgesetzt. Dazu kamen noch Spenden und Opfer[4].

Im Laufe der Zeit bis zur Säkularisation des Stiftes 1525 wuchs das Vermögen zu einem beträchtlichen Komplex an. Der Zuwachs entsprang einer Anzahl Stiftungen und umfangreichen Zinskäufen. Auf diese Weise legte das Kapitel seine Barbestände an[5]. Ausserdem waren dem Stift 1376 die Pfarrkirche Wittenberg[6], 1400 eine andere Kapelle inkorporiert[7] und einige Patronate, darunter das über die Wittenberger Pfarrkirche, verliehen worden[8].

Um das Jahr 1503 lässt sich gut ein Bild des Stiftseinkommens entwerfen[9]: Es bestand aus den Einkünften von acht stiftseigenen Dörfern und Erb- sowie Hypothekenzinsen aus einigen anderen Dörfern und Städten, zusammen rund 456 fl nebst Naturalien.

Der allergrösste Teil dieser Einkünfte sollte nun für die Universität nutzbar gemacht werden.

Schon bei der Gründung der Hochschule war an Heranziehung von Kirchengut gedacht worden[10]. Die Inkorporation des Allerheiligenstiftes in die Universität lag da am nächsten.

Die Prälaten mussten, um Vorlesungen halten zu können, weitgehend vom Kirchendienst befreit und dafür Vikare eingesetzt werden, die diese Aufgaben übernahmen. Um diese Vikare noch

---

1. Die ersten Urkunden stammen von 1342: II 1 u.2, Regest bei Israel S. 24-25.
2. II 14 von 1353 erwähnt dies, Regest Israel S. 28-30.
3. Deshalb Ecclesia collegiata omnium sanctorum Wittenberge.
4. II 14, Regest bei Israel S. 28-30.
5. Die bei Israel Anhang 1 abgedruckten Urkunden enthalten zum allergrössten Teil Zinskäufe.
6. II 24, Regest bei Israel S. 34.
7. II 34, Regest bei Israel S. 38.
8. II 27, Regest bei Israel S. 35.
9. Genaues Verzeichnis siehe Anhang 2.
10. Brief Mellerstadts an Hermann Kaiser, zitiert GUW S. 13.

zu unterhalten, wollte der Kurfürst eine Reihe von Landpropsteien und Pfarreien, deren Patronat er innehatte, dem Stift inkorporieren. Diese Kirchen pflegte man in solchen Fällen ebenfalls mit Vikaren zu besetzen, die von den Einkünften der betreffenden Pfründe eine "pensio" an den eigentlichen Inhaber zu zahlen hatten. So sind 1504 von einigen Landpropsteien Erkundigungen über ihre Einkommensverhältnisse eingezogen worden[1]. Ausserdem sollte das Stift umorganisiert und erweitert, das heisst mehr Präbenden geschaffen werden. Das Stift hatte ausser Vikaren einen Propst und sechs Kanoniker[2].

1506 stiftete Friedrich der Weise den sogenannten "kleinen Chor", "Unser lieben Frauen" gewidmet. An der Stiftung hatten auch die bisherigen Stiftsangehörigen Anteil, deren Amter man nun als "grossen Chor" bezeichnete. In der Stiftungsurkunde[3] werden u.a. zwölf Domherren und sieben Kapläne genannt, die als Vertreter der alten Prälaten im Kirchendienst gedacht waren. Hier ist aber die Erweiterung nur mit "eingeplant". Die Umorganisation dagegen ist schon vor Mai 1507 teilweise durchgeführt worden[4]. Die päpstliche Bestätigung der Umbildung und Vergrösserung des Stiftes wie seiner Inkorporation in die Universität ist datiert von Juni 1507[5]. Danach werden die alte Propstei in ein Dekanat verwandelt, eine neue Propstei, Archidiakonat, Kantorei, Kustodia, Scholasterei, Syndikat und fünf canonicatus ducales eingerichtet. Jedem von ihnen, ausser dem Dekan, wird eine Land-

---

1. Es handelt sich um Kemberg, Klüden, Schlieben und Zeitz (UK 1358).
2. So 1353 (II 24; Regest Israel S. 28/9), 1385 (II 29; Israel S. 35), 1392 (II 31 Israel S. 37) und im Erbbuch (BB 99). Dies vereinbart sich mit den im Anhang 2 angeführten acht Präbenden insofern, als der jeweilige Propst eine Kanonikats- und die Propsteipfründe inne hatte. So besitzt Johann Sartorius im Erbbuch die dritte Präbende ausser der Propstei. Schon in erhaltenen Statuten des Stifts von 1438 (II 64; Israel S. 54/5) ist festgesetzt, dass der Propst an den zu Präbenden gehörigen Einkünften doppelten Anteil haben soll. Eine Pfründenaufstellung von 1509 (C 150 Bl. 21-28) zeigt bestätigend, dass das Dekanatseinkommen ungefähr das Doppelte der anderen Präbenden beträgt; die alte Propstei war durch die Neuordnung zu einem Dekanat verwandelt worden (vergl. S. 16).
3. II 82, Regest Israel S. 62-66.
4. Im Rotulus (UKB S. 14-17) sind einige Prälaten, die Vorlesung hielten, schon mit ihrem neuen Titel (siehe S. 16) aufgeführt, während Lupinus, Karlstadt, Amsdorf und Pfleghenmeister, die 1508 Kanonikate bezw. die Kustodia innehaben (C 150 Bl.106-115), ohne Titel genannt, Lucius 1506 auch noch besoldet worden (BB 4196 Bl. 14b).
5. II 83 Regest bei Israel S. 66-68.

propstei bezw. Pfarrei einverleibt, die durch Vikare auf die beschriebene Art und Weise verwaltet werden sollten. Den Stiftsherren waren bestimmte Vorlesungen oder zumindest die Fakultät vorgeschrieben, an der sie zu lesen hatten. Bis 1508 ist dieser ganze Vorgang abgeschlossen[1], sind die neuen Prübenden besetzt.

Damit war der Lehrkörper der Universität ganz ansehnlich erweitert. 1507 lasen insgesamt 38 Doktoren und Magister 45 Kollegs[2]. Davon werden 17 aus der Kammer besoldet[3], 5 sind

---

1. "Ordnung der Stiftskirche 1508" (O 159 Bl. 106-115, gedr. Barge II S. 525-529). Danach und nach einer detaillierten Aufstellung der erledigten Prübenden von 1529 (BB 4055) ergibt sich folgendes Bild dieses Vorganges:

Neue Bezeichnung	erhält Pfründe des Erbbuches (1503)	Inkorporation nach der Papstbulle (1507)		
Propst	4	Kemberg	mit 60 fl	pensio
Dekan	1-3			
Archidiakon	6	Orlamünde	40	
Kantor	7	Eisfeld	45	a
Kustodia	5	Klüden	23	b
Scholaster	8	Schlieben	21	c
Syndikus		Schmiedeberg	12	d
1. Kanonikat (Senior)	2	Friedhofskapelle Wittenberg	10	e
2. Kanonikat		Schalken	10	f
3. Kanonikat		Liebenwerda	10	g
4. Kanonikat		Weida	10	h
5. Kanonikat		Jessen	9	i

Das Syndikat und das 2.-5. Kanonikat waren aus alten Vikarien gebildet worden, die von privater Seite gestiftet waren (O159 Bl. 106). Das Datum ihrer Stiftung konnte ich nicht ermitteln. Die "pensio" von den inkorporierten Pfarreien ist nach der Papstbulle angegeben. 1508 wurde sie bei den meisten Kirchen anders eingeschätzt: a 70 fl, b 50 fl, c 30 fl, d 20 fl, e 7 fl, f 20 fl, g 20 fl, h 10 fl, i 7 fl (O 159 Bl. 106-115). Nach der Bulle waren die Inhaber der sieben alten Prübenden verpflichtet, je einen Kaplan zu halten, 1508 dagegen nur die sechs "Dignitates", also der Senior nicht mehr (O159 Bl.106). Der Kurfürst seinerseits wurde verpflichtet, für die Dignitates und Kanonikate 2000 Dukaten einzusetzen. Sie scheinen einber angelegt worden zu sein, denn O 159 Bl. 106-115 erwähnt, dass die Präsenzgelder um 120 fl erhöht wurden, damit die alten Kanoniker ihre Präsenz in der früheren Höhe weiter erhalten können. Das Bild, das Muther (Statuten von 1508 S. VII) von der Erweiterung des Stiftes gibt, ist irreführend, das von Friedensburg (GUW S. 22) falsch.

2. Rotulus Doctorum, UKB S. 14-17. Einige lasen zwei, Christoph Scheurl sogar drei Lektionen.

3. Luciae 1506 ist die letzte Aufstellung für längere Zeit (BB 4196 Bl. 14a), sie gibt nur 16 von den oben genannten 38 Dozenten, Christoph Scheurl ist nicht mit aufgeführt. Er war Rektor SS 1507 und kurz vorher aus Bologna gekommen (GUW S. 28 Anm. 1), so dass er in der Besoldungsliste nicht stehen kann. Er erhielt aber 80 Gulden (GUW S. 59-61).

Stiftsherren, zwei Augustinereremiten und ein Franziskaner, die also vom Kloster unterhalten wurden. Zehn Magister der Artistenfakultät und zwei Baccalare, die in den oberen Fakultäten lasen, wurden nicht besoldet. Sie lasen extraordinarie[1]. 1508 hielten von den zwölf Stiftsherren acht in der Universität Vorlesungen[2].

---

1. Unter den extraordinarie Lesenden dürften nicht alle diejenigen erfasst sein, die die zum Aufstieg in die höheren Grade vorgeschriebenen Vorlesungen halten mussten. Dafür kommen besonders für die theologische und juristische Fakultät eine ganze Reihe in Betracht. Der eine der oben angeführten Baccalare las in jure pontifico, der andere Medizin.
2. O 159 Bl. 106-115, gedr. Barge II S. 525-529. Hier Verzeichnis der Präbendeninhaber. Von ihnen haben acht schon 1507 gelesen (Rotulus Doctorum).

B 3. Von der Inkorporation des Allerheiligenstiftes bis zur Wittenberger Bewegung.

Nach der Inkorporation des Allerheiligenstiftes kam es nun der Universität darauf an, dass solche Leute in den Genuss der Stiftsherrenpräbenden gelangten, die fähig waren, Vorlesungen zu halten, darin stimmten sie mit dem Kurfürsten überein. Ihm lag daran, die Kammer dadurch zu entlasten, dass soviel wie möglich der von ihm besoldeten Legenten mit Pfründen ausgestattet wurden.

Der Universität war die Möglichkeit, ihre Interessen durchzusetzen, insofern gegeben, als sie bei Vakanz einer Prälatur den Kandidaten wählte und dem Kurfürsten nominierte. Von ihm hing die Bestätigung ab, er hatte das Präsentationsrecht. Auf diese Weise wurde eine Stiftsherrnstelle nach der anderen, deren Inhaber gestorben waren oder resignierten, meist mit Dozenten der Universität besetzt, in einem Fall auch ein bedeutender Gelehrter nach Wittenberg gezogen[1]. So lasen 1508 acht Stiftsherren[2]. 1514 waren von den vier Prälaturen, deren Inhaber 1508 noch keine Vorlesungen gehalten hatten, zwei mit Legenten besetzt worden. 1516 gab es nur noch eine Präbende, deren Inhaber keine Vorlesungen hielt[3]. Dies blieb dann im wesentlichen so bis zur

---

1. Henning Göde, monarcha juris; zu den näheren Umständen vergl. GUW S. 61/2, hier auch weitere Literatur.
2. Nach dem Pfründenverzeichnis O 159 Bl. 106-115, gedr. Barge II S. 525-529, zusammengestellt. Von den restlichen vier Pfründnern lässt sich keine Legententätigkeit nachweisen, weder vor noch nach 1508.
3. 1508 lesen noch nicht: Der Scholaster Simon Funk, der Syndikus Kaspar Schicker, die Kanoniker Rachals und Lobenherbsts (nach dem Präbendenverzeichnis von 1508 O 159 Bl. 106-115, verglichen mit dem Rotulus Doctorum).
Simon Funk wurde spätestens 1511 Dekan des kleinen Chors (BB 4052), als solcher brauchte er keine Vorlesungen zu halten. Anscheinend nur kurze Zeit wurde Kaspar Schicker darauf Scholaster (für 1511 belegt: II 89). Nach ihm erhielt die Präbende Konrad König bis zu seinem Tode 1514 (KK 137o). Dieser hatte schon als besoldeter Legent seit 1505 der Universität angehört (BB 4187). Darauf wurde Beskau Scholaster (KK137o), der der Universität ebenfalls seit 1505 angehörte (BB 4187).
Über Kaspar Schicker konnte ich, ausser dass er 1511 Scholaster war, nichts weiter finden. Wahrscheinlich gleich nach ihm besass das Syndikat Paul Penkau, der 1513 aus der Matrikel gestrichen wurde (UKB S. 72/3), aber seine Präbende noch bis zu seinen Tode 1515 behielt (Müller S. 227/8). An seine Stelle trat Otto Beckmann (ebenda).
Beckmann hatte schon seit 1514 das Kanonikat Lobenherbsts inne, der 1514 gestorben war (KK 137o). Diese Pfründe erhielt

Wittenberger Bewegung[1].

Den einzelnen Präbenden, ausser der des Dekans, waren durch die Bulle Julius des Zweiten[2] drei Landpropsteien, sieben Pfarreien und die Friedhofskapelle Beatae Mariae Virginis in Wittenberg inkorporiert worden. Der Zweck dieser Massnahme war, die Inhaber der alten Präbenden finanziell so gut zu stellen, dass es ihnen möglich wurde, einen Kaplan zu halten, der ihnen die kirchlichen Aufgaben weitgehend abnahm, so dass sie sich dem Hochschulbetrieb in hohem Masse widmen konnten. Andrerseits sollte das nicht allzu hohe Korpusgeld der neugeschaffenen Präbenden aufgebessert werden. Diese Kanoniker brauchten keinen Kaplan zu halten, denn sie hatten keine grossen kirchlichen Aufgaben.

Mit der Inkorporation aber waren die Prälaten noch nicht im Genuss der pensio der ihrer Pfründe einverleibten Kirche. Es galt jetzt, die bisherigen Inhaber dieser Kirchen zur Resignation zu bewegen oder, wenn dies nicht gelang, sie absterben zu lassen und die Pfarreien und die Landpropsteien erst dann mit Vikaren zu besetzen, die die Kirche verwalten und die vorgeschriebene pensio an den in Wittenberg lebenden Pfründenbesitzer zahlen sollten.

Bei der Pfarrei Eisfeld erübrigten sich diese Bemühungen, da ihr Inhaber schon vor Mai 1507 Kustos des Stifts geworden war[3]. Ein Teil der Kirchen scheint gerade vakant gewesen zu sein[4],

---

nun ein anderer schon lesender Kanoniker, Amsdorf (O 209 Bl. 88). Neu aufgenommen wurde Staffelstein (O 234 Bl. 10-13, gedr. UKB S. 76-81), der schon spätestens seit 1507 Vorlesungen hielt (Rotulus Doctorum).
So war 1516 nur noch ein Kanonikat von einem nichtlesenden Prälaten besetzt, von Rachal. Dieser behielt seine Präbende bis zu seinem Tode 1523 (O 209 Bl. 100).
Damit war aber noch nicht gesagt, dass alle Vorlesungen, die für Stiftsherren vorgesehen, besetzt waren. Der Kustos, Denstedt, hat krankheitshalber kaum gelesen (Müller S. 264-265). Einen von ihm besoldeten Stellvertreter, wie Müller vermutet (ebenda), konnte ich nicht nachweisen, ebenso las Beckmann die für ihn als Syndikus vorgeschriebenen Institutionen nicht. Dies übernahm Dr. Reuter, der dafür die pensio aus der dem Syndikat inkorporierten Pfarrei Schmiedeberg von 20 fl erhielt (O 34 Bl. 10-13, gedr. UKB S. 76-81).

1. Die Stiftsbesetzung blieb bis 1521 unverändert. Dann fielen erst zwei Prälaturen, Karlstadt hatte nur 1515 bis 1516 Urlaub genommen, um in Italien den Dr. utriusque juris zu erwerben (GUW S. 68). Für diese zwei Jahre übernahm Amsdorf zusätzlich dessen Lektion und Präbende (O 234 Bl.10-13 gedr.UKB S.76-81).
2. II 83, Regest bei Israel S. 66-68.
3. Müller S. 262/3, Rotulus Doctorum, gedr. UKB S. 14-17.
4. Nicht alle, wie die Bulle von 1507 angibt.

denn schon 15o9 ist von acht Kirchen die pensio gezahlt worden[1]. Die restlichen drei Kirchen scheinen überhaupt nicht an das Stift gekommen zu sein[2].

1517 wurden zwei weitere Kirchen inkorporiert[3], dem Dekanat im grossen und dem im kleinen Chor. Dem Kurfürsten ging es dabei darum, die Kammer von den bisherigen Zahlungen an diese beiden Pfründner zu entlasten[4]. Das Geld von Westhausen ist auch eingegangen, das von Rotha anscheinend nicht[5].

---

1. Nach einem Einkommensverzeichnis der Präbenden von 15o9 (O 159 Bl. 21-28). Dies wird bestätigt: 15o9 schlug die Universität Vikare für Kemberg, Flößen, Schlieben und Schmiedeberg vor (K 1361). Der Pfarrer von Orlamünde resignierte ebenfalls 15o9 (II 96). Eine Bestätigung für die Friedhofskapelle Wittenberg findet sich erst 1516 (O 234 Bl.1o-13, gedr. UKB S.76-81). Die achte O 159 Bl. 21-28 angeführte Kirche ist Wiederau. Diese ist in der Bulle gar nicht genannt. Israel deutet den in ihr angegebenen Namen Weyder (eine andere Lesart ist nicht möglich) auf Weida. In einer Pfründenaufstellung von 15o8 (O 159 Bl. 1o6-115, gedr. Berge II S. 525-529) wird Wedra angegeben. Hier muss, falls die Deutung von Israel richtig ist, ein Irrtum vorgelegen haben. Wie Herr Kirchenrat Dr. Herrmann mir mitteilte, waren die beiden Pfarrkirchen Weidas schon dem Prämonstratenserkloster Mildenfurth und dem Dominikanerinnenkloster Weida inkorporiert (vergl. Herrmann, Thür. Kirchengeschichte I S. 262, II S.7o, Weidaer Kirchengeschichte S. 2/3, 15). Jedenfalls wird anstatt Weida Wiederau genannt (O 159 Bl. 21-28). Auch später (1519) anlässlich eines Streites um die Pensio-Zahlung wird erwähnt, dass die Zahlung von Wiederau 15o9 begonnen habe (O 247 Bl.2).
2. Noch 1516 sind sie nicht mit genannt (O 234 Bl. 1o-13, gedr. UKB S. 76-81). Sonst ist in den Universitätsakten über die Pfarreien Liebenwerda, Jessen und Schalken nichts weiter zu finden.
3. Nämlich Westhausen (II 121, Regest Israel S. 87/88) und Rotha (II 122, Regest Israel S. 88).
4. Der Dekan des grossen Chors erhielt 4o fl aus der Kammer (O 159 Bl.21-28), die später auf die Stadt Belzig verwiesen wurden (1514; O 2oo, O 159 Bl. 49-61). Es handelt sich dabei um die Summe, zu deren Zahlung die dem Stift inkorporierte Pfarrkirche zu Wittenberg verpflichtet war. Sie kam eine Zeitlang allen Prälaten zugute, dann war sie dem Dekan zugesprochen worden (IX 1). Dafür sollte nun Westhausen einspringen mit 4o fl pensio. Der Dekan im kleinen Chor erhielt 2o fl auf Lebenszeit aus der Kammer (O 2oo Bl. 33). Dafür sollten von Rotha 2o fl gezahlt werden.
5. Die pensio von Westhausen ist eine Zeitlang bis 1524 gezahlt worden (vergl. Müller S. 244). Über Rotha lässt sich aus den Universitätsakten nichts nachweisen.
Die quellenmässige Erfassung der Inkorporationen ist insofern schwierig, als die Einkünfte daraus nicht in den Stiftsrechnungen erscheinen (vergl. unten das Rechnungswesen).

Glückte die Inkorporation dieser Kirchen auch nicht restlos, so war doch der Hauptzweck erfüllt: die sechs Stiftsherren, die zur Haltung von Kaplänen verpflichtet waren, kamen in den Genuss der pensio, die ihnen diese Ausgabe ermöglichte, und sie standen so der Universität zur Verfügung. Von den drei Prälaten, die noch nicht im Besitz ihrer Pfarrei waren, bekamen zwei je 2o fl aus der Kammer, der dritte hielt keine Vorlesungen[1].

Friedrich der Weise hat dem Stift laufend neue Stiftungen zugute kommen lassen. Demgegenüber fallen die privaten Schenkungen fast nicht ins Gewicht. Dieser Vermögenszuwachs geht zwar meist auf das Konto des 15o6 vom Kurfürsten schon begründeten kleinen Chors[2], aber die an der Universität lesenden Stiftsherren hatten, obwohl sie dem grossen Chor angehörten, meist auch Anteil an den Präsenzgeldern.

Die für diese Stiftung vorgesehenen Gelder wurden teilweise für eine gewisse Zeit aus der Kammer gezahlt, meist aber auf Ämter und Geleite verwiesen. Nur 15o6 zog der Kurfürst Dörfer dazu heran, wobei er aber die Obergerichte behielt. Bis 1519- in diesem Jahr stiftete Friedrich das letzte Mal einige Messen und Ämter - war das Stiftseinkommen zu beträchtlicher Grösse angewachsen. Das lässt sich schon aus den kirchlichen Aufgaben erkennen, die ja alle irgendwie fundiert sein mussten. So wurden jährlich 4o1o6 Kerzen und Lichter verbrannt, ungerechnet die Opfer, 13o3 Ämter gehalten und 4992 Messen gelesen[3]. 152o gehörten zum Stift 81 bezw. 95 Personen[4].

Ein genaues umfassendes Bild der Einkünfte lässt sich nicht geben[5]. Die Angaben sind bruchstückhaft.

Aus der Kammer wurden 152o 356 fl 1o gr. gezahlt[6]. Dazu kommen noch laufend Gelder für Ausstattung des Kirchengebäudes,

---

1. Es handelt sich bei den lesenden Prälaten um Feldkirch und Staffelstein (O 234 Bl. 1o-13, gedr.UKB S. 76-81). Der nicht lesende ist Rachal (vergl. S. 18).
2. Quellen über diese Stiftungen: II 82, 83, 1o1, 1o2; IX 1; O158, 159, 218.
3. Nach einer Aufstellung Spalatins, die sich nicht genau datieren lässt, wahrscheinlich kurz vor 1521 (O 154 Bl. 58-7o).
4. Nämlich die 12 Stiftsherren, Stadtpfarrer, Dekan vom kleinen Chor, 27 Vikare, Kapläne und Messpriester, 39 Chorschüler, -knaben und Ministranten und ein Kalkant. 95 Personen ergeben sich, wenn man die "14 armen Leute", dazu zählt, die an einigen Ämtern beteiligt waren, aber sonst nicht zum Stift gerechnet wurden (O 2o4 Bl. 3-4, 1o).
5. Das liegt am Rechnungswesen des Stifts, siehe unten.
6. Für das Quartal Reminiscere 152o 89 fl 2 gr. 6 d (O 2o4 Bl. 11-12). Dies ergibt für ein Jahr obige Summe.

ornate, Schmuck und Ähnliches, was 1516 267 fl ausmachte[1], und Zahlungen für eine zusätzliche Stiftung, die sich 1520 auf 69 fl. 14 gr. belief[2]. 1519/20 erhielt das Stift aus den Ämtern und Gefällen rund 485 fl und 406 Scheffel Korn[3]; ferner kamen ein die beträchtlichen Hypothekenzinsen der angelegten Gelder, die ebenfalls ungefähr 500 fl betrugen, die Einkünfte von den Stiftsdörfern, die Opfergelder und die pensiones der inkorporierten Kirchen.

Dass sich nichts Genaues über die Vermögensverhältnisse sagen lässt, liegt an dem unübersichtlichen Rechnungswesen des Stifts. Der grosse und der kleine Chor waren in wirtschaftlicher Hinsicht getrennt. Nach den Statuten sollte jährlich ein Prälat zum Prokurator gewählt und ihm ein Vikar zur Unterstützung beigegeben werden. Sie waren nach den Statuten von 1509 den Reformatoren, der obersten Universitätsinstanz, der der Rektor und vom Kurfürsten ernannte Dozenten angehörten, und dem ganzen Kapitel Rechenschaft schuldig[4]. Damit erklärte sich das Kapitel aber nicht einverstanden. Es bat den Kurfürsten, dass der Prokurator nicht den Reformatoren zur Rechenschaftsablage über die Stiftseinkünfte verpflichtet sein soll, da diese nicht der Kirche geschworen seien und die Bestimmungen daher gegen die kirchlichen Freiheiten verstössen[5]. Dementsprechend fiel die Klausel auch in einer späteren Fassung weg[6].

Was nach den Statuten unter den Einkünften im einzelnen zu verstehen ist, bleibt schleierhaft. In einem Statutenentwurf von 1516, der wahrscheinlich 1517 Geltung erhielt[7], sind die Präsenzgelder damit gemeint[8].

---

1. Rentmeisterrechnung vom Neujahrs- und Ostermarkt in Leipzig 1516 BB 4258 Bl. 27-28, BB 4262 Bl.77.
2. O 218 Bl. 14 ff., in den Quartalsrechnungen ist diese Stiftung nicht enthalten.
3. Rechnungsjahr 1.5. 1519 bis 1.5. 1520, Ämterhauptrechnung BB 146.
4. O 159a Bl. 57.
5. O 165 Bl. 25.
6. 159a Bl. 144. Diese Fassung stammt aus den Jahren 1510-1513, da Henning Göde als Propst, was er 1510 wurde (SUW S. 62), und Paul Pinckau als Syndikus, der 1513 relegiert worden ist (UKB S. 72/3), genannt werden.
7. O 209, an mehreren Stellen ebenda nach März 1517 als in Geltung befindlich zitiert.
8. Erigant congruo tempore census et debita fideliter emoniant; ita ut distribuantur praesencie diebus consuetis (O 209 Bl.30).

Wie dem auch sei, nach den vorhandenen Rechnungen sieht es so aus, dass der grosse und der kleine Chor getrennt verwaltet wurden.

Im grossen Chor[1] hat nun ein und derselbe Vikar[2] die Rechnungen für lange Zeit geführt. Er nahm die Präsenzgelder für die Angehörigen des grossen Chors, die Korpusgelder für die acht Chorschüler, wie sie im Erbbuch von 1503 angegeben sind[3], die Zinsen der ausgeliehenen Hypotheken, einen geringen Bruchteil der Korpuspfründen, die schon vor der Umorganisation des Stifts vorhanden waren[4], und die Opfer ein[5]. Von den Überschüssen bestritt er die allgemeinen Ausgaben, also Papier, Tinte, Schreiberwold, und zahlte die Gelder zur Unterhaltung der Kirche, wie kleine Summen für Reparaturen, die Spenden, Botenlohn u.ä..

Um die Korpuspräbenden der Stiftsherren und die Einkünfte der ihnen inkorporierten Kirchen hat er sich nicht gekümmert[6]. Es war den Prälaten selbst überlassen, zu sehen, wie sie zu ihrem Geld kamen. Der Grund für diese Organisation mag darin liegen, dass man sich mit den Korpusgeldern nicht belasten wollte. Sie waren ja fixiert und kamen den Prälaten auf alle Fälle zu. Die Präsenzgelder dagegen erhielten nur diejenigen, die am Kirchendienst teilnahmen. Man konnte somit einen gewissen Druck ausüben, dass die Prälaten ihrer Residenzpflicht genügten und ihre kirchlichen Aufgaben nicht versäumten. Bei den Chorschülern lag die Sache anders. Sie wechselten oft, und ein grösserer Teil ihrer Korpusgelder bestand auch aus Hypothekenzinsen. Die daraus erwachsenden Geldgeschäfte konnte man den meist minderjährigen Chorschülern nicht zumuten, denn die Gelder mussten bei Kündigung wieder angelegt werden.

---

1. Die Rechnungen des grossen Chors von 1507-1521, aber ungeordnet und teilweise bruchstückhaft, IX Anhang 1.
2. Ebenda nur Benedikt Zernegal genannt; auch an anderen Stellen: O 200 Bl. 47.
3. Siehe Anhang 2 unter A und B.
4. Es handelt sich dabei um die Inhaber der im Anhang 2 angegebenen Korpuspräbenden. Es werden vom Prokurator die Zahlungen von der Gemeinde Butsch, von einem Werder und einem Weinberge eingezogen und an die genannten Prälaten ausgezahlt. Es sind im Ganzen 11 fl 14 gr 4 d. Die Abgabe von dem Weinberg ist in der Tabelle Anhang 2 nicht mit erfasst.
5. Nicht in der grossen Rechnung verzeichnet, für 1516-1517 in O 200 Bl. 38-40.
6. Sonst wäre nicht nur die erwähnte geringe Summe der Korpuspräbenden in den Rechnungen aufgeführt. Auch die Inkorporationen erfasste der Prokurator nicht. Denn bei Präbendenaufstellungen werden meist die fixierten Summen angegeben.

Diese Organisation hatte den Nachteil, dass man keinen Gesamtüberblick über das Stiftsvermögen bekam. Den suchte man nun dadurch zu erhalten, dass man ab und zu Präbendenaufstellungen anfertigte. So erhielt man einen Überblick - falls die Einkünfte richtig angegeben wurden. Die noch vorhandenen Aufstellungen differieren teilweise recht stark ohne ersichtlichen Grund.

Daneben führte man im kleinen Chor ebenfalls Buch. Hier war es Aufgabe des Dekans[1]. Es ist aber nur eine Rechnung erhalten, in der allein alle auf Geleite und Ämter und auf den Rat von Wittenberg verwiesenen Zahlungen verrechnet sind. Dabei verhielt es sich nicht so, dass diese Gelder dem Dekan vom Prokurator des grossen Chors überwiesen wurden und er sie nur verrechnete. Es bestand vielmehr eine eigene Kasse; die Zahlungen der Ämter gingen direkt an den Dekan des kleinen Chors[2]. Ausserdem gehen durch seine Hände die Zinsen der vom kleinen Chor angelegten Gelder und das Opfer, das im kleinen Chor fiel[3]. Von den Einnahmen zahlte er die Summen für die Angehörigen des kleinen Chors und diejenigen des grossen, die zu Ämter und Messen des kleinen Chors beteiligt waren. Dazu kommen dann noch Botenlohn, Ausgaben für Ornate u.a..

Wie die Zuschüsse aus der Kammer erfasst wurden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Allem Anschein nach nehmen der Schosser zu Wittenberg oder die Reformatoren die Auszahlung vor, gemeinsam mit den Zahlungen an die von Kurfürsten besoldeten Legenten der Universität.

Im Rechnungswesen sind die Korpuspräbenden der zwölf zu Lektionen verpflichteten Prälaten nicht erfasst. Es lässt sich so nicht genau ermitteln, wie sich die laufenden Zuwendungen an das Stift auf diese Legenten der Hochschule bis zur letzten Stiftung, also 1520, auswirkten. Aber schon frühere Verzeichnisse lassen erkennen, dass sich die Stiftsherren bei weitem besser standen als die meisten der besoldeten Dozenten. Der Propst erhielt 1515

---

1. Rechnung Simon Funks, Dekan vom kleinen Chor, von 1511-1516 BB 4052.
2. In den Ämterhauptrechnungen ist oft der Adressat für die Zahlungen der einzelnen Ämter genannt.
3. Belege hierfür O 159 Bl. 29b-32, 71-72, 74-78, 81, 83-85.

184 fl, die geringste Pfründe trug 7o fl ein[1].

Trotz der Inkorporation des Stifts hat der Kurfürst laufend einen grossen Teil der Dozenten weiter aus der Kammer besolden lassen. Anfangs war dies Angelegenheit des Kammerschreibers, der diese Ausgaben von Geldern bestritt, die für die engsten privaten Bedürfnisse des Kurfürsten vorgesehen waren[2]. 15o6 und 15o7 wurden sie vom Rentmeister gezahlt[3]. Aber aufs Ganze gesehen ist es wahrscheinlich doch Sache des Kammerschreibers geblieben. Nur ab und zu, möglicherweise dann, wenn der Kammerschreiber knapp bei Kasse war, sprangen dafür der Rentmeister oder ein Amt oder Geleit ein, die unmittelbar an die Universität zahlten[4]. Das Geld wurde wie schon vor 15o7 in Quartalen angewiesen. Die Höhe der Summe schwankte, da abgesehen von einem Stamm, die ihr ganzes Leben in Wittenberg blieben, die Legenten stark fluktuierten. Auch die einzelnen Gehälter sind

---

1. Nach U 2oo Bl. 16-31. Nachfolgend die Prübenden der Stiftsprälaten:

Propst	184 fl	2o gr.	6 d		Syndikus	87 fl	3gr.	11 d
Dekan	183 fl	18 gr.	1o d		1.Kanoniker	73 fl	4gr.	5 d
Archidiakon	15o fl	14 gr.	1 d		2.Kanoniker	89 fl	5gr.	5 d
Kantor	135 fl	2o gr.	7 d		3.Kanoniker	7o fl		5 d
Kustos	116 fl	1 gr.	1 d		4.Kanoniker	79 fl	5gr.	5 d
Scholaster	96 fl	5 gr.	11 d		5.Kanoniker	69 fl	12gr.	5 d

Zu diesen Geldern kommen noch die recht beträchtlichen Naturalienzinsen, die auf 15-2o fl je Prübende zu veranschlagen sind. Allerdings gehen von den "Dignitäten", d.h. den Prübenden 1-6, je 17 fl für den Kaplan ab, den diese Prälaten zu halten verpflichtet sind. Beim Syndikat gehen in der Vorlage ebenfalls 2o fl ab, da die Inkorporation aus bestimmten Gründen, die uns in diesem Zusammenhang nicht interessieren, Dr. Reuter zugute kam (vergl. S. 26 Anm.1). Beim Kantor sind ebenfalls die Einkünfte aus der Pfarrei Eisfeld nicht verzeichnet, da der Schreiber ihre Höhe nicht kannte; denn ihr Inhaber, Benstedt, hielt sich krankheitshalber nicht in Wittenberg auf (vergl. S. 13). Ich habe die taxierte Summe hinzugerechnet.

2. BB 4187, 4193; vergl. 1. Kaptel.
3. BB 4196, 4198.
4. Rentmeisterrechnung von Neujahrs- (BB 4217) und Ostermarkt 1513 (BB 4218 in Leipzig. 15o8/9 sprang das Geleit Wittenberg für ein Quartal ein (BB 132). In BB 4217 Bl. 26 wird bemerkt, dass dies eigentlich Sache des Kammerschreibers sei. Nachprüfen lässt sich das aber nicht, da spezielle Kammerschreiberrechnungen für diese Zeit nicht erhalten sind.

recht unterschiedlich und zum größten Teil sehr gering[1]. Trotz der gestiegenen Lebenshaltungskosten blieben sie in der gleichen Höhe wie bei Gründung der Universität[2]. Die besoldeten Magister der Artistenfakultät werden oft noch durch Privatbursen, Privatunterricht u.ä. etwas zu ihrem kargen Sold hinzuverdient haben. Der Lehrkörper ist auch zahlenmäßig gegenüber der glänzenderen Anfangszeit gesunken. Dies änderte sich erst durch die 1518 beginnende Reform der Artistenfakultät[3]. Es gelang, neue Lehrkräfte zu gewinnen, so Melanchthon, Aesticampianus, Aurogallus. Sie wurden restlos vom Kurfürsten besoldet. So bietet die Univer-

---

1. Detaillierte vollständige Besoldungsverzeichnisse liegen nur von 1516 und 1520 vor. Angaben von 1513 sind mit den Zahlungen für das Stift verbunden. 1516 betrug die Gesamtsumme 560 fl (U 234 Bl. 10-13, gedr. UWB S. 76-81), 1520 Quartal Reminiscere 240 fl (U 204 Bl. 11-12), aber darin ist der nur kurze Zeit in Wittenberg anwesende Lenterfeld mit erfasst. Eine spätere Aufteilung (nach Bl. Mai 1520) gibt 215 fl für ein Quartal an (U 204 Bl. 14b-15a, gedr. UWB S. 99-100, nicht U 209, wie UWB ebenda angibt). Dieses Jahr sind im genauen 835 fl gezahlt worden.
Nachfolgend die Jahresgelder für 1516 (nach U 234 Bl. 10-13, gedr. UWB S. 76-81):

Juristen:		Artisten:	
Schurff, Hier.	100 fl	Simon Heinz	20 fl
Stählin	160 fl	Feldkirch	20 fl
Beyer, Christian	80 fl	Dunkel	20 fl
		Vach	30 fl
Medizin:		Staffelstein	20 fl
Schwabe	70 fl	Beckmann	20 fl
		Erasmus	20 fl

Die theologischen Lektionen besorgten die Stiftsherren und Luther, auch die meisten juristischen. Magister Vach hatte zwei Lektionen zu besorgen, er erhielt deshalb zu den 20 fl aus der Kammer noch 10 fl aus dem fiscus promotionum. Feldkirch und Staffelstein waren Stiftsherren. Da sie aber keine Einkünfte aus den ihnen inkorporierten Pfründen hatten, erhielten sie diesen Zuschuss aus der Kammer (vergl. S. 21). Ähnlich verhält es sich mit Beckmann, der Syndikus war. Da er nicht die dem Syndikus vorgeschriebene Institutionenvorlesung hielt, kamen Reuter die Einkünfte aus der dem Syndikat inkorporierten Pfarrei Schmiedeberg dafür zugute, dass er diese Lektion hielt (vergl. S. 25 Anm.1). Beckmann dagegen bekam als Ausgleich 20 fl aus der Kammer.

2. Vergl. hierzu Abschnitt C.
3. Vergl. hierzu S. 28.

sität 1520 ein ganz stattliches Bild[1]. Die jetzt eingerichteten Lektionen in der Artistenfakultät waren viel besser bezahlt als die schon bestehenden. Das hat seinen Grund darin, dass den Humanisten mehr geboten werden musste, damit sie in Wittenberg blieben. Ein Hebräist z.B. war nicht so leicht zu haben.

War die Methode, die Hochschullehrer mit Kirchengut auszustatten, vom Standpunkt des Universitätspatrons das einfachste und nächstliegende Mittel, sich einen grossen Teil der Unterhaltungskosten vom Halse zu schaffen, so hatte dies doch auch Kehrseiten. Die Prälaten sassen fest auf ihren Pfründen. Konnten sie krankheitshalber ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden, dann gingen die Gelder für die Universität verloren. Eine Pfründe war eine Lebensversorgung. Durch die Kammerbesoldung hatte man dagegen ein gewisses Druckmittel. Den besoldeten Dozenten konnte man bei Säumigkeit mit Entzug zumindest eines Teiles ihres Einkommens drohen. Der Nachteil der Kammerbesoldung aber war ihre Unsicherheit. Man hielt nicht viel von ihr, denn die Summen waren variier- und kündbar, nicht die Lehrstühle ausgestattet, sondern die Legenten "auf Zeit" dadurch besoldet. Deshalb bat 1516 die Universität den Kurfürsten, dass alle Lektionen "fundiert" würden. Da dies nicht der Fall sei, liege darin der grösste Mangel der Universität[2]. Die Universität kannte aber auch den Nachteil einer

---

1. Zur Reform der Artistenfakultät vergl. GUW S. 110 ff . In diesem Zusammenhang interessieren nur die Auswirkungen auf die Zahlungen aus der Kammer.

Aufstellung der besoldeten Legenten nach O 204 Bl. 14b-15a:

Juristen:		Gunkel	20 fl
Stählin	160 fl	Scharff, Aug.	20 fl
Scharff, Nicr.	100 fl	Hesse, Joh.	20 fl
Beyer, Christ.	80 fl	Stechmann	20 fl
Medizin:		Feldkirch	20 fl
Burchard	100 fl	Merlin	20 fl
		Prensel	20 fl
Artisten:		Vollmar	20 fl
Aesticampianus	100 fl	Beckenheim	20 fl
Melanchthon	80 fl	Bisleben	20 fl
Adrianus	50 fl		
Vach	30 fl		

Über die einzelnen Personen siehe GUW und Müller, Wittenberger Bewegung. Feldkirch hatte ausser seiner Stiftspfründe noch diesen Zuschuss (vergl. S. 26 Anm. 1).

2. O 233 Bl. 1-5, gedr. UKB S. 74-76.

Ausstattung allein mit Kirchengut. Sie meint, der Kurfürst solle auch weltliche Legenten "stiften", wenn er nicht wolle, dass seine Universität ebenso veröde wie Greifswald, Trier, Mainz und Basel, die auch nur mit Kirchengut ausgestattet seien[1]. Was damit gemeint war, ist nicht ganz ersichtlich. Wahrscheinlich dachte die Universität an eine Ausstattung mit Gütern, die der Hochschule verwaltungsmässig unmittelbar unterstehen sollten[2] und mit deren Einkünften festbesoldete Lehrstühle unterhalten werden konnten. Über etwaige lebenslängliche Anstellung war so nichts entschieden. Damit wären die Vorteile sowohl der Kammerbesoldung als auch der Stiftung auf Kirchengut vereinigt worden und beider Nachteile beseitigt. Die Sicherheit der Einkünfte wäre gewährleistet, ein Druckmittel aber doch in Händen der Universität geblieben[3]. Diese Stellungnahme entsprach also den Privatinteressen der nicht geistlichen Dozenten und auch denen der Erhaltung der Universität.

Der Kurfürst ging nicht darauf ein[4]. Nur die Reform der Artistenfakultät kam ab 1518 in Gang. Dem Humanismus war es bisher an keiner Stelle gelungen, eine entscheidende Bresche in den Lehrbetrieb der scholastischen Hochburgen zu schlagen, die die Universitäten immer noch darstellten. Meist waren seit dem allgemeinen Durchbruch des Humanismus hier und da einige humanistische Lektionen, z.B. Poetik, Griechisch, Hebräisch, über Quintilian und andere klassische Schriftsteller, die über den Kanon der mittelalterlichen Schallektüre hinausgingen, unorganisch angegliedert worden, ohne dass man sich der Spannungen, die damit in den Lehrinhalt kamen, bewusst wurde. Nur im Erfurter Humanistenkreis scheint man sie tiefer empfunden zu haben. Hier schritt man auch zum Angriff, dem allerdings der volle Erfolg nicht zuteil wurde. Erst in Wittenberg gelang es Luther und den ihm Gleichgesinnten, den Lehrbetrieb, angefangen in der Artistenfakultät, von Grund auf zu reformieren. Vorerst wurde die Scholastik nur stark eingeschränkt, indem man die humanistischen Lehrfächer erweiterte und Aristoteles nach dem lateinischen Text ohne Benutzung der Kommentare vortrug[5]. Weiterhin gelang es,

---

1. O 233 Bl. 1-5, gedr. UKB S. 74-76.
2. Vergl. hierzu O 237 Bl. 10-14, gedr. UKB S. 162-165.
3. Den Ausführungen von Friedensburg über diese Fragen (GUW S. 107-108) kann ich nicht zustimmen.
4. Die Verhandlungen anlässlich der Visitation von 1516 in O 233, 234.
5. GUW S.111-112.

bedeutende Lehrkräfte zu gewinnen.[1]

Diese immer weitergreifende Umgestaltung[2] hat nun auch in Verbindung mit der persönlichen Anziehungskraft Luthers, der seine so folgenreiche Auseinandersetzung mit der alten Kirche ein knappes Jahr vorher, am 31. Oktober 1517, begonnen hatte, der Universität trotz der wirtschaftlichen Mängel einen starken Aufschwung gegeben, der sich seinerseits wiederum in wirtschaftlicher Hinsicht günstig auswirken sollte, wie wir noch sehen werden[3].

So stieg die Inskriptionsziffer von 162 im Jahre 1516 ständig bis auf 579 1520[4].

Die beiden in Wittenberg ansässigen Orden hatten, von Luther abgesehen, keine grosse Bedeutung hinsichtlich des Lehrkörpers. Staupitz, der einen der für die Augustinereremiten vorgesehenen Lehrstühle inne hatte, war nur wenig in Wittenberg anwesend. 1511 legte er sein Lehramt nieder[5]. Er fand Nachfolger im Amt. Die Augustiner scheinen die ganze Zeit über die ihnen auferlegten Lektionen gehalten zu haben[6]. Die Minoriten dagegen lassen sich ausser 1507 nicht nachweisen.

Obwohl Allerheiligenstift und Universität durch die Inkorporation juristisch ein "corpus" waren, so sind sie doch wirtschaftlich völlig getrennt. Die Universität verwaltete selbst eine Anzahl Einkünfte, von denen sie die Besoldung für die Universitätsangestellten bestritt, dem Rektor und den Dekanen Zulagen gab, zeitweise auch einzelne Dozenten besoldete bezw. ihnen Zulagen gewährte, die Universitätsgebäude unterhielt, Ausgaben für Feierlichkeiten deckte, Botenlohn u.ä. zahlte. Alle diese Ausgaben bestritt der fiscus promotionum.

Seinen Namen hat er von der Haupteinnahmequelle der Universität, den Promotionsgebühren. Diese Gebühren waren ausserordentlich hoch, wenn auch in den Statuten versichert wird:

---

1. Vergl. S. 26.
2. Im einzelnen siehe GUW S. 112 ff, wenn auch sehr zusammenhanglos.
3. Siehe S. 33.
4. 1516 war ein gewisser Tiefstand erreicht, vergl. auch die geringe Besetzung der Lehrstühle S. 26 Anm. 1.

   Immatrikulationen:

1516	162	1519	458	
1517	242	1520	579	nach Eulenburg S. 287/8
1518	273			

5. GUW S. 47/8.
6. Für 1516 O 234 Bl. 10-13, gedr. UKB S. 76-81.

expensas autem omnino volumus esse moderatas et longe magis intuitu doctrine quam vilis pecunie amore quem promoveri[1]. Die jeweiligen Gelder nahm der Dekan insgesamt ein und verteilte sie[2].

Eine weitere Einnahmequelle bilden die Strafgelder für Versäumnisse aller Art. Die Höhe dieser Einkünfte kann nicht festgestellt werden[3]. Sie sollten zum grössten Teil den Reformatoren zukommen.

In den Statuten war vorgesehen, dass die Graduierten bei Aufnahme in den Senat einer Fakultät 1 fl, wenn sie nicht in Wittenberg promoviert waren, die Hälfte der Summe, die sie bei einer Promotion in Wittenberg hätten bezahlen müssen, dem fiscus geben sollten. Ob dies auch ausgeführt worden ist, ist zu bezweifeln[4].

Von den Immatrikulationsgebühren ist bis 1513 dem fiscus nichts zuerkannt worden. Die Gebühr betrug 5 gr. 3 d, bei Bettelmönchen ein Drittel weniger. Bei Armut konnte der Betrag auch erlassen werden[5]. In den Ertrag teilten sich der Rektor, der Syndikus und die Pedelle mit je einem Drittel. Erst nach den Statuten von 1513 läuft das Drittel, das vorher der Syndikus erhielt, in den fiscus[6].

Neben den Promotionsgebühren brachten die Mietzinsen aus den Kollegien, deren Kammern an Magister und Studenten vermietet waren, die meisten Einkünfte. Ein Viertel davon erhielt der jeweils im Kolleg Aufsicht führende Magister[7].

Sehen wir uns die zusätzlichen Einkünfte an, die die Inhaber der Universitätsämter für die Dauer ihrer Amtszeit ausser ihrer Besoldung bezw. Präbende erhalten sollten[8].

Die Reformatoren, die in Wittenberg die oberste Universitätsinstanz darstellten[9], sollten nach den Statuten die Kammerbesol-

---

1. Statuten von 15o8 UKB S. 25, von 1513 Muther, Statuten S. 8. Über die beiden Statuten, ihre Abfassungszeit s. GUW S. 1o4.
2. Statuten ebenda. Über Höhe der Promotionsgebühren und den Anteil der einzelnen Berechtigten s. Anhang 3.
3. Dies liegt an der Art der Rechnungsführung, siehe unten.
4. In einer Abrechnung von 1516 für mehrere Jahre ist nichts davon enthalten: O 234 Bl. 1o-13, gedr. UKB S. 76-81.
5. Allegans paupertatem det quantum potest vel amore dei intitulatur (intitulatura = Immatrikulation) UKB S. 28, ebenso 1513 Muther, Statuten S. 11.
6. Muther, Statuten S. 11, 1513 gehen ausserdem noch 3 d ad candelas und sechs Heller für die Ausstattung des Kollegs ab (ebenda).
7. UKB S. 18, S. 63.
8. Nach den Statuten zusammengestellt.
9. Über die Bedeutung der Reformatoren siehe Muther, Statuten von 15o8 S. XV-XVI und GUW S. 28/9.

dungen den Legenten auszahlen[1], die Abrechnungen der einzelnen Universitäts-"Funktionäre" entgegennehmen und die Aufsicht und Verfügungsgewalt über den Universitätsfiskus, also den fiscus promotionum, haben. Dafür erhielten sie die penas negligencium und die Mietzinsen aus den Kollegien[2].

Zu den Reformatoren gehörten drei vom Kurfürsten ernannte Legenten und der jeweilige Rektor. Dieser bekam einen Teil der Promotionsgebühren und ein Drittel der Immatrikulationsgelder[3].

Der Syndikus hatte nach den Statuten von 1508 ein Drittel der Immatrikulationsgelder, einen Teil der Promotionskosten und ein Drittel der Strafen zu beanspruchen. Ausserdem sollte er noch Sporteln pro signis et litteris in beträchtlicher Höhe erhalten[4]. Die Bestimmungen über den Syndikus sind 1513 nicht wieder in die neuen Statuten aufgenommen worden[5].

Recht gut haben sich die Pedelle gestanden. Die Statuten von 1508 nennen vier. Sie erhielten ein Drittel der Immatrikulationsgebühren wie der Strafen und zu Neujahr "Geschenke" von allen Mitgliedern der Universität[6], die gestaffelt sind von 8 gr., die die Doktoren geben mussten, bis zu 1 gr. vom einfachen Scholaren[7]. bei den umfangreichen Vollmachten, die die Pedelle hatten, dürfte es nicht nur bei diesen vorgeschriebenen Geschenken geblieben sein.

Der Universitätsnotar wurde aus dem fiscus bezahlt.

Ob diese Zahlungen nun alle so in dieser Form vor sich gegangen sind, wie die Statuten vorschreiben, kann man im einzelnen nicht sagen, denn im Rechenbuch der Universität sind nur die Überschüsse der zur Rechenschaft verpflichteten Amtsinhaber aufgeführt. Es lässt sich ähnlich wie in den Staatshaushalten bis

---

1. UKB S. 22, Muther Statuten v. 1508 S.3. Belege der Rechnungsführung fehlen.
2. UKB S. 23, Muther S.4. Dies widerspricht allerdings den weiteren Bestimmungen, denn an den Strafen hatten auch die Pedelle, an den Mietserträgen die Konventoren Anteil. Im Rechenbuch (XXIV, 2) kommt auch ein grosser Teil in den fiscus. Vielleicht ist von hier aus den Reformatoren die volle Summe gezahlt worden.
3. UKB S. 22, Muther S. 5. Hinsichtlich Promotionsgebühren siehe Anhang 3.
4. UKB S. 30.
5. Das hängt zusammen mit der Relegierung des Syndikus 1513 (vergl. S. 22 Anm.6) Das Amt ist in der Form wie 1508 nicht wieder eingerichtet worden. Für 1508 UKB S. 30.
6. Assignamus eis facultatem exigendi nomine euxenii a doctore octo grossos... UKB S. 30, ähnlich 1513 Muther, Statuten S. 13/4.
7. Ebenda. Dies ist die Summe für alle vier Pedelle, denn die Statuten von 1513 geben nur den 4. Teil davon an, Muther S.13/4.

ins 13. Jahrhundert kein Gesamtetat aufstellen[1].

Normalerweise wird folgendermassen verfahren[2]: Zu Beginn jedes neuen Semesters legen der Rektor, die Dekane, der Universitätsthesaurar und die Konventoren der Kollegien vor dem neuen Rektor und den Reformatoren Rechenschaft ab[3]. Der Rektor nimmt die Immatrikulationsgebühr ein, behält ein Drittel davon, ein Drittel gibt er den Pedellen, und den Rest legt er in den fiscus, nachdem kleinere Ausgaben schon davon abgezogen sind. Die Dekane nehmen die gesamten Promotionskosten von den Promovenden ein und zahlen denen, die Anrecht auf bestimmte Summen haben, ihren Teil aus. Ebenso scheinen davon die Kosten für die Disputationen gezahlt worden zu sein[4]. Dies wurde verrechnet, der Rest kam in den fiscus. Die Konventoren der Kollegien erhielten ein Viertel der Einkünfte, von dem übrigen Geld bezahlten sie den famulus communis des Kollegs und sorgten für bauliche Unterhaltung. Welche Aufgaben und Befugnisse der Universitätsthesaurar hatte, lässt sich nicht genau erkennen. Er rechnet regelmässig über Zineinnahmen ab, die wahrscheinlich von dem angelegten Gelde des fiscus stammen, denn die Überschüsse scheinen meist zinsbar angelegt worden zu sein[5].

Über den fiscus promotionum selbst wurde nicht buchgeführt[6]. Oft wird gar kein Geld vorhanden gewesen sein, d.h. es war ausgeliehen. Dies würde erklären, dass häufig Ausgaben, die eigentlich zu Lasten des fiscus direkt gingen, auf die Dekane, den Thesaurar oder die Konventoren verwiesen wurden, die sie von ihren Überschüssen bestritten. So z.B. Baukosten, Disputationskosten aus den Kollegs, wenn die Dekane kein Geld hatten, die Besoldung für den Universitätsnotar, Ausgaben für Universitätsfeste u.a..

Die Universität erzielte aus diesen Einkünften recht annehm-

---

1. Rechenbuch der Univ. XXIV 2 in UB Halle, von 1508-1530.
2. Darstellung nach dem Rechenbuch.
3. Der Kopf der Halbjahrsrechnung lautet in der Regel: Sub rectoratu domini...fuit per eundem dominum rectorem et reformatores cum antiquis rectore, decanis, magistris collegiatis et thesaurario census computatus.
4. Am 22. Januar 1512 per rectorem et reformatores conclusum fuit quod respondentibus in disputationibus circularibus facultatum maiorum post trinum responsionem debeat de universitatis pecuniis dari 1 gr. 6 d. UKB S. 63.
5. angelegte Gelder IV, VI 1o.
6. Vergl. 6. Kapitel.

bare Überschüsse. Anlässlich einer Visitation der Hochschule[1] forderte der Kurfürst Bericht über ihre wirtschaftliche Lage. Hier gibt die Universität an[2], dass sie 300 fl Bargeld im fiscus und 500 fl auf Zins ausgeten habe. Dieses Geld stamme zum allergrössten Teil aus den Promotionen, für die man seit 1509 Gebühren erhoben habe[3]. Die Universität hielt es aber für besser, wenn die Hälfte der Promotionsgebühren den Promotoren und Examinatoren zugute käme für ihre Mühe. Der Kurfürst lehnte das ab.

Ein kleiner Teil des Geldes stamme aus den beiden Kollegs. Gleich von Gründung der Universität an besass diese ein Kollegium. Bald darauf ist ein zweites gebaut worden, das sogenannte neue Kollegium. Ende 1511 war es fast fertiggestellt, die Kosten hatte der Kurfürst getragen[4]. Dass die Einkünfte daraus so gering waren, lag daran, dass eine ganze Anzahl Kammern unvermietet waren und ausserdem von den noch einkommenden Mieten alle möglichen anderen Ausgaben bestritten wurden[5]. Die Reformatoren scheinen also nichts oder nur einen geringen Teil davon erhalten zu haben[6].

Die Einnahmen aus der Immatrikulation wären unbeträchtlich, sie fielen nicht so sehr ins Gewicht, meinte die Universität.

Nach 1516 stiegen die Einnahmen aus den Kollegien wieder[7], auf Grund des Aufschwungs der Universität bis 1520, der steigenden Besucherzahlen. Das kleine Wittenberg konnte die Studenten kaum aufnehmen. Der Kurfürst ordnete an, die Häuser in Wittenberg zu besichtigen und festzustellen, wo Studenten untergebracht

---

1. Vergl. dazu GUW S. 107 ff.
2. Der hierher gehörige Schriftwechsel O 233, 234. Der ausführlichste Bericht der Universität O 234 Bl. 10-13, gedr. UKB S. 76-81.
3. Das Recht der gebührenfreien Promotion muss demnach über die drei Jahre hinaus, die bei Gründung der Universität verkündet wurden, nochmals um vier Jahre verlängert worden sein (vergl. 1. Kap.).
4. 1511, 27. September: his diebus prope consumatum est collegium novum sumptibus ducalibus. UKB S. 62.
5. Zum letzten Punkt vergl. Rechenbuch (XXIV 2), das dies bestätigt
6. Vergl. die Statutenbestimmungen oben S. 30/1.
7. Im Rechenbuch nachweisbar (XXIV 2).

werden könnten[1]. Die Kollegien dürften bei dieser Lage wohl besetzt gewesen sein. Auch die Universität wollte der Wohnungsknappheit zu Leibe gehen. Sie beschloss Ende 1519, ein neues Gebäude zu bauen, das den oberen Fakultäten dienen sollte[2].

So befindet sich die Universität zu Ende dieses Abschnittes in fast jeder Beziehung in sehr günstiger Lage. Eine grosse Anzahl bedeutender Gelehrter wirken an ihr. Die Stiftspräbenden sind fast alle an ihr tätig. Ausser den schlecht bezahlten Artistenmagistern ist das Einkommen der Dozenten, gemessen an den niedrigen Wittenberger Lebenshaltungskosten, gut. Der Bestand des fiscus promotionum war recht hoch. War es auch mit der Sicherheit der vom Kurfürsten gezahlten Gehälter nicht gerade günstig bestellt, hatte auch die Verbindung der Universität mit dem Allerheiligenstift ihre Mängel, so hinderten diese Schattenseiten doch nicht den Aufschwung der Universität, der sich schon rein äusserlich im Zuströmen der Studenten zeigte, ein Ausdruck der Bildungsfreude der ersten Jahre der jungen reformatorischen Bewegung.

---

1. G 238 Bericht der Universität darüber an den Kurfürsten.
2. Verhandlungen über Bauplatz u.s.w. G 318, 498.

B.4. Die Auswirkung der Wittenberger Bewegung auf die Universität und die Säkularisation des Allerheiligenstiftes.

Die stürmische Aufwärtsentwicklung der Universität seit 1517 dauerte nicht lange an, und zwar indirekt aus den gleichen Gründen, denen die Hochschule ihr Aufblühen verdankte. Die sogenannte Wittenberger Bewegung[1] und die mit ihr schneller ins Rollen kommenden Fragen des Kultus und der Kirchenorganisation zogen ihre Kreise auch bis ins Allerheiligenstift.

Hier in Wittenberg, von wo die neue Lehre ausging, wurde auch der erste Versuch gemacht, die praktischen Konsequenzen aus der Kritik an der alten Kirche zu ziehen. Man begann, die Mönchsgelübde abzustreifen, traf Anstalten, den Gottesdienst zu verändern, den Ritus zu vereinfachen, Privatmessen abzustellen, das Abendmahl sub utraque zu feiern.

Der Personenbestand der Prälaturen hatte sich seit 1516 nicht verändert. Ab 1521 aber kommt das Stift in dieser Hinsicht nicht mehr zur Ruhe. In diesem Jahre starben der Stiftspropst und der Kustos[2]. Für die Kustodia fand sich bald ein Kanoniker, der aufrückte[3], und auch dessen Stelle konnte von einem Legenten der Universität besetzt werden[4]. Aber schon bei der Besetzung der Propstei gab es Schwierigkeiten. Justus Jonas wurde Nachfolger, weigerte sich aber, die mit der Propstei verbundene lectio decretalium zu halten. Man gestand ihm zu, an ihrer Stelle eine theologische Lektion zu übernehmen.[5]

---

1. Quellenmaterial hierzu bei Müller.
2. Propst Henning Göde war am 21. Januar 1521 gestorben (U 368 Bl. 4) und Kustos Petrus Lupinus im gleichen Jahr (UWB S.112).
3. Dölsch von Feldkirch (U 177).
4. Durch den Mathematiker Vollmer (U 319 Bl. 2-3).
5. Vergl. Müller S. 265-266, GWW S. 145-146.

1523 wurden wieder vier Stiftsherrenstellen frei. Drei Prälaten waren gestorben, einer priviert worden, da er Wittenberg wegen seiner reformationsfeindlichen Gesinnung verlassen hatte[1]. Zwei Präbenden wurden bald besetzt[2], die dritte, das Dekanat, erst nach längerer Zeit. Amsdorf, ein Freund Luthers, hatte die Wahl abgelehnt, da der Dekan derjenige Stiftsherr war, der darauf zu sehen hatte, dass die geistliche Ordnung eingehalten wird[3]. Erst nach längeren Verhandlungen erklärte sich der Scholaster, ein Reformgegner, zur Übernahme bereit[4]. Die Scholasterei konnte ebenfalls wieder besetzt werden[5]. Aber für die vierte Präbende fand sich niemand; trotz aller Bemühungen blieb sie unbesetzt[6]. In diesem Jahr lasen so von den vorgesehenen zwölf Legenten aus dem Stift nur zehn. Da soviel die ganze Zeit über nur gelesen hatten[7], machte sich das für den Vorlesungsbetrieb der Universität nicht bemerkbar. Aber in das Gefüge des Stifts war doch eine Bresche geschlagen. Die neuaufgenommenen Prälaten waren gar keine Priester und sehr reformationsfreundlich gesonnen. Aus diesem Grunde hatte der Universitätssenat sie gewählt. Sie sollten die geplanten Neuerungen im Gottesdienst durchführen[8].

Ins Wanken kam die Stiftsordnung aber erst 1524, als vier Stiftsherren resignierten und abermals einer priviert wurde[9]. Als der Kantor im Sommer 1524 starb[10], waren sieben der zwölf Präbenden erledigt und blieben unbesetzt[11].

---

1. Gestorben waren Schlammau (O 196, Müller S. 319), Feldkirch (O 229 Bl.8) und Rachal (O 209 Bl. 100, O 196), priviert wurde Küchenmeister (O 209 Bl. 99, vergl. Müller S.298/9).
2. Die beiden Kanonikate Rachals und Küchenmeisters durch Gunkel (O 196, 209 Bl. 100) und Tulichius (O 209 Bl. 99, vergl. Müller S. 310/11).
3. O 196.
4. O 198.
5. Durch Beckenheim (O 209 Bl. 99).
6. O 229 Bl. 8.
7. Siehe S. 19.
8. Vergl. Müller S. 310/11.
9. O 181 Bl. 1-5. Nämlich Beckenheim, Tulichius, Gunkel und Karlstadt. Die Gründe dieser geschlossenen Resignation konnte ich nicht ermitteln. Bei Karlstadt hing es mit seiner Verantwortung vor dem Kurfürsten für die ihm vorgeworfene "Schwärmerei" anläßlich der Vorgänge in Allstedt zusammen (Barge II S.95-125).
10. Denstedt, (Müller S. 267).
11. Kurz vor der Säkularisation waren noch Stiftsherren: Propst Justus Jonas, Dekan Beckau, die Kanoniker Amsdorf, Staffelstein, Vollmar.

Schon seit Beginn der zwanziger Jahre erlitten die Stiftsherren Einbussen dadurch, dass sie die pensio aus den ihnen inkorporierten Kirchen nicht mehr erhielten. Ein Teil der Einkünfte der Kirchen waren die Opfer, mit denen man fest zu rechnen pflegte. Aus Abneigung gegen die "Werkgerechtigkeit" fielen sie fast ganz weg[1]; die Vikare der inkorporierten Kirchen konnten infolgedessen die ihnen auferlegten Summen nicht mehr aufbringen[2]. Die Stiftsherren halfen sich. Sie hielten eben keine Kapläne mehr. Im Oktober 1524 waren nur noch zwei von den sechs Kaplänen vorhanden, die von den Prälaten besoldet werden sollten[3].

Auch das Stift selbst hatte Schwierigkeiten, das Einkommen einzutreiben. 1521 schon waren die Einnahmen für das Präsenzgeld im grossen Chor beträchtlich gesunken. Das Defizit betrug 151 fl[4]. 1523 beschwerte sich die Universität darüber beim Kurfürsten. Dieser erliess darauf ein Ausschreiben. Es fruchtete aber nicht[5]. Im Oktober 1525 waren die Rückstände allein des grossen Chors auf 622 fl angestiegen[6].

Den grössten Stein des Anstosses bildeten die Seelgeräte, die Messen. Im Oktober 1521 fielen die ersten, da die ausführenden Hilfspriester den Dienst aufsagten[7]. Der Kurfürst suchte zu bremsen[8]. Laufend gab er Anweisungen, dass alles vorläufig beim alten bleiben solle, mit dem Hinweis auf das Wormser Edikt und das versprochene allgemeine Konzil[9]. Seinem Wesen gemäss wollte er nichts übereilen, alles bedenken. Aber Luther und die namhaftesten Vertreter der Universität trieben immer wieder zur Abschaffung der Messen[10]. Auch die zu einem Gutachten aufgeforderten Räte hielten sie für ungöttlich, wenn sie auch zur Vorsicht

---

1. O 284 Bl. 1.
2. Unterlegen hierfür O 229 Bl. 52, O 248, 249, 250.
3. O 181 Bl. 1-3.
4. 1519 betrug das Einkommen für das Präsenzgeld im grossen Chor 525 fl, 1520 539 fl, 1521 405 fl. Das Einkommensoll pflegte höher zu sein, als die Summe, die gebraucht wurde. (IX Anhang 1).
5. O 265, 266, 267.
6. O 236, Bl. 16-18.
7. O 222, Bl. 75 u. 77.
8. O 225, Bl. 5-9.
9. O 229.
10. Ebenda.

und Bedachtsamkeit rieten[1].

Inzwischen waren eine ganze Anzahl Priester und Chorschüler ausgetreten[2]. Auf den Druck Luthers, der drohte, Rat und Bürgerschaft von Wittenberg gegen das Stift mobil zu machen, beschloss das Kapitel gegen eine geringe Minderheit, die Messen abzuschaffen[3]. Die beiden Chöre wurden zusammengelegt[4]. Das Personal des Stifts war bis September 1525 auf neunzehn Personen zusammengeschmolzen[5].

Auch der Universitätsbetrieb blieb von diesen Strömungen nicht unberührt. Zwar waren die Lektionen weiter ausgebaut, für eine Anzahl Legenten, die Wittenberg verliessen, Ersatz gewonnen, ein zweiter medizinischer Lehrstuhl eingerichtet worden[6]; trotzdem erlitt die Universität einen Rückschlag. Die Bibel rückte in den Vordergrund der geistigen Interessen. Damit erhob sich eine theologische Reaktion gegen die humanistischen Fächer. Die Artistenfakultät litt unter Geringschätzung. Dazu leugneten eine Anzahl Dozenten und Studenten auf Grund ihrer Bibelauslegung den Wert wissenschaftlicher Studien für den Christen. Man wollte lieber einen praktischen Beruf erlernen. Ausserdem hatten viele Studenten besonders aus kleinbürgerlichen Kreisen studiert, um eine Pfründe zu erhalten. Dies wurde jetzt gegenstandslos. Und zum Studium in den oberen Fakultäten reichten meist die Mittel nicht. Einen weiteren recht beträchtlichen Prozentsatz der Studenten bildeten Kleriker, die schon Inhaber einer Pfründe waren und nun erst zu studieren begannen, um den Anforderungen besonders im Kirchenrecht gewachsen zu sein[7]. Auch diese Positionen schienen erschüttert[8]. So sank an fast allen deutschen Hochschulen in

---

1. O 227.
2. O 222 Bl. 77-79.
3. O 229 Bl. 52 ff.
4. Pellas, Urkunden d. Allerheiligenstiftes S. 110 Anm.1 und Müller S. 258.
5. O 236 Bl. 16-18.
6. Abgegangen waren aus den oberen Fakultäten 1520 Stählin (GUW S. 141) wegen Mißhelligkeiten mit dem Kurfürsten und Burchard 1521, aus Gegnerschaft zur Reformation (GUW S. 136-138). Die Lektionen wurden bald wieder besetzt durch Schwertfeger als Pandektisten, und die Besoldung für die medizinische Lektion wurde geteilt zwischen Stephan Wild, der jetzt nach Wittenberg kam, und Augustin Schurff, der vorher in der Artistenfakultät gelesen hatte (O 315 Bl. 6-10, gedr. UWB S. 116-118).
7. Vergl. Ritter S. 21-22.
8. Dies hatte schon Luther 1524 gesehen (Clemen II S. 443).

diesen Tagen die Besucherzahl[1]. Greifswald war sogar von 1525 bis 1536 geschlossen. Am stärksten wurden sonst Erfurt und Heidelberg betroffen[2]. In Wittenberg liessen sich 1520 579 Studenten immatrikulieren, 1521 245, 1525 nur 171. Der Tiefpunkt war 1527 erreicht mit 73 Inskriptionen[3].

Ausserdem fielen ab 1524 die Promotionen zum grossen Teil weg, besonders für die niederen Grade[4]. Dies machte sich zusammen mit dem Rückgang der Einkünfte aus der Immatrikulation stark bemerkbar für den fiscus promotionum. Die Einkünfte sind äusserst niedrig[5]. Das fiel in diesen Jahren besonders ins Gewicht, da die Universität 1519 ein neues Kollegium zu bauen begonnen hatte[6] und in Zahlungsschwierigkeiten geraten war. Die vorhandene Barschaft war aufgebraucht, und es gelang ihr nicht, die Zinsbriefe einzulösen[7]. Der Kurfürst sollte helfen und diese Zinsbriefe auslösbar übernehmen[8].

Der finanziellen Schwierigkeiten ist man anscheinend vorläufig nicht Herr geworden, während man dem drohenden Verfall des Lehrbetriebes energisch zu Leibe ging. Das ist in erster Linie das Verdienst Melanchthons, der in Spalatin volle Unterstützung bei Hofe fand[9].

Wie schon ausgeführt, stieg in diesen Jahren das Bibelstudium besonders auf Kosten der formalen Ausbildung. Die Studenten versuchten ohne gründliche Vorbildung in der Artistenfakultät sofort mit dem Bibelstudium zu beginnen. Melanchthon nahm daher eine

---

1. Zusammenstellung der Einschreibungen von 1521-1525 für 11 deutsche Universitäten bei Barge I S. 419, für 5 bei Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 789/90.
2. Ebenda.
3. Eulenburg S. 287/8.
4. Förstemann, Liber Dec. S. 23 ff; bis 1523 sind noch zahlreiche Promotionen bei den Theologen vorgenommen worden, 1523-1525 nur 5, alle zu Dr. theol. (ebenda S. 28).
   Promotionen in der Artistenfakultät;

	Baccal.	Mag.		Baccal.	Mag.
1519	87	14	1528	-	8
1520	108	17	1529	-	17
1521	124	16	1530	-	10
1522	23	23	1531	-	10
1523	4	4	1532	3	19
1524	1	1	1533	10	15
1525	1	2	1534	11	11
1526	-	3			

   nach Köstlin 2, S.7-15, 16-22.
5. Vergl. Rechenbuch XXIV.
6. Vergl. S. 34.
7. O 319 Bl. 1, O 498.
8. O 240.
9. siehe S. 40 Anmerk 1.

straffere Organisation der Artistenfakultät in Angriff[1]. Der Lektionenbestand sollte dabei im wesentlichen beibehalten, aber die Erziehungsarbeit in den Kollegs intensiviert werden. Dazu wollte er ausser den zwei Pädagogen, die schon seit 1521 tätig waren, noch zwei Rhetoren einsetzen, die selbst in den Kollegien wohnen und deren Aufgabe es sein sollte, den schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu pflegen. Als eines der wichtigsten Mittel wollte man die Disputationen, die im 16. Jahrhundert meist nur noch Theaterschaustellungen bildeten und in den 20er Jahren im Sande verlaufen waren, wieder aufnehmen und dazu noch sogenannte Deklamationen einrichten. Das letzte war Angelegenheit des Rhetoren. Ausserdem wurde dabei Wert auf die naturwissenschaftliche Ausbildung gelegt: Der Mathematiker und der Physiker sollten monatlich je einmal disputieren. Dies sollte finanziert werden aus dem Einkommen der gefallenen Präbenden. Im Herbst 1523 sind die Rhetoren eingesetzt worden[2]. Ebenfalls sollte die Vorpflegung der Studenten in den Kollegien durch einen Speisemeister wieder aufgenommen werden.

Alle diese Fragen, Neuorganisation der Artistenfakultät, Verwendung der Stiftsgelder überhaupt, Neuregelung des Verhältnisses Stift - Universität in wirtschaftlicher Hinsicht, weitere Heranziehung des Stifts für die Belange der Universität, dies alles blieb vorläufig in der Schwebe. Wo die Reformation sich durchsetzte, ergaben sich auch Aufgaben, die mehr ins Gebiet der Wirtschaft und Verwaltung hinüberspielten. Überall da, wo die Herrschaft der katholischen Kirche zurückgedrängt war, tauchte die Frage auf, was mit ihrem Besitz geschehen solle. Und akut wurde dies zuerst in Sachsen. Die allgemeine Klosterflucht machte viele Klöster herrenlos. Die Gefahr lag nahe, dass viele Güter in unrechtmässige Hände gelangten. Aber Friedrich der Weise fand nicht mehr die Spannkraft, aus der Klosterflucht, den Vorgängen in Wittenberg, der Lehre Luthers, die dem Klosterwesen den sittlichen Boden entzog, die Konsequenzen zu ziehen. Dies lag auch gar nicht in seinem Wesen. Er versuchte überall zu bremsen, Übereilungen zu vermeiden. Nicht umsonst wurde er von seinen Zeitgenossen der Weise genannt: Die Übernahme der Kirchengüter auch zum Zwecke der Armenfürsorge und für die Ausstattung von Schulen,

---

1. Das entsprechende Gutachten der Universität, das auf Melanchthon zurückgeht, O 322 Bl. 2-5, zur Förderung durch Spalatin ebenda Bl. 6 ff:
2. O 322 Bl. 8.

wie es Luther forderte[1], hätten zu grösseren aussenpolitischen Spannungen geführt. Es ist zwar möglich, dass er schon Anfang 1525 an eine vielleicht teilweise Säkularisation zumindest des Wittenberger Stifts gedacht hat; er forderte wenigstens im Januar 1525 einige Einkommensverzeichnisse an[2]. Aber vor seinem Tode kam es zu keiner Entscheidung. Nur in seinem Testament bestimmte er, sein Bruder solle die ganze Stiftung in Wittenberg zur Ehre Gottes gebrauchen, sei es zur Erhaltung der Lektionen oder zu anderen christlichen Zwecken[3].

Sein Bruder und Nachfolger Johann hatte sich schon früh zur Lehre Luthers bekannt. Er trug nicht so grosse Bedenken gegen einen Eingriff in Kirchengut. Ausserdem war die Schuldenlast gegen Ende der Regierungszeit Friedrichs des Weisen beträchtlich gestiegen. Johann versuchte überall zu sparen. Ihm gelang es auch bis zu seinem Tode, die Finanzen des Landes in Ordnung zu bringen[4]. Eine Möglichkeit, an Kammerausgaben zu sparen, war die Säkularisation des Allerheiligenstiftes. Denn dadurch konnten die kurfürstlichen Zahlungen für die Besoldung der Universitätsdozenten ganz oder teilweise wegfallen. Aber Johann kam vorerst nicht dazu, sich dieser Sache anzunehmen. Die Unterdrückung des Bauernaufstandes nahm ihn vollauf in Anspruch[5]. Erst im September 1525 schickte er Spalatin nach Wittenberg, wo er zunächst die kurfürstliche Besoldung neu regeln sollte[6]. Einer ganzen Anzahl Legenten waren beträchtliche Gehaltserhöhungen zugedacht, so dass in einigen Fällen die Dozenten das Doppelte der früheren Besoldung erhalten sollten. Für die Pedelle und den Notar der Universität wollte der Kurfürst ebenfalls eine Besoldung über ihre Sporteln hinaus auswerfen. Wahrscheinlich konnten sie nicht mehr auskommen, da die für sie vorgesehenen Gelder aus den Promotionen nicht mehr in ausreichender Höhe einkamen, denn diese waren zum

---

1. Clemen S. 405 ff.
2. Vom kleinen Chor (G 280).
3. Weimar, Urkunde 676, Bl. 4.
4. Nach Mitteilung von Herrn Archivreferendar Dr. Müller, Staatsarchiv Weimar. Die jeweilige Höhe der Zinssummen für ausgeliehene Gelder in den Rentmeister- und Kammerschreiberrechnungen dieser Jahre bestätigt diese Angaben.
5. UKB S. 131/2.
6. G 325 Bl. 1-4, gedr. UKB S. 132-135.

grossen Teil weggefallen[1].

Darüber hinaus trug Spalatin dem Kurfürsten noch weitergehende Wünsche vor und vertrat ausserdem Bitten auf Besoldungserhöhung von Seiten der Universität[2], die auch zum Teil zugestanden wurden[3]. Da die Mittel vorhanden waren, trug man dem immer stärkeren Ansteigen der Lebenshaltungskosten Rechnung[4]. Die dafür nötigen Gelder sollten aus dem Einkommen der erledigten Präbenden genommen werden. Er forderte weiterhin den Kurfürsten auf, zwei kurfürstliche Räte nach Wittenberg zu schicken, die das Stiftseinkommen feststellen und festlegen, wie es verwendet werden könne. Sie sollten auch einen Verwalter einsetzen, der das Einkommen der gefallenen Präbenden einmahne und verwalte. Vom Einkommen des Stifts könne man die Universität fast ganz erhalten, denn von den früheren 81 Personen befänden sich nur noch 18 im Stift. Spalatin legt ihm nahe, das Stift zu säkularisieren[5].

Dies lag schon länger in Richtung der kurfürstlichen Bestrebungen. Schon im September hatte er begonnen, das Stift aufzulösen, indem er dem Kapitel befahl, diejenigen Personen, die nicht belehnt, nicht sonderlich arm und auch nicht zum Studium befähigt seien, zu verabschieden und ihre Präbenden nicht wieder zu verleihen[6]. Johann dürfte dabei Chorschüler und Vikare im Auge gehabt haben. Anfang Oktober schickte er dem Vorschlag Spalatins entsprechend zwei Räte, Gräfendorf und Dolzig, nach Wittenberg. In ihrer Instruktion[7] erhielten sie die Anweisung, mit dem Kapitel zu verhandeln, um die Einkünfte in die Hände des Kurfürsten zu legen. Dafür sollte ein Verwalter eingesetzt werden. Darüber hinaus sollten die Besoldungsangelegenheiten endgültig geregelt

---

1. Vergl. hierzu oben S. 31.
2. O 325 Bl. 7-1o, Regest, teilweise fehlerhaft, UKB S. 136; O 368 Bl. 19-21, gedr. UKB S. 136-138.
3. O 236 Bl. 7-13, gedr. UKB S. 138-142.
4. Siehe Abschnitt C.
5. O 368 Bl. 19-21, gedr. UKB S. 136-138. Spalatin gibt in der Frage der Säkularisation die Meinung Luthers wieder: Dr. Martinus sagt auch, E. cf. g. sollen mitt gottes hulf in alleweg auf irer meinung beruen und in kein weg jemants erlauben die unchristlichen zeremonien lenger zu treiben oder wieder aufzurichten.
6. O 182.
7. O 236 Bl. 7-13, gedr. UKB S. 138-142.

werden. Diese Instruktion war aber nicht kategorisch gehalten. Den Räten liess sie freie Hand, auch Kompromisse zu schliessen.

Das Kapitel machte keine Schwierigkeiten. Wie Hans von Dolzig an Spalatin berichtete[1], hat man sich instruktionsgemäss geeinigt: Die Besoldungen wurden erhöht, zum Verwalter des Stiftsvermögens war Christoph Blanck bestellt worden, der ehemalige Dekan des kleinen Chors. Dieser sollte das Stiftseinkommen einziehen, einschliesslich dem der erledigten Präbenden, und den noch im Stift lebenden Personen ihre zustehenden Gelder auszahlen. Dies werde mit dem Quartal Luciae[2] beginnen. Die Kammerbesoldung höre dann auf.

Diese Massnahme war eine der ersten Säkularisationen in Kursachsen. Eine umfassende Entscheidung über die Zukunft des Kirchenbesitzes fiel damit nicht. Nur vereinzelt wurden Verwalter für leerstehende Klöster eingesetzt. Auch Johann wollte aussenpolitischen Komplikationen aus dem Wege gehen. Die Säkularisation des Allerheiligenstiftes dagegen liess sich durchaus gegenüber Kaiser und Reich vertreten; es war ja nur die Steigerung der überall seit langem angewendten Praxis, Kirchengut zur Universitätsausstattung heranzuziehen.

Anhang 4 bringt eine Gegenüberstellung der Kammerbesoldung vor der Neuordnung und einer Liste des Personalbestandes und der Besoldung, wie sie aus den Verhandlungen der Räte hervorging. Hier lassen sich recht beträchtliche Verbesserungen feststellen. Vor allen Dingen war den Legenten der Artistenfakultät fühlbar geholfen und zwar allen[3].

Diese Ausgaben gedachte man nun alle aus dem Stiftseinkommen zu bestreiten. Das verfügbare Einkommen war Oktober 1525 bei den Verhandlungen der Räte mit der Universität und dem Kapitel auf 1624 fl veranschlagt worden. Die 1280 fl jährlich für die Besoldung der Dozenten hätten also gut aufgebracht werden können. Ausserdem waren noch 418 fl im Vorrat vom Einkommen der erledigten Präbenden, und der ehemalige grosse Chor hatte 622 fl Rückstände[4]. Zunächst war also gut vorgesorgt.

---

1. UKB S. 144/5.
2. 13. September (1525).
3. Magister Premsel hielt keine Vorlesungen, deshalb bekam er nur 20 fl Wartegeld (O 325 Bl. 1-4, gedr. UKB S. 132-135).
4. Aufzeichnungen hierüber O 236 Bl. 16-18.

Bis 1536 blieb die Verwaltungsorganisation so, wie sie 1525 neu eingerichtet wurde. Die Universitätsverwaltung im engeren Sinne, also Verwaltung, Einnahme und Ausgabe vom fiscus promotionum, war durch die Säkularisation des Stifts nicht berührt worden. Im wesentlichen bleibt es wie im zweiten Jahrzehnt der Universität. Nur die Zusammensetzung des Reformatorenkollegs hatte sich geändert, da die früher vom Kurfürsten eingesetzten Reformatoren gestorben oder abgegangen waren[1] und sich für dies Amt niemand fand, der es übernahm. Die Universität schlug deshalb vor, den jeweiligen Rektor, wie bisher, und dazu die vier Dekane mit der Ausübung dieser Aufgaben zu betrauen. Der Kurfürst war damit einverstanden[2]. Wie sich dies in der Praxis ausgewirkt hat, lässt sich nicht sagen.

1527 war der Tiefpunkt der Immatrikulationen erreicht. Von da an steigt die Inskriptionsziffer, wenn auch Zahlen, wie die von 1520 mit 579 Einschreibungen, erst in den vierziger Jahren wieder erreicht wurden[3]. Dementsprechend erhöhten sich die Einnahmen des fiscus promotionum. Ab 1528 wuchsen auch die Einkünfte aus den Promotionsgebühren wieder an[4]. Die wichtigste Einnahmequelle für diese Zeit bildet die locatio[5], die Mietzinsen aus den Kollegs. 1525 hatte die Universität, den Vorschlägen Melanchthons gemäss[6], Magister Gunckel als Speisemeister im Kolleg bestellt[7]. Er sollte das Essen für 3 bezw. 4 gr. wöchentlich verabfolgen und dazu im Winter eine Stube heizen. Dafür erhielt er von jeder Intitulatur 1 gr. Der famulus communis bekam von ihm einen Freitisch. Als Ausgleich dafür zahlte die Universität Magister Gunckel 7 fl jährlich[8]. Gunckel zog auch die Mietzinsen, die locatio, ein[9]. Aus dem fiscus erhielt Magister Vach 10 fl zu seinen 40 fl Sold aus dem Stiftseinkommen, da er zwei ordentliche Kollegs hielt, der Notar der Universität noch 20 fl[10] zu den

---

1. O 318 Bl. 4-6.
2. O 319 Bl. 5-8.
3. 1527 73 Inskriptionen, 1528 220, 1529 173, 1530 174, 1531 225 (Eulenburg S. 287/8).
4. Ab 1528 rechnen alle Dekane wieder grössere Beträge ab. Das Rechenbuch der Universität (XXIV 2) reicht nur bis 1530. Promotionen der Artisten vergl. S. 39 Anm. 4.
5. Rechenbuch (XXIV 2).
6. O 322 Bl. 2-5.
7. XXXIII B 1, Regest in UKB S. 138.
8. Ebenda.
9. Rechenbuch (XXIV 2).
10. O 237 Bl. 10-14, gedr. UKB S. 162-165.

20 fl aus dem Stiftseinkommen[1], Magister Gunckel, wie schon erwähnt, 7 fl für den familus communis. Ob die Pedelle weiterhin ihr Geld von den Promotionsgebühren erhielten, läßt sich nicht belegen. Es ist aber anzunehmen. Die 10 fl jährlich waren zweifellos nur als Ausgleich für die ausgefallenen bezw. zurückgegangenen Gebühren gedacht.

Die Hauptausgabe für den fiscus bildeten die Kosten für den 1519 begonnenen Bau des Hauses für die oberen Fakultäten. Die Ausgaben hierfür zahlte und rechnete ab ein Magister structurae, Valentin Polich, der Bruder des ersten Rektors der Universität. Für diesen Bau wurden fast alle Überschüsse verbraucht[2]. Die Universität war den finanziellen Anforderungen nicht gewachsen, der Bau wurde eingestellt[3], wahrscheinlich 1528[4].

Die Verwaltung des ehemaligen Stiftseinkommens war insofern vereinfacht worden, als der größte Teil der Einkünfte des ehemaligen grossen und kleinen Chors nach 1525 in der Hand Christoph Blancks zusammengefasst wurde[5]. Seiner Kompetenz unterlag nicht das Korpuseinkommen der Präbenden, die noch besetzt waren, während er die Korpusgelder der gefallenen Präbenden erfasste. Die Zahlungen von den diesen Präbenden inkorporierten Kirchen sind nicht mit in den Rechnungen verzeichnet. Sie konnten nicht eingebracht werden[6]. Der Verlust wurde 1529 auf 235 fl angeschlagen[7]. Dafür waren aber die Einkünfte des Augustinerklosters oder ein Teil davon zur Universität geschlagen worden. Sie betrugen bis 1528 rund 140 fl jährlich[8]. Von diesen Einnahmen zahlte Christoph Blanck den noch lebenden Stiftspersonen ihre zustehenden Gelder, die Besoldungen an die Universitätslehrer, dem Notar, den Pedellen, an den

---

1. Siehe Anhang 4.
2. Rechenbuch (XXIV 2).
3. O 237 Bl. 64-66, Regest UKB S. 191.
4. 1528 sind die letzten Ausgaben für diesen Bau vermerkt (XXIV 2).
5. Rechnungen Christoph Blancks von 1525-1535 sind teilweise erhalten BB 4053 bis 4056, XXIV A 26 , 1.
6. O 284.
7. O 207 Bl. 11-12. Diese pensiones wurden auch später nicht mehr gezahlt. Die Universität meldete dem Kurfürsten, die Schuldner gäben vor, dass die Opfer nicht mehr einkämen, deshalb seien sie nicht in der Lage, die Zahlungen zu leisten. Bei Pallas, Visitationen, ist über Eingriffe der Visitatoren auch nichts zu finden.
8. BB 4053. Nach 1528 sind diese Einnahmen nicht mehr gesondert aufgeführt.

lector mensae 8 fl, der im Kolleg während des Essens vorzulesen hatte, und eine Summe an arme Studenten, also Stipendien, die schwankte, aber meist 4o fl im Jahr betrug. Dazu kommen noch die Ausgaben für Botenlohn, Spenden und Almosen, Zehrung für Reisen und gemeine Ausgaben. Für seine Arbeit erhielt Blanck weiter das Einkommen seiner alten Präbende, die 52 fl betrug, und 15 fl aus dem Stiftseinkommen[1]. Diese Zulage wurde schon 1526 auf 4o fl erhöht[2]. Ihm war ein Gehilfe zur Seite gegeben, der Prokurator, der 12 fl 8 gr. jährlich Besoldung erhielt[3]. Ihm oblag vor allem die Einmahnung der Zinsen[4].

Hätte das Einkommen in der Höhe, wie es 1525 veranschlagt worden war, eingebracht werden können, so wäre man gut damit ausgekommen[5]. Aber dem war nicht so. Schon 1526 beklagte sich die Universität beim Kurfürsten, dass die Zinsen nicht bezahlt würden. Der Kurfürst versprach, sich darum zu kümmern[6]. Das scheint aber nichts gefruchtet zu haben, denn im Rechnungsjahr 1526/7 betrug die Einnahme nur 21o8 fl 19 gr., die Ausgabe für die Legaten der Universität einschliesslich der Gnadengelder 1659 fl 5 gr., die Gesamtausgabe 2398 fl 6 gr., das Defizit rund 29o fl[7]. Da sich über 4oo fl im Vorrat befunden hatten aus der Zeit vor 1525[8], als über das Einkommen der gefallenen Präbenden noch nicht verfügt war, geriet Christoph Blanck auch jetzt noch nicht in Zahlungsschwierigkeiten. Aber das nächste Jahr war er nicht mehr in der Lage, seine Ausgaben alle zu bestreiten. Er wandte sich an den Kurfürsten um Hilfe[9]: Die Kammer lieh daraufhin 3oo fl[10]. In den folgenden Jahren wuchsen die Schwierigkeiten. Manche Zinsen konnten einfach nicht eingemahnt werden. Infolgedessen war die Universität nicht in der Lage, zurückgezahlte Hypotheken erneut anzulegen, da man das Geld brauchte. Ausserdem pflegte man in der Zeit nur

---

1. O 236 Bl. 29.
2. BB 4o54.
3. BB 4o53.
4. O 271.
5. O 236 Bl. 16-18, vergl. oben S. 43.
6. RK 14o1.
7. XXIV A 26, 1.
8. O 236 Bl. 16-18.
9. O 271.
10. BB 4o53. Das Geld war nur geliehen (XXIV A 26,1; O 283).

noch mit 5 %, nicht mehr mit 6 % zu verzinsen. So verringerte sich das Einkommen weiter. Im Rechnungsjahr 1528/9 musste die Kammer wieder mit 61fl aushelfen[1], Christoph Blanck hatte abermals um Hilfe gebeten[2], denn das Defizit 1527/8 hatte, den Kammerzuschuss nicht eingerechnet, 560 fl betragen[3]. Daraufhin schickte der Kurfürst den Rentmeister Hans von Taubenheim nach Wittenberg zur Überprüfung der Rechnungen[4]. In seinem Bericht betont der Rentmeister, dass jährlich 300 fl weniger einkämen als veranschlagt. Diese Summe müsste zugeschossen werden. Der Verwalter sei bisher nur ausgekommen, weil er noch Vorrat hatte und 600 fl aus der Kammer Vorschuss erhielt. Zu hoch seien allerdings die gezahlten Gnadengelder, seit 1525 seien 800 fl auf diese Weise ausgegeben worden[5]. Nach wiederholten Bitten, auch von seiten der ganzen Universität[6], half die Kammer 1529 im ganzen mit 661 fl aus[7]. Christoph Blanck war auch nicht in der Lage, die 1527 vorgeschossenen Gelder an die Kammer zurückzuzahlen[8]. Allem Anschein nach war eine bestimmte Summe festgesetzt worden, die jährlich wieder wie vor 1525 von der Kammer gezahlt wurde, denn in der Instruktion für die Sequestratoren[9] vom Mai 1531 wies der Kurfürst diese an, aus den Überschüssen der Klöster die 270 fl nach Wittenberg zu schicken, die die Kammer an die Universität zahle[10]. Die Sequestratoren ihrerseits befahlen dem Verwalter des Klosters Buch, jährlich 300 fl direkt nach Wittenberg zu schicken. Diese Zahlung kam aber nicht recht in Fluss[11]. Die Kammer musste im

---

1. BB 4053.
2. O 207 Bl. 1.
3. Ebenda Bl. 11-12.
4. O 207 Bl. 2-4, 7-8. Beiliegend die entsprechenden Rechnungen.
5. Ebenda.
6. O 281, 282, 283.
7. BB 4053.
8. O 283.
9. Zur Sequestration siehe S. 52/3 und Anhang 7.
10. OO Pag. 792 Nr. 1.
11. Der Verwalter des Klosters Buch schickte im Rechnungsjahr Walpurgis 1531 bis Walpurgis 1532 nur 100 fl (BB 3425), 1532/3 nur rund 180 fl (30 Schock, BB 3428). Dies mag an der schlechten Verwaltung des Klosters gelegen haben. Der Abt war 1526 gestorben und Kaspar von Schicker mit der Verwaltung beauftragt worden. Im Mai 1531 wurde er abgelöst. Aber auch bei seinem Nachfolger stimmte die Rechnungsführung nicht (Hilpert S. 95).

Rechnungsjahr 1530/1 abermals mit 200 fl aushelfen[1]. Nach vielen Beschwerden und ständigen Ermahnungen[2] ging ab 1533 der Betrag in der vorgesehenen Höhe ein[3]. Damit war die Kammer endgültig von den Zahlungen an die Universität entlastet[4]. Nur Luther erhielt weiter seine 200 fl, und ausserdem bekamen diejenigen Juristen, die im Oberhofgericht tätig waren, noch Dienstgelder[5]. Seit 1533 wirtschaftete Christoph Blanck wieder mit einem Vorrat[6]. Der Gesamteinkommensstand des Stifts, die Herkunft sowie der für die Universität nutzbare Teil für 1533 bezw. 1534 kann zusammengestellt werden[7].

---

1. BB 4053.
2. C 284, 286.
3. BB 4053; Klosterrechnung von Buch BB 3429.
4. 1533 hatte die Kammer nochmals 300 fl geliehen (BB 4370 Bl. 22b). Diese scheinen aber zurückgezahlt worden zu sein, denn in der Universitätsrechnung sind sie nicht mit aufgeführt (BB 4053).
5. So Hier. Schurff und Benedikt Pauli je 100 fl jährlich (BB 4361, 4370, 4372). Zahlungen für Luther z.B. BB 4352, 4370.
6. BB 4053, Michaelis 1536 844 fl.
7. Siehe Anhang 5.

Historisches Seminar
der
Universität Halle

B. 5. Die Neufundation der Universität von 1536.

Die Universität hatte schon anläßlich der Visitation von 1516 den Kurfürsten gebeten, weltliche Legenten zu "stiften"[1]. Damals war damit beabsichtigt, den Dozenten eine sichere wirtschaftliche Stellung zu verschaffen, indem der Universität Güter in eigene Verwaltung gegeben werden sollten; denn die kurfürstliche Besoldung war ja keine Fundation in dem Sinne, dass die einzelnen Lehrstühle mit bestimmten Summen ausgestattet waren, sondern hatte den Charakter von "Dienstgeldern auf Abkündigung", d.h. einzelne Gelehrte wurden für eine vereinbarte Summe, die kündbar war, angestellt mit der Verpflichtung, die oder jene Vorlesung zu halten. Der Kurfürst war damals nicht darauf eingegangen.

Nach der Säkularisation des Allerheiligenstiftes wurde diese Frage nicht nur für die weltlichen Legenten, wie es 1516 hiess, sondern für fast alle akut, denn die Besoldung aus dem Stiftseinkommen durch Christoph Blanck galt als kurfürstliche Zahlung[2], das Stiftsvermögen wurde als kurfürstliches Eigentum betrachtet.

Nach dem Tode des Kurfürsten Johann im August 1532 kam Johann Friedrich, sein Sohn und Nachfolger, nach Wittenberg zur Erbhuldigung. Hier versprach er, die Universität zu fundieren: "den obwohl ire besoldung nach zur Zeit nit gewidembt, so wolten doch s. cf.g. .... uf die wege trachten, das derselben (der Legenten) stipendia (Besoldungen) uf ewig solten gewidembt und bestettigt werden, damit ein ider des seinen gewiss wer"[3].

Vor der Hand ruhte die Sache aber. Im März 1535 bat Justus Jonas den Kämmerer Hans von Ponickau um seine Fürsprache beim Kurfürsten zu Gunsten der versprochenen Fundation[4]. Im April des gleichen Jahres endlich forderte Johann Friedrich Unterlagen dafür über Zahl und Besoldung der Lehrer, Einkommen des Pfarrers, über die noch lebenden Stiftspersonen und den Zustand des fiscus

---

1. O 233 Bl. 1-5, gedr. UKB S. 74-76; vergl. hierzu oben S. 27/8.
2. Diese Zahlungen werden oft bezeichnet als Zahlungen "von meinem gnädigen Herrn", so z.B. O 237 Bl. 10-14, gedr. S. 162-165.
3. D. 477 Bl. 22-25, gedr. UKB S. 152-153.
4. O 237 Bl. 1, Regest UKB S. 161.

Historisches Seminar
der
Universität Halle

promotionum[1]. In der Antwort bringt die Universität ihre Wünsche zum Ausdruck[2]. Andere Universitäten seien mit bestimmten Gütern ausgestattet, die von geschworenen Vögten der Universitäten verwaltet würden. Sie stellen es dem Kurfürsten anheim, denn man müsse, wenn die Güter verstreut liegen bezw. die Einkünfte in kleinen Summen zusammengebracht werden, "viel geben, voit und diener halden". Sie betrachten diese Art der Fundation aber als die beste.

Den Hauptteil der Antwort nehmen das Besoldungsverzeichnis und der Bericht über den fiscus promotionum ein. Hinsichtlich des fiscus, seiner Einnahmen und Verwaltung, hat sich seit 1525 nichts geändert. Das Besoldungsverzeichnis enthält alle Legenten und die Universitätsangestellten nebst ehemaligen alten Dozenten, die nicht mehr in der Lage waren, Vorlesungen zu halten, und einige Stipendien für Studenten. Die Anzahl der Dozenten hatte sich vergrössert, teilweise auch die Höhe ihrer Besoldungen. Von denjenigen, die jetzt noch ihre Präbenden innehatten, hielten drei Vorlesungen. Das Einkommen der beiden anderen ging der Universität verloren[3].

Erst ein dreiviertel Jahr später, im Januar 1536, wurde die Fundation endgültig in Angriff genommen. Mit der Ausarbeitung war der Kanzler Gregor Brück betraut[4]. Anfang Mai begab sich Johann Friedrich nach Wittenberg, um die Fundation vorzunehmen[5]. Die Urkunde ist datiert vom 5. Mai 1536[6]. Damit war die Hochschule ihrem Wunsche gemäss erblich fundiert. Die einzelnen Lehrstühle wurden mit einer festen Besoldung ausgestattet.

In der Aufstellung Anhang 6 ist die Neuordnung dem Zustand von 1535[7] gegenübergestellt. Die Gehälter wurden bedeutend aufgebessert, und zwar in allen Fakultäten, besonders der artistischen, einige verdoppelten sich. Für die Lektionen waren aus dem

---

1. O 237 Bl. 3-4, Regest UKB S. 162.
2. Ebenda Bl. 10-14, gedr. UKB S. 162-165.
3. In Bezug auf die Pfründenbesetzung hatte sich seit 1525 nichts geändert, ausser dass Kreuziger als Dekan an Stelle Boskaus getreten war. Die lesenden Prälaten waren Justus Jonas, Kreuziger und Vollmar. Amsdorf befand sich in Magdeburg, Staffelstein las nicht(O 237 Bl. 10-14, im Abdruck UKB S. 162-165 ist dieser Abschnitt ausser der Überschrift irrtümlicherweise nicht wiedergegeben).
4. UKB S. 169, Anmerkung 1 zu Nr. 189.
5. O 368 Bl. 23, Regest UKB S. 172.
6. III 12, gedr. Issel S. 104-116, UKB S. 172-184.
7. Nach O 237 Bl. 10-14, gedr. UKB S. 162-165, zusammengestellt.

Historisches Seminar der Universität Halle

Fundationsfond 2520 fl vorgesehen.

Ebenso wurden die Disputationen geregelt. In den oberen Fakultäten sollte aller Vierteljahre einmal disputiert werden, in der artistischen jeden Sonnabend abwechselnd disputiert und deklamiert. Dafür war ebenfalls eine Bezahlung gedacht[1].

Die Universitätsangestellten, die seit 1525 gleichfalls aus dem Stiftseinkommen besoldet waren, bekamen auch Zulagen. Weitere Gehaltsaufbesserungen behielt sich der Kurfürst vor, d.h. er konnte so über etwaige Überschüsse des für die Universität vorgesehenen Geldes in dieser Hinsicht verfügen. Ebenso wurde die Besoldung der Kirchenbediensteten der Stiftskirche, also Küster, Organist usw., neu geregelt.

Die Bibliothek im Schloss Wittenberg, die dem Kurfürsten gehörte, der Universität aber zur Verfügung stand, erhielt aus der Fundationssumme 100 fl jährlich, ein Bibliothekar 40 fl. Bisher hatte die nötigen Gelder die Kammer bezahlt und Spalatin sie verwaltet. Er behielt auch jetzt noch die Oberaufsicht[2].

Durch diese Neufundierung wurden 3345 fl 8 gr. benötigt. In der Urkunde ist aber der Bedarf auf 3795 fl angeschlagen, da eine Anzahl persönlicher Zulagen mit aufgenommen war, die über die Ausstattung der jeweiligen Lehrstühle selbst hinausgingen[3].

---

1. Die Kosten für Disputanten und Deklamanten sind im Anhang 6 mit aufgenommen.
2. Zur Bibliothek siehe Hildebrandt. Diese Arbeit behandelt ihren Gegenstand naturgemäss vorwiegend vom bibliothekswissenschaftlichen Standpunkt aus, die Finanzierung tritt in den Hintergrund. Zu dem Besitzverhältnis siehe S. 42, zur Finanzierung S. 181. Die hier angeführten Belege lassen sich aus den Rentmeisterrechnungen noch vermehren.
3. Diese Zulagen sind nicht im einzelnen in der Urkunde selbst, aber in einem Entwurf angegeben: Es handelt sich um je 100 fl für Luther, Melanchthon, den Mediziner Lindemann, 50 fl für Nicr. Schurff und 120 fl für Levin Emden aus Magdeburg (O 237 Bl. 16-23, gedr. UKB S. 167-169). Über die Berufung Emdens ist sonst nichts weiter bekannt, jedenfalls hat er ihr nicht Folge geleistet (UKB S. 169 Anm. 2 zu Nr. 189). Es werden wohl die restlichen 350 fl Zulage in die Berechnungen der Fundationsurkunde aufgenommen worden sein. Wenigstens ergibt sich dann bis auf 3 gr., die vernachlässigt wurden, genau die obengenannte Summe von 3795 fl.
Luther und Melanchthon, der seit 1536 zur theologischen Fakultät gehörte (O 237, Bl. 16-23, gedr. UKB S. 167-169), erhielten also Spitzengehälter von je 300 fl. Für Luther kamen dazu noch umfangreiche Naturallieferungen aus dem Amt Wittenberg: Im Rechnungsjahr 1534/5 100 Scheffel Korn (BB 167), 1536/7 100 Scheffel Korn, 106 Scheffel Malz (BB 173).

Historisches Seminar der Universität Halle

Zur Finanzierung der Universität sollte nun laut Fundationsurkunde das gesamte Stiftseinkommen verwendet werden, mit allen Naturalien und Nutzungen. Es wird auf 2561 fl veranschlagt[1], einschliesslich der Korpuspfründen der noch lebenden Prälaten und Vikare. Für sie benötigte man noch 614 fl 6 gr. jährlich[2], so dass nur rund 1947 fl vom Stiftseinkommen der Universität zur Verfügung standen. Der fehlende Betrag von 1848 fl sollte aus den Einkünften der sequestrierten Klöster bestritten werden. In den ersten Jahren der Reformation ruhte die Frage des Kirchenbesitzes. Im Verlaufe der Kirchenvisitationen ab 1527 hatten die Visitatoren allerdings die Einkünfte der Kirchengüter mit herangezogen zur Besoldung von Pfarrern, Kirchendienern und Lehrern. Aber zu einer allgemeinen Regelung kam es auch da noch nicht. Als aber im Januar 1531 die Stände auf dem Landtag in Zwickau die Sequestrierung des Kirchenbesitzes, d.h. ihre Übernahme in

---

1. Diese Summe stimmt ungefähr mit der der im Anhang 5 gegebenen Aufstellung überein, denn in der Kalkulation der Fundationsurkunde sind die 300 fl aus dem Kloster Buch nicht mit berechnet (O 237 Bl. 6-7).
2. Es handelt sich um das Einkommen Amsdorfs und Staffelsteins, die keine Lektionen hielten (siehe oben S. 50 Anm. 3), Christoph Blancks und der sechs noch lebenden Vikare. Ausserdem sind in den 614 fl 6 gr. noch die Gnadengelder auf Lebenszeit für ehemalige verdiente Dozenten enthalten, nämlich 30 fl für Dr. Bocheus und Lic. Pinder, 20 fl für Lic. Promsel (Entwurf zur Fundation O 237 Bl. 28-38, fehlerhaft gedr. UKB S. 169-171). Wie Justus Jonas, der einzige Pfründeninhaber, der noch Vorlesungen hielt, bedacht war, lässt sich nicht genau belegen. Wahrscheinlich ist er gar nicht für einen der drei mit 200 fl dotierten Lehrstühle der theologischen Fakultät vorgesehen worden und behielt nur seine Propsteieinkünfte. In den 614 fl 6 gr. ist er nicht mit erfasst (siehe zitierten Entwurf). Er ist auch in den Besoldungsregistern, die von 1539 bis 1543 vorliegen (XXIV A 32), nicht verzeichnet. Die Propsteieinkünfte behielt er bis in die 40er Jahre, ab 1541 war er Superintendent in Halle (ADB, Bd. 14 S. 493).
Der Dekan, Kreusiger, hatte auch resigniert und sollte dafür 200 fl Besoldung erhalten (O 237 Bl. 16-23, gedr. UKB S. 167-169). Magister Vollmar war ebenfalls ausgeschieden. In einem Verzeichnis der erledigten Präbenden, ausgestellt am 1. April 1536, wird er als verstorben genannt (O 237 Bl. 28-38, gedr. UKB S. 169-171). Nach Müller S. 350 ist er aber erst zwischen dem 12. und 20. Mai 1536 gestorben.

Freihandverwaltung forderten, hatte dem der Kurfürst zugestimmt[1]. Der Reichstag von Augsburg 1530 hatte ja auch in dieser Frage die Parteien nicht näher gebracht, und der bevorstehende Abschluss des Schmalkaldischen Bundes festigte die politische Stellung der Protestanten, so dass ein selbstständiges Vorgehen in dieser Sache angebracht schien. Der Kirchenbesitz wurde 1531 in Sequester genommen. Aus den Sequesterkassen sollte nun die genannte Summe nach Wittenberg gezahlt werden, und zwar aus denen der thüringischen und meisnischen Klöster je 700 fl, aus der der sächsischen 500 fl, insgesamt also 1900 fl, so dass noch 50 fl Spielraum zugunsten der Universität blieben[2].

Der Kurfürst behielt sich die Aufsicht über die Vermögensverwaltung vor. In gleicher Weise war die Universität zur Rechenschaftsablegung über den fiscus promotionum verpflichtet.

Durch diese Fundation war der Bestand der Hochschule in wirtschaftlicher Hinsicht völlig gesichert und damit die Voraussetzung für den weiteren geregelten Lehrbetrieb geschaffen.

---

1. Hilpert S. 7.
2. Zur Sequesterverwaltung siehe Hilpert.

B.6. Die weitere Entwicklung der Universität bis zum Übergang an die Albertiner.

Die Fundation war massgebend für die weitere Entwicklung der Universität. Bei den Besoldungen hielt man sich im wesentlichen daran. Aber es war nun nicht so, dass alle Lehrstühle mit den vorhandenen Lehrkräften besetzt und die dafür vorgesehenen Besoldungen gezahlt wurden. Im September 1536 wies Johann Friedrich Dr. Brück, den Landvogt zu Sachsen und den Hofmeister an, mit den Dozenten der juristischen und medizinischen Fakultät über die fundierten Lehrämter und Besoldungen zu verhandeln.

In der Instruktion[1] dafür bestimmte der Kurfürst, dass vorläufig noch etwas "massgehalten" werden solle, da zur Zeit noch nicht genügend qualifizierte Lehrkräfte vorhanden seien. So sollten der Inhaber der zweiten juristischen Lektion anstatt 18o fl nur 14o fl, der der dritten anstatt 14o fl nur 8o fl erhalten. Aber es wurde ein fünfter Lehrstuhl eingerichtet mit 8o fl Dotation. In der medizinischen Fakultät liess der Kurfürst den zweiten Lehrstuhl freihalten, nur den ersten und dritten besetzen. Ebenso bekam der Hebräist nur 8o fl an Stelle der geplanten 1oo fl[2]. Dies liegt nicht an übermässiger Sparsamkeit, denn die nötigen Gelder waren ja vorhanden. Der zweite medizinische Lehrstuhl wird deshalb nicht besetzt worden sein, weil man hoffte, einen auswärtigen Dozenten dafür zu finden. Und die zweite Lektion hatte mehr Anziehungskraft als die dritte wegen der höheren Besoldung. Bei den Juristen mögen die Beträge gekürzt worden sein, um einen grösseren Spielraum für Zulagen an verdientere Dozenten zu haben. Bei einem so hervorragenden Lehrer wie Aurogallus bleibt diese Massnahme allerdings unverständlich.

Im Laufe der Zeit wurde das ausgeglichen. So rückte z.B. Milichius in die zweite medizinische Lektion auf[3], für den hebräischen Unterricht warf man ab 1543 doch 1oo fl aus[4]. 1543 wurde an die Juristen ebenfalls die in der Fundation vorgesehene Summe

---

1. O 334 Bl. 1-4, Regest DCB S. 184/5.
2. Nach den Quittungsbüchern hat Aurogallus bis Quartal Crucis 1543 pro Quartal 2o fl erhalten (XXIV A 32).
3. GDW S. 212.
4. O 344 Bl. 7, 12, 14-15.

gezahlt[1]. Sonst sind im grossen und ganzen die in der Fundation vorgesehene Summe und darüber hinaus bis Michaelis 1542 noch 840 fl Zulagen ausser denen von Luther und Melanchthon gezahlt worden[2].

1541 bat die Universität, zusätzlich noch einen gelehrten Musikus anzustellen und den famulus communis, den die Fundation nicht berücksichtigt hatte, jährlich 16 fl auszusetzen[3]. Die Universitätsrechnungen nennen aber keinen Universitätsmusiker, der famulus communis erscheint ab 1542 unter den regelmässig besoldeten Mitgliedern der Universität[4].

Die Gelder für die Disputationen und Deklamationen flossen seit 1536 aus dem grossen Fiskus, wie die Kasse auch genannt wurde, in die die Einnahmen des früheren Stifts und die Zahlungen aus der Sequestration gelangten. Die Disputationen und Deklamationen scheinen ordnungsgemäss durchgeführt worden zu sein[5]. Aber die in der Fundation veranschlagten Summen benötigte man nicht dazu[6].

An der Zusammensetzung des Stiftseinkommens hat sich die ganze Zeit über ausser den üblichen Schwankungen in den Zinseingängen nichts geändert[7]. Damit die Universität ihre Zinsen auf den Dörfern leichter eintreiben konnte, verlieh ihr der Kurfürst die Erbgerichte in Pratau, Apollensdorf, Piesteritz, Teuchel, Dittersdorf, Melzwig, Reuden, Butzsch, Köpnick und Abtsdorf[8]. Damit war, laut dieser Urkunde, der Übergang dieser Rechte vom Stift auf die Universität bestätigt. Inwieweit es doch eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit des ehemaligen Stifts bedeutet, lässt sich nicht

---

1. O 244 Bl. 7b-8.
2. Zulagenaufstellung ebenda. Über die Soldzahlungen für 1539-1544 gibt ein erhaltenes Quittungsbuch Auskunft (XXIV A 32). Über einige Zahlungen an noch lebende Kanoniker und Vikare eine zweite Quittungssammlung (VIII 3a).
3. MM 708 Bl. 2 u. 5, Regest UKB S. 223.
4. XXIV A 32.
5. Berichte darüber an den Kurfürsten sind nur für WS 1538/9 und SS 1539 vorhanden (XXXIV 1, gedr. UKB S. 202-203; O 237).
6. Die Summe auf ein Jahr war mit 156 fl 8 gr. veranschlagt worden (vergl. Anhang 6), betrug aber 1538/9 nur 96 fl 6 gr. (XXXIV 1, gedr. UKB S. 202-203).
7. Rechnungen aus dieser Zeit sind nicht erhalten, aber es geht aus dem Schriftwechsel über die Verminderung der Zuschüsse aus der Sequestration hervor (siehe weiter unten). Die Zahlungen aus den Ämtern lassen sich in fast unveränderter Höhe bis 1545 in den Ämterhauptrechnungen nachweisen. Die Rechnung von 1545/6 ist unvollständig. Aus späteren Jahren sind die Ämterhauptrechnungen der sächs., meisen. und vogtl. Ämter, aus denen die Zahlungen geleistet wurden, in Weimar nicht mehr vorhanden. Die Zahlungen der Städte lassen sich, wenn auch nicht für jeden Jahr, bis 1546/7 belegen (letzte Aufstellung BB 4619).
8. Entwurf O 237 Bl. 59 enthält Pratau nicht mit, dies Dorf wird nur mit aufgeführt in der Ausfertigung III 13, gedr. Kornel S. 116-117, Regest UKB S. 188, beide nach der Ausfertigung.

genau sagen. In Pratau wenigstens scheint es keine gehabt zu haben[1].

Die Ausgaben, die aus den ehemaligen Stiftsvermögen nicht bestritten werden konnten, sollten nach der Fundation aus den sequestrierten Klöstern bezahlt werden. Demgemäss wies Johann Friedrich die Sequestratoren an, die in der Fundation aufgeschlüsselte Summe von 1900 fl jährlich in zwei Terminen zu Ostern und Michaelis an die Universität zu entrichten. Beginnen sollte dies Michaelis 1536[2]. Soweit Rechnungen vorhanden sind, lassen sich diese Auszahlungen auch nachweisen, aber nicht aus den Klöstern unmittelbar, wie in der Fundationsurkunde bestimmt, sondern aus den in die Sequestrationskassen abgeführten Überschüssen der einzelnen Klöster[4].

Dem Kurfürsten schien die von der Ämterorganisation getrennte Verwaltung der Kirchengüter unrentabel. Mit Recht erhoffte er von ihrer Übernahme in die Ämterverwaltung eine bedeutende Unkostenersparnis. Ausserdem wollte er anscheinend den Ständen, deren Vertreter neben kurfürstlichen Räten an der Sequesterverwaltung beteiligt waren, den weiteren Einblick in die Verwendung dieser Einkünfte entziehen. So wurde im Februar 1543 die Sequestration aufgehoben, die geistlichen Güter in die Ämterverwaltung eingegliedert[5]. Durch diese Neuregelung gingen die Zahlungen von nun an durch die Hände des Rentmeisters[6].

---

1. Welche Gerichtsbarkeiten das Stift gehabt hatte, geht aus den Quellen nicht genau hervor. Im Erbbuch (BB 99) von 1502/3 sind gerichtsherrliche Rechte der einzelnen Prälaten über ihre Leute angegeben. Ob es Erbgerichte waren, ist fraglich. Ebenso unklar ist die Ausübung. Pratau war 1502/3 nicht Stiftsdorf, wie in dieser Urkunde gesagt wird. Aus diesem Dorf erhielt die Universität zwar 15 fl jährlich Erbzinsen (BB 4055), aber auch im Türkensteueranschlag von 1542 ist es nicht als Universitätsdorf erwähnt (PP 352, 4).
2. G 333; OO Pag. 792 Nr. 5 B 1.
3. In allen detaillierten Sequesterrechnungen sind die Zahlungen nachweisbar: Für thür. Sequestration 1536-1539 OO Pag. 792 Nr. 916; 1539/40 ebenda Nr. 927; für meissnervogtl.-sächs. Sequestration 1539/40 ebenda Nr. 829, 1540/1 ebenda Nr. 589, 1542/3 ebenda Nr. 836. Die Angaben über die sächs.-meissnervogtl. Sequestration bei Hilpert S. 121-123 sind mir unverständlich, an den von ihm angegebenen Ort sind keine detaillierten Angaben zu finden.
4. Die Gelder sind nur in den Sequestationsrechnungen zu finden. Die Klosterhauptrechnungen, die die Ausgaben verzeichnen, die unmittelbar von den Klöstern bestritten wurden, enthalten sie nicht.
5. Hilpert S. 39.
6. Siehe S. 57 Anm. 9.

Im Laufe der Zeit hatten sich die Einnahmen des Stifts vermehrt, da einige Pfründeninhaber gestorben waren. Der Mehrertrag kam zunächst noch der Universität zur Bestreitung einiger besonderer Ausgaben zugute. Im Februar 1543 aber, im Zusammenhang mit der Aufhebung der Sequestration, forderte der Kurfürst von der Hochschule Rechenschaft über die seit 1536 erledigten Präbenden[1]. Es waren seit 1536 sieben Personen gestorben. Dadurch hatte die Universität 465 fl 17 gr. eingespart[2], andererseits aber auf kurfürstlichen Befehl 84o fl 1o gr. an Zulagen für verdiente Dozenten über die in der Fundation festgelegten Summen hinaus gezahlt[3]. Trotzdem stand sich die Universität gut, einige hundert Gulden waren auf Zins angelegt worden[4]. Die Überschüsse durfte die Universität behalten, die Summe der Zuschüsse aus den geistlichen Gütern wurde aber von 19oo auf 1661 fl herabgesetzt[5].

Die Universität fürchtete, damit nicht zu reichen, wenn die sonstigen Zinsen nicht einkämen. Ein Beispiel führte sie gleich an[6]. Johann Friedrich, der finanziell ziemlich in der Klemme sass wies sie energisch zurück. Sie sollte bei Bedarf das nötige Geld aus ihrem Vorrat nehmen. Reiche dies nicht, dann möge sie die Gnadengelder an Angehörige verstorbener Legenten nicht mehr zahlen und ihn mit dahingehenden Bitten gefälligst verschonen[7]. Daraufhin rührte die Universität nicht mehr an diese Frage[8].

Die 1661 fl aus den geistlichen Gütern sind ab Ostern 1543 vom Landrentmeister von Sachsen und Meissen aufgebracht worden, aber nur aus den Überschüssen der sächsischen, meissnischen und vogtländischen Klöster[9]. Vom Leipziger Ostermarkt 1545 an bis

---

1. Entwurf O 244 Bl. 1-2, Ausfertigung VIII 6 Bl. 3, nicht XIVI, wie Friedensburg in Regest UKB S. 226-227 angibt.
2. O 244 Bl. 6-7, gestorben waren Christoph Blanck, sein Nachfolger als Universitätsverwalter wurde Johannes Rane (O 241 Bl. 2-3), vier Vikare und zwei ehemalige Dozenten, die noch Gnadengelder erhalten hatten. Im Genuss ihrer Präbenden waren noch Justus Jonas, Superintendent in Halle (ADB Bd. 14. S. 493), Amsdorf, Bischof von Naumburg, Prembel, der noch 2o fl Gnadengeld erhielt, Staffelstein und drei Vikare.
3. O 244 Bl. 7b-8.
4. Ebenda.
5. VIII 6 Bl. 7.
6. O 344 Bl. 3-5, Regest UKB S. 236.
7. Ebenda Bl. 7-11, Regest UKB S. 237.
8. In der Antwort der Universität wurde nichts davon erwähnt (ebenda Bl. 12-13).
9. "Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Klöster zu Sachsen, Meissen und Vogtland", vom Rentmeister 1543 BB 4529, 1544 BB 4564. Die entsprechenden Rechnungen der thüringischen Klöster enthalten nichts.

zum Ostermarkt 1546 zahlte der Rentmeister nur noch 861 fl[1]. Die restlichen 800 fl waren für 16000 fl Kapital an Graf Albrecht von Mansfeld verwiesen und sollten vom Kloster Neuendorf gezahlt werden[2]. Nachprüfen lassen sich diese Zahlungen nicht[3].

In Bezug auf die Einkünfte des fiscus promotionum hatte sich durch die Neufundation nichts geändert. Dies lief in den eingefahrenen Geleisen weiter. Ein Thesaurar war nach dem Ableben Beskaus nicht wieder bestellt worden[4], sondern die Dekane und der Rektor legten zu Ende jedes Rektorates allein Rechenschaft ab, ohne genau darüber Buch zu führen[5]. In einem Rechenschaftsbericht von 1544 hielt es jedoch die Universität für angebracht[6], den Kurfürsten zu bitten, für diesen fiscus wieder ständige Aufseher zu bestellen, die nicht wie die Dekane und der Rektor dauernd sich ablösten. Ob dies geschehen ist, lässt sich nicht sagen[7].

Der fiscus stand sich recht gut. Die Anzahl der Immatrikulationen stieg bedeutend, 1542 wurde sogar die Rekordziffer von 1520 überschritten, 1545 die Höchstzahl von 814 Einschreibungen

---

1. Ab Ostern 1545 sind keine Rechnungen der sächsischen, meissnischen und vogtländischen Klöster mehr vorhanden. Die geistlichen Güter wurden nicht mehr gesondert geführt. Die Zahlungen gehen über in die Rechnungen des Rentmeisters über die Leipziger Märkte. Zahlungen an die Universität: Ostermarktsrechnung 1545 BB 4591 Bl. 25a, die vom Michaelismarkt 1545 fehlt, Ostermarktsrechnung 1546 BB 4906 Bl. 25a, Quittung hierüber O 237 Bl. 176. In den folgenden Marktrechnungen sind keine Zahlungen mehr enthalten, auch nicht in den auf Grund der Kriegsrüstungen immer häufiger werdenden Zwischenrechnungen.
2. Schon ab Michaelis 1543 sollte diese Summe der Universität zukommen, Graf Albrecht von Mansfeld hatte das Kloster Neuendorf für 16000 fl gekauft, dies Kapital aber als Hypothek darauf stehen lassen und sollte das Geld mit 5% verzinsen. Diese 800 fl sollten an die Universität gezahlt werden. Hartung (S.56) nimmt an, dass der Kaufvertrag am 1. Mai 1543 abgeschlossen wurde. Die Universität beschwerte sich im Dezember des gleichen Jahres, weil die Summe nicht einkam (O 344 Bl. 3-5). Wahrscheinlich ist diese Abmachung bis 1545 wieder rückgängig gemacht worden. Der Zuschuss vom Rentmeister war ab Ostern 1545 mit dem Vermerk, der auch Ostern 1546 wiederkehrt, nämlich dass 800 fl vom Kloster Neuendorf gezahlt werden sollen, gekürzt worden.(BB 4591 Bl. 25a).
3. Rechnungen vom Kloster Neuendorf sind in Weimar nicht vorhanden.
4. O 385 Bl. 45b-48, nicht wie im teilweisen Abdruck UKB S. 242-244 angegeben ist O 387 Bl. 46-48. In diesem Bericht wird nur Petrus Lupinus als Thesaurar genannt. Aber das Rechenbuch (XXIV 2) gibt als seinen Nachfolger Beskau an (bis 1529 nachweisbar).
5. O 385 Bl. 45b-48.
6. Ebenda.
7. Für die Zeit nach 1530 sind keine Rechnungen dieses fiscus erhalten.

erreicht[1]. Da der Nachlass der Einschreibegebühr für Mönche nicht mehr in Betracht kam, flossen höhere Beträge als früher in den Fiskus. Ebenso stieg die Zahl der Promotionen wieder und damit auch die Einkünfte des Fiskus[2].

Der Bau des neuen Kollegienhauses, den die Universität 1519 begonnen hatte, war 1524 aus Geldmangel liegen geblieben. Später wurde er zum Teil verkauft. Mit der Kaufsumme wollte die Universität 1539 den Rest des Gebäudes ausbauen lassen[3]. Zu Beginn der vierziger Jahre war die Hochschule in der Lage, 2000 fl für den Hausbau des Ökonomen auszugeben, ein Haus als Spital zu kaufen, eine Wasserleitung in das Kolleg zu legen, und ausserdem hatte sie noch rund 300 fl Vorrat, womit das Dach im Kolleg erneuert werden konnte[4].

Im Laufe der Zeit war die bildungsfeindliche Richtung innerhalb der religiösen Bewegung der zwanziger Jahre, die Gruppe derjenigen, die Luther zusammenfassend als "Schwärmer" zu bezeichnen pflegte, an der Hochschule überwunden worden. Die Fundation von 1536 hatte die wirtschaftliche Grundlage der Universität gefestigt: die Anzahl der Lehrstühle war vergrössert worden, ihre Besoldung erhöht. Die so verbesserte Unterrichtsorganisation verfehlte ihren Zweck nicht. Ausserdem war ein Studium wieder aussichtsreicher geworden: der Bedarf an Pfarrern war gestiegen, ihre wirtschaftliche Lage durch die Tätigkeit der Visitatoren gebessert; die Aufnahmebereitschaft der weiter ausgebauten landesherrlichen

---

1. Inskriptionen (nach Eulenburg S. 287/8):

1536	375	1540	448	1544	814
1537	242	1541	401	1545	556
1538	362	1542	594	1546	329
1539	247	1543	503	1547	-

2. Magisterpromotionen der Artisten (nach Eulenburg S. 316):

1523-1532	77	1533-1542	324

Promotionen von artistischen Baccalaren (nach Köstlin 2 S. 14-16, 3 S. 5-6):

1525-1531	-	1536	21
1532	3	1537	18
1533	10	1538	58
1534	11	1539	37
1535	5		

Ab 1533 lassen sich auch wieder theologische Promotionen nachweisen, aber fast nur für die höheren Grade (Fürstemann, Liber Decanorum S. 28 ff).

3. U 237 Bl. 64-66, Regest UKB S. 191.
4. U 385 Bl. 45b-48, gedr. UKB S. 242-244.

Verwaltung, die allgemeinen pädagogischen Bestrebungen boten genügend Anreiz zum Studium. Und nicht zuletzt erhöhten die reichlichen Stipendienmittel[1] die Anziehungskraft der Hochschule. Der sich so erklärende Zustrom von Studenten wirkte sich seinerseits wieder auf den fiscus promotionum aus, wie schon gezeigt wurde, so dass die Universität in jeder Hinsicht vor dem Schmalkaldischen Krieg äusserst günstig dastand.

Dies änderte sich. Die Hochschule wurde durch die Kriegsgeschehnisse beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen. Nach längeren Verhandlungen stellte sie den Lehrbetrieb in Wittenberg im November 1546 ein[2]. Jedem war freigestellt, dahin zu gehen, wohin er wollte. Seit Michaelis 1546 hatte die Zahlung des Rentmeisters aufgehört[3]. Die Universität geriet in Schwierigkeiten, die Dozenten zu besolden. Der Kurfürst machte trotz seiner finanziellen Schwierigkeiten 200 fl flüssig[4]. 1547 und 1548 sind keine Immatrikulationen vorgenommen worden[5]. Ebenso gingen die Promotionen zurück[6]. Der Betrieb stagnierte in jeder Hinsicht. Erst langsam erholte sich die Hochschule wieder in den folgenden Jahren[7].

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Ausstattung der Universität lohnt ab 1547 nicht mehr die spezielle Untersuchung. Ein kurzer Ausblick auf die folgende Zeit wird zeigen, dass sich an der Struktur der Finanzorganisation und der Verwaltung im wesentlichen nichts geändert hat.

Nach dem für Johann Friedrich unglücklichen Ausgang des Schmalkadischen Krieges verlor dieser gemäss der Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 Kurwürde und Kurkreis und damit auch die Universität an seinen albertinischen Gegner. Der neue Patron

---

1. Siehe D 1.
2. UWB S. 293/4. Zur Auswirkung des Krieges auf die Universität vergl. GUW S. 251/2 und die hier angeführte Literatur.
3. Vergl. oben S. 58 Anmerkung 1. Im Februar bat die Universität den Rentmeister um dieses Geld (O 288 Bl. 1, Regest UWB S.294).
4. UWB S. 295.
5. Eulenburg S. 287/8.
6. In der theologischen Fakultät wurde 1546 eine Promotion vorgenommen, dann folgt die Eintragung: Post tres menses exarsit bellum inter Imperatorem Carolum quintum et Joh. Fridericum. Die Eintragungen werden erst im November 1548 wieder aufgenommen (Förstemann, Liber Dec. S. 34/5). Bei den Artisten wurden 1545 14, 1546 16 zu Baccalaren, 1545 69, 1546 72 zum Magister promoviert. Auch hier werden denn die Eintragungen erst 1548 wieder aufgenommen (Köstlin 3 S. 9-10, 17-19, 4 S 6). Die Zahlenangaben in GUW S. 243 und bei Eulenburg S. 316 stimmen nicht genau.
7. Vergl. hierzu GUW S. 252 ff.

der Wittenberger Hochschule, Moritz von Sachsen, hat auf dem Landtag in Leipzig im Juni 1547 versprochen, die Universität zu schützen und zu fördern[1]. Im Januar 1548 erliess er erneut eine Fundation[2]. In ihr wird das Stiftsvermögen auf 2740 fl angeschlagen. Kloster Neuendorf-Pfiffel war angewiesen, weiterhin 800 fl zu zahlen. Die 861 fl, die vor der Wittenberger Kapitulation der Rentmeister zuschoss, sollten nun vom Stift Altenburg getragen werden. Was an Zinsen nicht gangbar war, wies Moritz auf das Kloster Buch an. An den Besoldungen änderte sich ausser einigen Zulagen nichts. Nur die Besoldung des Konsistoriums ging noch zu Lasten des Universitätsfiskus.

Damit war die weitere Existenz der Stiftung Friedrichs des Weisen in wirtschaftlicher Hinsicht gesichert.

Nach dem Tode Moritz' von Sachsen hat sein Nachfolger der Universität ihre Einkünfte erneut bestätigt[3]. Allerdings war hier der Zuschuss aus dem Stift Altenburg nur auf 600 fl festgesetzt. Die Einkünfte aus Neuendorf-Pfiffel übernahm Kloster Brehna. 1569 verschieben sich die Einkünfte insofern[4], als die Zahlungen des Stiftes Altenburg die Rentkammer übernahm, Kloster Brehna nur noch 400 fl, dafür aber 400 fl Amt Hähnichen aufbringen sollte, und zusätzlich 1020 fl das "Stift auf dem Schloss zu Meissen" lieferte, da die Gehälter im Laufe der Geldentwertung ständig erhöht werden mussten[5].

Erst im 17. Jahrhundert wandelte sich die Zusammensetzung der Einkünfte des grossen Fiskus etwas. Die Zinsen aus den acht Universitätsdörfern bilden zwar bis zur Vereinigung der Universität Wittenberg mit der Hallenser 1817 den Grundstock des fiscus fundationis, des grossen Fiskus[6], aber die Quellen der landesherrlichen Zuschüsse wurden andere. 1665 flossen die Zuschüsse aus einer Steuer[7], 1684 wieder einige aus der Rentkammer[8]. Prinzipiell ist es aber beim alten geblieben.

---

1. GUW S. 253/4.
2. Gedr. Israel S. 117-122, Regest UKB S. 299-300.
3. Gedr. Israel S. 122-127, Regest UKB S. 308-309.
4. Gedr. Israel S. 127-139, Regest UKB S. 371-373.
5. Denselben Wortlaut hat eine erneute Fundation von 1586.
6. In einer Aufstellung von 1814 werden diese Dörfer noch als Universitätsdörfer bezeichnet (IX 86).
7. UKB II S. 197.
8. UKB II S. 297.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird als dritter Fiskus der Universität der fiscus nosocomii erwähnt, den die Finanzierung des Hospitals oblag[1]. Im 17. Jahrhundert war die Anzahl der fisci auf fünf angewachsen, die alle dem Verwalter unterstanden[2]. Abgesehen davon, dass nun der fiscus promotionum auch noch dem Verwalter unterstand, hat sich also auch in der Verwaltungsorganisation kaum etwas geändert.

---

1. Belegt für 1577 (UKB S. 41o).
2. Bis 1666 (UKB II S. 24o-243).

C. Zusammenfassung.

Betrachtet man rückschauend die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Universität, so lässt sich eine Aufwärtsbewegung nicht verkennen. Das Universitätsvermögen vergrösserte sich, die Verwaltung sammelte Erfahrungen und vervollkommnete sich.

Niemals ist die Universität ein reiner Selbstverwaltungskörper in wirtschaftlicher Hinsicht geworden, wie sie es selbst wünschte und wie es ihr auch am dienlichsten gewesen wäre. Fast immer blieb sie, im Gegensatz zu anderen Universitäten, von landesfürstlichen Zahlungen abhängig; bei der finanziellen Situation der Territorien im 16. Jahrhundert eine unsichere Sache. Allerdings wirkte sich das, abgesehen vom Schmalkaldischen Krieg, in unserer Zeit kaum aus. Die Wittenberger Hochschule war in der günstigen Lage, Patronatsherren zu besitzen, die den Belangen der Universität mit grossem Verständnis entgegenkamen und auch Kosten in bestimmten Grenzen nicht scheuten, um sie zu unterstützen und zu fördern.

Obwohl die Universität so nie voll in dem Genuss der Vorteile einer Selbstverwaltung war, hatte sie doch ihre Nachteile zu tragen. Die Sorge um die wirtschaftliche Existenz nahm einen verhältnismässig grossen Teil der Zeit der damaligen Dozenten in Anspruch. Es ist erstaunlich zu sehen, mit welcher Musse und Ausdauer man sich darum kümmerte. Am krassesten ist dies bei den Professoren, die vor der Reformation Prübendeninhaber waren und selbst einen grossen Teil ihrer Einkünfte holen mussten. Besonders Rektor und Dekane waren stark mit diesen ausserwissenschaftlichen Aufgaben belastet. Verständlich machen lässt sich das nur durch den fast ausschliesslich reproduktiven, unselbständigen Lehrbetrieb der Zeit, der die Kräfte der Dozenten nicht in so grossem Masse in Anspruch nahm. Erst die volle staatliche Verwaltung in jüngerer Zeit brachte hier eine Entlastung und gab auch durch die viel grössere Sicherheit der Gehälter weit mehr Möglichkeit zu intensiver wissenschaftlicher Betätigung.

Sehen wir uns abschliessend die wirtschaftliche, die soziale Lage der Dozenten an. An und für sich standen sich die Wittenber-

ger Hochschullehrer nicht schlecht. In Wittenberg kann man ebenso wenig wie in Tübingen[1] von Hungerlöhnen sprechen. Die Besoldungen bezw. die Präbenden entsprachen im grossen und ganzen dem Einkommen der kurfürstlichen Räte. Erschütternd war ihre Höhe allerdings nicht, zumal wenn eine vielköpfige Familie zu ernähren war. Am besten standen sich die Pfründeninhaber. Ihre Pfründen waren ganz ansehnlich. Ausserdem hatten sie keine Familie zu versorgen. Die wenigsten der noch nicht geistlichen Legenten haben vor der Reformation geheiratet. Einmal, um sich den Weg zu einer Pfründe nicht zu verbauen, andererseits war eben eine Familie finanziell eine grosse Belastung.

Am schlechtesten standen sich die besoldeten Artistenmagister. Mit ihren 2o fl bis zur Säkularisation des Stifts war wirklich nicht viel Staat zu machen. Zu bedenken ist dabei nur, dass diese Stellen für Anfänger gedacht waren. Junge Leute in Beamtenstellungen haben bis in die allerjüngste Zeit sehr wenig verdient. Privatdozenten standen sich nie gut.

Wie Scheurl schönfärberisch im Rotulus von 15o7 schreibt, konnte man für 8 fl ein Jahr in Wittenberg leben[2]. Das hat er bestimmt nicht vorgemacht. Allein das Mensaessen, drei Mahlzeiten täglich, nach der Beschreibung wenigstens recht annehmbar, kostete für ein Jahr schon reichlich 9 fl[3], wenn man die geringe Mahlzeit einnahm, über 17 fl bei besserer Kost, die für Magister gedacht war. Dazu kommt noch die Unterkunft. Die Höhe der Mieten in den Kollegien lässt sich nicht angeben. Privat pflegte eine Stube durchschnittlich 3 fl jährlich zu kosten[4]. Dazu kommen noch Kleidung und Bücher, die sehr teuer waren. Von der Besoldung allein konnte ein Artistenmagister also bei äusserster Sparsamkeit gerade leben.

Diese Stellen waren aber nur Durchgangsstadium. Für das Weiteraufsteigen mussten die masslosen Promotionsgelder bezahlt werden. Wer also nicht vermögend war, wem nicht durch Stipendien geho-

---

1. Haller I S. 61.
2. Urkundenbuch S. 14-17.
3. O 3oo, gedr. UKB S. 1o-12. Vertrag mit Georg Herter. Dieser sollte drei Mahlzeiten täglich für 4 gr. und für 7 gr. wöchentlich abgeben.
4. Aufzeichnungen Melanchthons, Ende Oktober 1538. Darin führt er aus, dass Stuben, die früher 3 fl gekostet hätten, jetzt für 6 fl vermietet würden (O 237 Bl. 132-138, gedr. UKB S. 219-22o.

fen wurde oder für den nicht ein Orden sorgte, der hatte in wirtschaftlicher Hinsicht kein rosiges Dasein. Viele halfen sich damit, dass sie ausserordentliche Vorlesungen hielten, Privatbursen aufmachten oder sich sonst als Präzeptoren verdingten. Das hinderte sie aber wiederum im Weiterstudium. So gibt es eine Anzahl Magister, die sich ständig auf diese Weise durchschlugen, nie in die höheren Fakultäten aufrückten, zumal wenn noch eine Familie zu unterhalten war.

Besser standen sich die Theologen. Bis zur Reformation waren sie durchweg Kleriker. Besonders die Stiftsprälaten konnten sich nicht beklagen. Zu ihrer Präbende kamen noch Sondereinkünfte aus den Promotionen und die Extraeinnahmen während ihrer Dekanatszeit. Dieses Amt bekleideten sie ja in viel kürzeren Abständen als die Artistenmagister bei den vielen Legenten in dieser Fakultät.

Noch besser standen sich die Juristen und Mediziner auf Grund ihrer oft sehr einträglichen Privatpraxis.

Ein einigermassen gesicherter Vergleich mit heutigen Verhältnissen ist nicht möglich bei unserem Nebeneinander von Preisen der Markenlebensmittel und HO-Waren.

Uns bleibt noch übrig, auf das Verhältnis der ständigen Besoldungsverbesserungen zur Preisrevolution einzugehen. Nehmen wir den Zeitraum von 1502 bis 1547 und die Gehälter der 1502 aus der Kammer besoldeten Dozenten, die später ihr Gehalt aus dem Stiftsvermögen bekamen. Die Artisten erhielten 1502 20 fl, 1547 80 fl, die Juristen 1502 130 fl, 1547 durchschnittlich 155 fl. Die Haferpreise in Wittenberg[1] sind von 1506 bis 1540 auf das 2½ fache gestiegen, Ingwer von 1519 bis 1538 auf das 4 fache, Pfeffer von 1518 bis 1530 auf das 6 fache, Rindfleisch von 1519 bis 1539 auf das 1⅓ fache, Schweinefleisch von 1519 bis 1531 auf das 2¼ fache. Vielleicht kommt man der durchschnittlichen Lage am nächsten, wenn man die Steigerung der Lebenshaltungskosten der des Haferpreises gleichsetzt. Bei dieser Festlegung hat sich die Lage der relativ gut bezahlten Dozenten also sehr verschlechtert, die der 1502 schlecht bezahlten Artistenmagister dagegen erheblich gebessert.

---

1. Die folgenden Preisangaben für Wittenberg stammen aus Eschenhagen S. 78-83. Die Haferpreise sind fünfjährige Durchschnittspreise.

Das mag damit zusammenhängen, dass im Laufe der von uns betrachteten Zeit die artistischen Lehrstühle langsam zu Lebensstellungen werden. Durch die Reformen Melanchthons sind sie nicht mehr in dem Masse wie vor der Reformation nur Durchgangsstatium. Zieht man dies in Betracht, dann fällt das Urteil für die Artistenmagister auch wesentlich ungünstiger aus.

Im ganzen hinken also die Besoldungserhöhungen hinter dem Preisanstieg her. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass nach der Reformation die meisten Dozenten, nun auch die Theologen und Kirchenrechtler, die vorher durchweg Kleriker waren, verheiratet und in der Regel mit einem reichen Kindersegen bedacht sind. Das günstige Bild, das Haller für Tübingen zeichnet[1] und das sich auch für die erste Zeit der Wittenberger Universität bestätigt, ändert sich also. Damit trifft die allgemein geltende Auffassung, dass die sogenannte Preisrevolution zu Lasten der Lohn-, Gehalts- und Rentenempfänger geht, auch für die Dozenten der Wittenberger Universität zu.

---

1. Haller S. 61.

D. 1. Das Stipendienwesen an der Universität Wittenberg bis 1547.

Das Stipendienwesen an der Universität Wittenberg hat bisher noch keinen Bearbeiter gefunden, der es in seiner Gesamtheit dargestellt hätte[1].

Dies kann auch hier nicht geschehen für die Privatstipendien, die die Universität nicht verwaltete. Aber eine weitergehende Auswertung der vorhandenen Akten gibt doch neue Gesichtspunkte, die auch das Gesamturteil verschieben.

Wittenberger Studenten kamen in den Genuss von drei verschiedenen Gruppen von Stipendien, die sich nach ihrer Herkunft unterscheiden: Stipendien, die von privater Seite gestiftet waren und die die Universität nicht verwaltete, solche, über die die Universität das Verfügungsrecht hatte, und kurfürstliche Stipendien.

Über die erste Gruppe lässt sich nach den Archivalien, auf die sich diese Arbeit gründet, nicht viel sagen. Einige Städte haben wahrscheinlich in Wittenberg Stipendien unterhalten. Vielleicht sind es auch nur private Stiftungen, oder wenigstens teilweise, die die Städte verteilten. So stiftete z.B. Wolfgang Reisenbusch, ehemaliger Dozent und Kanzler der Universität, 1535 ein Kapital, dessen Zins von 25 fl als Stipendium vom Wittenberger Rat verliehen wurde[2]. Es dürfte sich bei dem in dieser Zeit durchgängig üblichen Zinsfuss von 5% um 500 fl gehandelt haben. Im gleichen Jahr hat der Rat von Wittenberg 400 fl gegen 2o fl Zins verliehen, die ebenfalls für einen Studenten als Stipendium gedacht waren[3]. Auch Luther hat seinen Einfluss geltend gemacht, um machem armen Studenten - der arme Scholar war je die Regel -

---

1. Kius' Arbeit genügt nicht mehr. Er behandelt fast nur die kurfürstlichen Stipendien und zwar besonders die Stiftung von 1544. Auf den wirklichen Vorgang, die Organisationsweise ist er nicht eingegangen. Roberts Vortrag über das Benefizienwesen ist unvollständig. Er erfasst nur die privaten Stiftungen, die von der Universität selbst verwaltet, und davon anscheinend nur die, die noch 1917 verteilt wurden. Für unsere Zeit jedenfalls ist er unvollständig. Die Ausführungen GUW S. 239-241 geben nur einige Hinweise, die dort vermerkten Akten sind nicht ausgewertet.
2. Pallas, Urkunden, das Allerheiligenstift betreffend, S.32-33.
3. XXXIII A 5.

von seiner Heimatgemeinde oder anderswoher Unterstützung zukommen zu lassen[1]. Er selbst und andere gutgestellte Dozenten der Hochschule haben in ihrem Haus ständig Studenten unterhalten.

Einige Stiftungen von privater Seite verwaltete die Universität. Das wurde meist so gehandhabt, dass die Universität das Geld erhielt, zinsbar anlegte und von den Zinsen die Stipendien auszahlte. Manchmal bestimmte noch der Stifter die Fakultät, in der der Stipendienempfänger studieren sollte, oder knüpfte auch andere Bedingungen an die Verleihung. So legte man z.B. oft den Heimatort der Empfänger fest.

Die erste Stiftung ist die des Laurentius Schlammau und stammt von 1498. Sie betrug 500 fl Kapital zu 25 fl Zinsen[2]. Dies scheint auch "ganghaftig" gewesen zu sein, 1506 wurden wenigstens 395 fl davon ausgeliehen[3].

Der 1521 gestorbene Stiftspropst Henning Göde hatte ein beim Rat zu Grossommerda bei Erfurt stehendes Kapital von 1000 fl dem Stift vermacht. Nach längeren Verhandlungen wurde dieses Legat zu einer Stipendienstiftung bestimmt[4]. 1529 verpflichtete sich der Rat zu Erfurt, für diese 1000 fl 40 fl Zins zu Stipendienzwecken an die Universität zu zahlen[5]. Die Zinsen sollten vier Studenten erhalten, jeder 10 fl[6]. 1530 wurden die ersten 10 fl an einen Studenten verliehen[7], 1531 200 fl vom Kapital zinsbar angelegt[8].

Matthäus Beskau hatte kurz vor seinem Tode 1533[9] 200 fl für ein Stipendium gestiftet[10]. 1534 lieh die Universität 100 fl davon aus.[11]

Die Angabe bei Grohmann, dass Bürgermeister Hohndorf 1535 400 fl für ein Stipendium gestiftet habe[12], kann sonst nicht be-

---

1. GUW S. 240; Kius S. 98, hier auch Nachweise.
2. Müller S. 319-320, hier Nachweise.
3. VI 12 Bl. 29b-32a (Kopialbuch).
4. Müller S. 30, Anm. 2. Die Angaben bei Robert sind ungenau.
5. XIII 1a, Kopie, 1569 besiegelt.
6. Grohmann I S. 87.
7. Müller S. 30-31, Anm. 2.
8. VI 12 Bl. 4b-6b (Kopialbuch).
9. Müller S. 244.
10. Die Höhe der Summe nach Grohmann I S. 88. Das dort angegebene Stiftungsjahr kann nicht stimmen, da Beskau schon 1533 starb.
11. VI 12 Bl. 6b-7b (Kopialbuch).
12. Grohmann I S. 88.

legt werden[1].

Die nächste Stiftung stammt von der Witwe eines ehemaligen Dozenten, Katharina Berger[2]. Sie bestimmte in ihrem Testament von 1537, dass nach ihrem Tode ihr Haus verkauft und vom Zins der Kaufsumme einem Studenten ein Stipendium gereicht werden solle[3]. 1538 starb sie[4], ihr Haus konnte für 500 fl im gleichen Jahre noch verkauft werden[5].

Die letzte Stiftung in unserer Zeit rührt her von Valentin Polich aus Mellerstadt, dem Bruder des ersten Rektors der Hochschule. Es wurde 1546 gestiftet in Höhe von 1000 fl für zwei Studenten[6], die also jährlich je 25 fl erhielten.

Lässt man die Hohndorfsche Stiftung weg, da sie nicht belegt ist, so ergeben die fünf Stiftungen ein Kapital von 3200 fl, aus dessen Zinsen sieben Stipendien ausgeworfen wurden in der Gesamthöhe von 150 fl.

Friedrich der Weise hatte in seinem vor der von ihm 1493 unternommenen Pilgerfahrt nach Palästina abgefassten Testament bestimmt, dass für 210 fl Rente gekauft werden und von deren Zins sechs Studenten in Leipzig oder Erfurt Stipendien erhalten, falls aber im eigenen Land eine Hochschule errichtet werde, diese Stipendien dort ausgeteilt werden sollten[7]. Ob dies realisiert wurde, lässt sich nicht sagen[8].

Inwieweit für den Kirchendienst in der Stiftskirche Studenten als Priester und Chorknaben herangezogen wurden und so ihren Lebensunterhalt bezw. einen Zuschuss dazu erhielten, darüber geben die Akten keine Auskunft. Sehr viele scheinen es nicht gewesen zu sein. In der Fundationsurkunde von 1536 ordnete Johann Friedrich an, dass nach dem Absterben der Chorales an ihre Stelle arme

---

1. Auch Robert führt es nicht an.
2. Vergl. Müller S. 237/8.
3. Müller S. 238; VI 12 Bl. 61-64 (Kopialbuch).
4. Müller S. 237v
5. VI 12. Bl. 66.
6. Notariatsinstrument der Stiftung XXXIII A 7. Nach dem Kopialbuch für das Stipendienwesen (VI 12) sind allerdings schon 1531 100 fl der Polichschen Stiftung auf Zins ausgetan worden (Bl. 37), 1533 800 fl davon (Bl. 60), 1545 abermals 100 fl (Bl.65). Die Kopie des Testaments gibt aber ebenfalls 1546 an (Bl.49-53).
7. Kius S. 96/7 nach Grohmann S. 62/3.
8. So schon Kius S. 98. Eine Durchsicht der Rentmeister- und Kammerrechnungen der folgenden Jahre war in dieser Hinsicht ergebnislos. Aufstellungen der Zahlungen an die Wittenberger Dozenten enthalten darüber auch keine Angaben, ebensowenig die Amterhauptrechnungen.

Studenten als Chorknaben angenommen werden[1]. Daraus dürfte hervorgehen, dass dies vorher nicht oder nur in beschränkten Masse der Fall war. Nur die zwei Priester und acht Chorales der Stiftung "des heilwertigen Leidens" 1519 sollten arme Studenten sein. Für die beiden Priester waren je 12 fl, für die acht Chorales je 1o fl jährlich vorgesehen[2]. Aber 1521 fand sich schon niemand mehr dafür[3]. Eine grössere Bedeutung haben diese Stipendien, wenn man sie so nennen will, also nicht gehabt.

Erst nach der Säkularisation des Allerheiligenstiftes sind aus Stiftsmitteln ein paar Gulden für Stipendien ausgeworfen worden. Spalatin hatte Kurfürst Johann darauf hingewiesen und dazu aufgefordert[4]. Dem entsprach der Kurfürst: Christoph Blanck zahlte, ab Lucia 1526 nachweisbar[5], meist 4o fl jährlich aus den Stiftseinkünften an arme Studenten[6]. Wie er es handhabte, liess sich nicht ermitteln. Ebensowenig liess sich feststellen, ob zur Erlangung besondere Leistungen nachzuweisen waren u.ä.[7].

Mit dem Beginn der Sequestration waren Gelder flüssig, von denen auch einiges auf Stipendien gewandt wurde[8]. Mancher ehemalige Mönch studierte mit seiner pensio, die er aus seinem alten Kloster oder der Sequestrationskasse erhielt. Daneben bekamen eine Anzahl Studenten Stipendien aus einzelnen Klöstern oder Stiften, ohne dort Mönch gewesen zu sein.[9]

Bei der Neufundation der Universität von 1536 kommen noch vier Stipendien hinzu. Nach dem Absterben der noch lebenden Chorales sollten an ihre Stelle sechs arme Studenten treten, von denen allerdings zwei von den Studenten sein mussten, die bisher schon von Christoph Blanck Unterstützung erhalten hatten[1o], so

---

1. Israel S. 113.
2. Aufstellung Spalatins O 222 Bl. 28-29.
3. Ebenda Bl. 75 a.
4. Drews S. 88; Schreiben Spalatins in dieser Frage an Dolzig S.89.
5. BB 4o54.
6. 4o fl jährlich sind genannt 1526-1528 in XXIV A 26, 1529 O 2o7 Bl. 2-4, 1529-1532 BB 4o56, 1533/4 O 2o6. Im "Kapital der Rechnungen" von 1525-1536 sind die Stipendiengelder stets mit den Ausgaben für die Besoldung der Dozenten in einer Summe zusammengefasst.
7. Aber auch in den detaillierten Rechnungen erscheint stets die Gesamtsumme, also 4o fl bezw. 1o fl pro Quartal. Man erhält so keine Auskunft, wie diese Gelder verteilt wurden.
8. Hilpert S. 4c.
9. In den Klosterhauptrechnungen nachweisbar (BB 3292-33o5).
1o. Fundationsurkunde Israel S. 113.

dass damit nur vier neue Stipendien geschaffen waren.

Wieviel Stipendien insgesamt in diesen Jahren ausgeworfen waren und in welcher Höhe, lässt sich nicht feststellen. Eine Gesamtregelung, eine Stipendienordnung existierte anscheinend nicht.

Infolge der Umwälzungen der Reformation und während ihres Fortganges war der Bedarf an Theologen gestiegen. Viele Länder und Städte fragten gerade in Wittenberg um Theologen an. Dabei waren die Pfarrstellen meist geradezu erbärmlich dotiert[1]. Dafür konnten kaum Studenten aus sozial höher stehenden Bevölkerungsschichten gewonnen werden. Um nun zum Studium der Theologie einen grösseren Anreiz zu geben, bestimmte Johann Friedrich 1538, dass von nun an zwei Drittel der Stipendien an Theologen und Artisten, die Theologen werden wollten, ein Drittel an Juristen und nur ab und zu eins an Mediziner gegeben werde.- Es kommt hier auch das Bedürfnis zum Ausdruck, Juristen für den eigenen Dienst zu gewinnen.- Die Bewerber mussten sich einer Prüfung unterziehen; wer nicht fleissig war, den sollte das Stipendium wieder entzogen werden. Das Ergebnis sei dem Kurfürsten mitzuteilen, er verleihe dann die Stipendien[2]. Schon im Oktober des gleichen Jahres erhöhte er die Quote der auf die Theologen entfallenden Stipendien auf 5o%[3]. Aber erst 1539 scheinen die Examen begonnen zu haben[4]. Die Dozenten nahmen wahrscheinlich nicht mit sehr grosser Begeisterung die erneute Belastung auf sich.

Die Anzahl der Stipendien nach 1541 bis 1544 schwankt zwischen 25 und 37, von deren Empfängern sich aber eine ganze Anzahl um das Examen drückte[5].

Diese Bestimmungen trugen doch noch den Charakter des Provisorischen. Eine einheitliche Regelung war nicht getroffen. Dies nahm sich Johann Friedrich nach der Aufhebung der Sequestration im Februar 1543 vor. Von den geistlichen Gütern, die in die Ämterverwaltung übernommen wurden, waren die Stifte Altenburg, Gotha und Eisenach ausersehen, aus ihren Einkommen die Kosten für die geplante grosse Stipendienordnung zu bestreiten. Schon Ende 1543

---

1. Ein Bild davon für den Kurkreis gibt eine Durchsicht der Register der Kirchenvisitationen.
2. O 437 Bl. 1 u. 8, Regest UKB S. 19o-191.
3. O 237 Bl. 72-82, gedr. UKB S. 2o2-2o9.
4. Der erste erhaltene Bericht der Universität stammt vom Juni 1539 (O 437). Undatierte Aufforderung zum Abhalten des Examens O 438.
5. Stipendiatenlisten O 44o, 454 Bl. 1o-12.

waren die diesbezüglichen Berechnungen aufgestellt worden[1]. Das Einkommen der drei genannten Stifte war einmal auf 4167 fl[2], das andere Mal auf 4990 fl veranschlagt[3]. Vorgesehen waren 150 Stipendien. Da aber vorerst ein grosser Teil dieser Gelder noch nicht verfügbar war, plante man vorläufig 83 Stipendien, 4 zu 40 fl, 20 zu 30 fl, beide Gruppen für Adlige, und 59 zu 25 fl für Bürgerkinder. Aber vorläufig stockte die Sache noch. Erst 1544 nahm sie der Kurfürst wieder auf. Im Juli teilte er der Universität mit, dass er das Einkommen der drei genannten Stifter für eine Anzahl Stipendien verwenden wolle[4]. Ende Oktober erliess er ein Ausschreiben an die Städte, in dem er bekannt gab, dass er eine Stipendienstiftung erlassen habe, weil Pfarrer, Prediger und Kirchendiener gebraucht würden. Die Städte sollen taugliche Personen dafür nominieren[5]. Am 2. November gibt er der Universität die Grundzüge der neuen Stipendienordnung bekannt. Diejenigen Stipendiaten, die bisher ein Stipendium auf Widerruf gehabt hatten, sollten gekündigt werden, um die ganze Organisation zu vereinfachen[6]. Die Gesamtstiftung erstreckte sich auf 4020 fl. Davon sollten erhalten: Neun vom Adel 40 fl, 27 je 30 fl, 86 Bürgerkinder und 28 Priesterkinder je 25 fl. Da aber vor der Hand nur 1870 fl flüssig seien, könnten vorläufig nur 70 Stipendien ausgeworfen werden, nämlich: 4 vom Adel je 40 fl, 12 je 30 fl, 39 Bürgerkinder und 15 Priesterkinder je 25 fl. Den Rest von 150 fl behielt sich der Kurfürst vor für Stipendien an Kinder armer Hofdiener[7].

Die Universität examinierte Ende November[8] und um Weihnachten[9] die Bewerber. So wurden von ihr als geeignet vorgeschlagen[10].

---

1. MM 26 Bl. 1-10.
2. Ebenda Bl. 1.
3. Ebenda Bl. 2-10.
4. O 454 Bl. 1, 4-5, Regest UKB S. 237-238.
5. O 450.
6. O 454 Bl. 16, 20, 18, Regest UKB S. 240.
7. O 446 Bl. 1-10: "Bewidmungsnotel" für das Wittenberger Stipendienwesen, s.D. Dorsalvermerk 1544. Die eigentliche Stiftungsurkunde ist datiert vom 24. August 1545 ,Regest UKB S. 254, gedr. Kius S. 117-121; Entwurf letzter Hand MM 4 Bl. 2-9, gedr. UKB S. 249-253. Der Verteilungsschlüssel hat sich dauernd etwas geändert, hier ist der der Urkunde angegeben.
8. O 454 Bl. 24-30.
9. Ebenda Bl. 32-37.
10. Ebenda.

Diese 5o erhielten auch im Januar 1545 ihr Stipendium für das erste halbe Jahr[1].

Der organisatorische Ablauf ging nun in den nächsten Jahren auf folgende Weise vonstatten: Die Stifte lieferten die vorgesehene Summe jährlich in zwei Terminen über den Rentmeister an den Rentschreiber ab[2]. Die Universität examinierte die Stipendiaten alle halben Jahre, schickte die Ergebnisse an den Kurfürsten[3]. Dieser sandte die Stipendienlisten mit den von ihm genehmigten Stipendiaten an den Rentschreiber mit der Anweisung, die Listen mit der entsprechenden Summe dem Schosser von Wittenberg zukommen zu lassen[4], der dann im Beisein einiger Dozenten die Gelder auszahlte und die Quittungslisten dem Rentschreiber wieder zurückschickte[5]. Der Kurfürst hatte also in der Hand zu entscheiden, wer etwas bekam, wenn er sich auch im grossen und ganzen an die Urteile der Universität hielt.

Die vorgesehene Anzahl von 7o Stipendiaten wurde nie erreicht. Die Menge der wirklich ausgegebenen Stipendien schwankte zwischen 5o und 64[6], da der Andrang nicht allzu gross war. Die Studenten mögen vor der Verpflichtung zurückgeschreckt sein, sich für die Theologie zu entscheiden und später im Lande zu bleiben. Jedenfalls konnten stets einige Sonderzahlungen auf kurfürstlichen Befehl aus dem Stipendienfond bestritten werden[7].

Wie lange die Stiftung in Wittenberg voll lief, lässt sich nicht erkennen. Ab Sommer 1546, mit der Übernahme der Geschäfte,

---

1. MM 5 Bl. 4-1o.
2. Einkommensverzeichnis der drei Stifter O 455; Anweisung an die Stiftsbefehlshaber O 449 Bl. 1-6; Schreiben an den Rentschreiber Joachim Moschwitz ebenda Bl. 7-1o, dessen Rechnung für 1545 MM 5.
3. Bericht vom Examen Weihnachten 1544 O 454 Bl. 32-37, Mai 1545 ebenda Bl. 4o-47, im Juni ist nochmals eine abgehalten worden ohne ersichtlichen Grund, ebenda Bl. 49-54; November 1545 ebenda Bl. 56-68, Mai 1546 ebenda Bl. 88-96. Weitere Berichte sind nicht vorhanden.
4. O449 Bl. 7-1o, MM 8 Bl. 73-75 die Anweisungen; Bestätigung für Ende 1545 O 454 Bl. 68. 1546 zahlte anstelle von Moschwitz der Kammerschreiber Hans Todt, der diese Aufgabe übernommen hatte. Anweisung für ihn mit der Stipendiatenliste für die Auszahlung im Juni 1546 O 458.
5. Berichte vom Schosser Januar 1545 MM 8 Bl. 1-2, Quittungsliste ebenda Bl. 6-14, diese für Juni 1545 ebenda Bl. 17-3o, Bericht des Schossers ebenda Bl. 6o-61. Für die Zeit der Verwaltung durch Hans Todt sind keine Angaben erhalten.
6. Stipendiatenlisten O 454.
7. Ebenda bei den einzelnen Aufstellungen mit verzeichnet. Dazu erhielten Moschwitz und 1546 Todt für die Verwaltungsarbeit 2o fl.

die 1545 dem Rentschreiber oblagen, durch Hans Todt, finden sich keine Akten mehr.

Im ganzen gesehen sind diese Leistungen recht beachtlich. Bei der grossen Stipendienordnung von 15o Stipendien, die ja im Laufe der Zeit in Gang gekommen wäre nach dem Absterben der alten Stiftsinsassen, wäre das Anderthalbfache des ganzen Universitätsetats aufgewendet worden. Bei der Stiftung, wie sie 1545 realisiert wurde, betrug die Summe ungefähr zwei Drittel des Etats des fiscus fundationis.

D. 2. Zur Frage der Entstehung der landesfürstlichen Universität.

Neben der Frage der Entstehung der mittelalterlichen Universitäten ist die, ob sie eine kirchliche oder landesherrliche Anstalt, ob sie geistlichen oder weltlichen Charakters sei, die am heftigsten umstrittene.

Das ist eine Frage des Kriteriums. Je nachdem, welches Kriterium man als das gewichtigste ansieht, danach fällt die Entscheidung. Hierfür kommen einerseits die Entstehung, der juristische Status, andrerseits die praktischen Ziele, die Aufgabe, der Zweck der Universitäten und ihr Lebensstil in Betracht.

Zu Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte Muther, sich dabei auf ältere Literatur stützend[1], die These verfochten, die Tatsache, dass für Wittenberg der kaiserliche Errichtungsbrief vor der päpstlichen Bulle erschien, zeige die Umwandlung vom rein kirchlichen Institut zur landesherrlichen Anstalt[2].

Dem ist schon Denifle entgegengetreten[3]. Die Universitäten sind entweder mit päpstlichen, landesherrlichen, kaiserlichen oder Stiftungsbriefen von den beiden höchsten Gewalten ausgestattet, ohne dass sich damit grundsätzlich etwas am Charakter der jeweiligen Hochschule geändert hätte. Dies ist ein rein äusserliches Moment.

Denifle führt dazu aus, Wittenberg mache in dieser Hinsicht nicht Epoche, manche Universitäten hätten gar keinen päpstlichen Stiftungsbrief gehabt[4]. Erst seit ungefähr 1230 habe sich die Auffassung durchgesetzt, dass ein Generalstudium erst von einer höheren Autorität errichtet werden müsse[5]. Dem entsprächen auch die Auffassungen des Mittelalters selbst. Als Kronzeugen werden

---

1. Vergl. Denifle S. 766.
2. Muther, Universitäts - und Fakultätsstatuen S. III.
3. Denifle S. 763-792.
4. Ebenda S. 767.
5. Ebenda S. 778.

Thomas und Alfonso el Sabio angeführt[1]. Von den 44 bis 1400 durch Stiftungsbriefe ins Leben gerufenen Hochschulen haben 21 päpstliche Gründungsurkunden erhalten, 10 zu kaiserlichen Urkunden noch päpstliche erbeten[2]. Die restlichen sind vom Papst jeweils anerkannt worden[3], auch die von einem Kirchengegner wie Friedrich II. gegründete Universität Neapel[4]. Universitäten mit landesfürstlichen Briefen allein wurden faktisch nur in Spanien errichtet[5].

Diese Ausführungen sind wohl überzeugend. Das Mittelalter kennt eben keine fein säuberlich abgezirkelten Kompetenzen. Für unser Problem ist diese rein juristische Fragestellung unergiebig.

Beantworten lässt sich diese Frage schon eher, wenn man nach der Gewalt fragt, die die Initiative bei der Gründung ergriffen hat. Es sind dies durchweg die weltlichen Gewalten, in Italien zum grössten Teil die Städte[6], in Deutschland und Spanien die Landesfürsten und die Städte, letztere bei Köln, Erfurt und Basel[7]. In England und Frankreich spielt die Bildung sua sponte eine grosse Rolle[8]. Allein unter diesem Gesichtspunkt fällt die Entscheidung bei den deutschen, spanischen und italienischen Universitäten für die weltliche Anstalt.

Dies verschiebt sich aber sofort wieder, wenn wir die Ausstattung, die ja mit der Gründung meist zusammenhängt, dazu heranziehen. Die italienischen Universitäten erhalten ihre Mittel meist aus regelmässigen städtischen Zahlungen[9]. In Deutschland hingegen wird überwiegend Kirchengut zur Dotierung herangezogen, nur teilweise landesherrliche Einkünfte den Universitäten überlassen. Ausser in Köln und in Wittenberg scheinen keine regelmässigen Zahlungen aus der Kammer des Landesherrn oder dem Stadtsäckel der Universität zugeflossen zu sein[10]. Dies lässt über die italienischen und

---

1. Alfonsos 1256-1263 ausgearbeitetes Siete Partidas: Este estudio (general) deue ser establecido por mandado del Papa, o de Emperador, o del Rey', Denifle S. 778/9; ebenda das Thomas-Zitat.
2. Ebenda S. 780.
3. Ebenda S. 783.
4. Ebenda S. 788.
5. Ebenda S. 786/7.
6. Nach Denifle, der die einzelnen Universitäten der Reihe nach abhandelt; und Besold S. 224.
7. Für Spanien ebenda. Für Deutschland Kaufmann, Deutsche Universitäten II S. 17-33; Paulsen, Gründung der dt. Universitäten, S. 258-282.
8. Denifle S. 808/9 und bei Besprechung der einzelnen Universitäten.
9. Denifle; Kaufmann, Deutsche Universitäten, II S. 33.
10. Kaufmann ebenda II S. 33-45; Paulsen, Gründung der dt. Universitäten S. 258-282.

deutschen Universitäten, die unter dem Gesichtspunkt der Gründung auf einen Nenner gebracht werden können, kein einheitliches Urteil zu. Und die deutschen Universitäten als kirchliche Institute schlechthin, die italienischen dagegen aber als weltliche ansprechen zu wollen, ist unter diesem einen Gesichtspunkt doch wohl abwegig. Auffassungen, wie die Ernsts, dass man ihren Charakter als geistliche Anstalten gerade durch die Zusammensetzung des Vermögens in den meisten Fällen erweisen könne[1], die Eulenburgs, dass Wittenberg von Anfang an eine staatliche Gründung mit staatlichen Stiftungsmitteln, eine Staatshochschule gewesen sei[2], werden dem Problem nicht gerecht.

Unter anderen Gesichtspunkten kann man wiederum die Universitäten durchaus als kirchliche Gemeinschaften bezeichnen, wenn auch nicht im streng juristischen Sinne. Dafür sprechen das Fehlen der Schranken von Staat und Volkstum, Gleichartigkeit der Einrichtungen, einheitliche Unterrichtssprache, gleiche Lehre und gleiche Methode, Promotionen gelten an allen Universitäten. Die Universitätsangehörigen gelten als clerici und geniessen deren Standesrechte[3], z.B. eigene Gerichtsbarkeit[4]. Man kann wohl mit Haller sagen, dass sich darin die Einheit der römisch- katholischen Kirche spiegelt[5].

Ein ganz anderes Bild bietet sich aber, betrachtet man die Beziehungen zwischen den Universitäten und der weltlichen Gewalt. Die Universitäten betonten gelegentlich ihre Eigenschaft als kirchliche Korporation; Tübingen hat sogar einmal den Anspruch erhoben, keiner weltlichen Gewalt unterworfen zu sein. In der Theorie mochte sich das begründen lassen, in der Wirklichkeit sah es anders aus. Da verblasste die ferne Oberhoheit des Papstes, und auch sein Vertreter an Ort und Stelle, der Kanzler, wurde zu einem Schatten neben der sehr greifbaren Macht und dem alle Tage spürbaren Einfluss des Landesherrn[6] bezw. der Stadtobrigkeit. Das ius statuendi wurde häufig vom Landesherrn in Anspruch genommen. Anlass zu landesherrlichen Eingriffen gaben oft Streitigkeiten

---

1. Ernst S. 91.
2. Eulenburg S. 57.
3. Haller, Tübingen S. 91.
4. Nach Haller, Tübingen S. 5-6. Die bei Paulsen, Gründung der dt. Universitäten, angeführten Gründe sind zum Teil nicht stichhaltig.
5. Haller, Tübingen S.6.
6. Ebenda S. 77. Diese Sätze, für Tübingen formuliert, wird man wohl auf alle deutsche Universitäten verallgemeinern können.

innerhalb der Universität, Verfehlungen der Universitätsmitglieder. Meist sprachen die Landesfürsten ein gewichtiges Wort mit bei der Besetzung der Lehrstühle. Manchmal wurden Dozenten, besonders Juristen, noch zu anderen Arbeiten für die Obrigkeit verpflichtet[1].

Dies alles spräche aber den Universitäten noch nicht den Charakter der kirchlichen Korporation ab, auch nicht im Rechtssinn. Für die laufende Beaufsichtigung und Überwachung durch die Landesfürsten, für ihre Eingriffe in den Universitätsbetrieb gab das Patronatsrecht juristische Begründung[2]. Die Eingriffe waren kirchenrechtlich meist völlig gerechtfertigt. Den Universitäten ging es hier genau so wie anderen einheitlichen Stiftungen und kirchlichen Instituten. Daraus abzuleiten, besonders die deutschen Universitäten seien Staatshochschulen, ist nicht triftig[3].

Alle diese Gesichtspunkte führen nicht zu dem Ziel, über sämtliche abendländischen Universitäten ein Urteil zu fällen. Es ist so keine eindeutige Entscheidung möglich, ob weltlich- staatlich, ob geistlich - kirchlich[4]. Es sind dabei, wie es durch die obigen Ausführungen deutlich geworden sein dürfte, zu wenig die charakteristischen Unterschiede der einzelnen Zeiten und Länder berücksichtigt[5].

Betrachten wir infolgedessen nur die deutschen Universitäten,

---

1. Angaben hierüber, auch Beispiele von einzelnen Universitäten: Bezold S. 229-235; Paulsen, Gründung der dt. Universitäten S.288/9; Kaufmann, zur Gründung Wittenbergs S. 124-134; Haller, Tübingen S. 77-78; Kaufmann, Dt. Universitäten II S. 91-125.
2. So auch Haller, Tübingen S. 77.
3. Nicht so scharf formuliert, aber daran anklingend, vertritt diese Auffassung Kaufmann, Dt. Universitäten II S. 80-125. S. 120 führt er aus, dass es falsch sei, wolle man sagen, dass die Landesherren allein aus dem Patronat ihr Eingriffsrecht ableiteten; sie hätten in den Universitäten Anstalten zum Wohle ihres Landes gesehen, und es als ihre Pflicht empfunden, für ihr Gedeihen Sorge zu tragen.- Dazu ist zu bemerken, dass Kaufmann Rechtstitel und Realgrund identifiziert hat. Im allgemeinen pflegt aber niemand aus einem Rechtsgrund heraus zu handeln, sondern sein Handeln damit juristisch zu rechtfertigen. In unserem Falle stehen hier die Realgründe nicht zur Debatte. Der Rechtsgrund für das Verhalten der Landesherren ist das Patronatsrecht. Dass die Landesherren diesen Rechtsgrund nicht um seiner selbst willen in Anspruch nehmen, sondern um ihre Interessen, ideelle und reale, durchzusetzen, dürfte wohl klar sein.
4. So Ritter S. 67, Bezold S. 223.
5. Ritter S. 67.

dann ist eine Entscheidung schon eher möglich, zumal wenn man die Frage nach dem Zweck, der Aufgabe der mittelalterlichen deutschen Universität in den Mittelpunkt rückt und von ihrer Beantwortung die Entscheidung abhängig macht.

Während in Italien das Laienelement die führende Rolle spielte, der Universitätsbetrieb vorwiegend weltlichen Zwecken diente, nämlich der Heranbildung von Legisten, führt wohl Bezold mit Recht aus, dass es die vornehmste Aufgabe der englischen, französischen und deutschen Universitäten war, den Klerus die Wissenschaft zu lehren[1]. Und man kann auch Paulsen folgen, wenn er als Hauptursache der Gründung der deutschen Universitäten im Spätmittelalter den gesteigerten städtischen Wohlstand anführt, der sich in Bauten und Stiftungen betätigte und den Bedarf an Klerikern steigerte[2]. Besonders in Paris und den deutschen Universitäten ist der ganze Lehrbetrieb auf die Theologie ausgerichtet. Die medizinische Fakultät mit ihren auf das Praktische gerichteten Aufgaben ist fünftes Rad am Wagen. Bei den Juristen treten die Legisten zurück. Die vornehmsten, die am besten bezahltesten sind die Kirchenrechtler[3]. Die weltlichen Juristen zogen zum grössten Teil noch im 16. Jahrhundert nach Italien, um sich den Doktortitel der höher geschätzten italienischen Universitäten zu erwerben.

Unter diesem Gesichtspunkt, und es ist wohl der gewichtigste, kann man den deutschen Universitäten einen geistlich-kirchlichen Charakter zusprechen. "Sie sind aus den Bedürfnissen der kirchlicher Wissenschaft erwachsen, zum gäten Teil unter wesentlicher Teilnahme kirchlicher Organe gegründet, vielfach nach Analogie kirchlicher Stiftungen organisiert und privilegiert"[4], wie Bezold schreibt. Dem stimmt auch Ritter zu mit etwas mehr Vorbehalt: "Wer Geist und Geschichte der deutschen Universitäten im Mittelalter verstehen will, muss sich von vornherein deutlich machen, dass sie zwar nicht wie die Pariser Hochschule aus dem Schoss der Kirche hervorgegangen sind, aber durchaus im kirchlichen Geist, als gehorsame Töchter des Papstes und des Landesherrn zugleich gegründet und organisiert wurden,- nicht als vorwiegend weltliche Institute

---

1. Bezold S. 224, nach Paulsen, Gesch. des gel. Unterrichts S.14.
2. Paulsen, Gründung der dt. Universitäten S. 257-258.
3. So auch noch in Tübingen (Haller, Tübingen S. 60) und in Wittenberg.
4. Bezold S. 225.

wie ihre italienischen Schwestern"[1]. Kaufmann dagegen kann man zugestehen, dass sie nicht kirchliche Anstalten im Rechtssinn waren[2], niemanden machte der Universitätsbesuch zum Kleriker.

Der Gegenstand der Arbeit ist Wittenberg. Es fragt sich nun, wie weit die bisher gegebenen Antworten je nach den verschiedenen Kriterien, die angeführt wurden, auf diese Universität in der behandelten Zeit zutreffen.

Damit taucht die Frage auf, inwieform der Charakter der Universitäten der allgemeinen Entwicklung unterlag, welche Rolle dabei das immer stärker werdende Territorialfürstentum und die Reformation spielten. Es handelt sich nicht mehr darum, ob die mittelalterliche Universität eine landesherrliche Hochschule w a r , sondern wann und wodurch sie das w u r d e .

Diese Frage klang schon bei der Betrachtung des Verhältnisses zur Landesherrschaft an. Die landesherrlichen Eingriffe in den Universitätsbetrieb sind zwar kirchenrechtlich völlig gerechtfertigt, aber das Wachsen ihrer Intensität liess keinen Zweifel, wie es mit der Autonomie der Universitäten bestellt war und wohin der Weg ging. Schon in der Stiftungsurkunde für Heidelberg wird als Zweck der Gründung neben der Mehrung der Ehre Gottes die Heranbildung tüchtiger, gebildeter Männer genannt. Damit sprach der weltliche Staat ohne viel Aufhebens sich selbst die Vorpflichtung und das Recht zur Übernahme solcher Aufgaben zu, die früher als der Kirche vorbehalten gegolten hatten[3]. Hierin kündigte sich schon die weitere Entwicklung an, ein Ausdruck des stärker und selbstbewusster werdenden Landesfürstentums[4].

In Wittenberg hat sich der Kurfürst von Anfang an ständig um die Universität gekümmert. Ob aus Machtbedürfnis oder geistigem Interesse dürfte nicht schwer zu entscheiden sein, steht aber hier

---

1. Ritter S. 66.
2. Kaufmann, Dt. Universitäten II S. 110 f.
3. Ritter S. 67.
4. Daraus und aus Ähnlichem aber den Schluss zu ziehen, dass Heidelberg schon im 15. Jahrhundert eine Landeshochschule war (Ritter S. 370), ist aus den obengeführten Gründen abwegig (vergl. hierzu Haller, Zur Gesch. d. dt. Universitäten S. 97). In gleicher Weise lehnt Haller (ebenda S. 96-97) Ritters Ansicht ab, dass Heidelberg auf Grund der Bedürfnisse des Landesstaates entstanden sei (daran anklingend Ritter S. 42, 65).

nicht zur Debatte. Aber Entscheidendes war damit nicht geändert. Der Inhalt, die Aufgabe der Universität war geblieben[1]. Wann trat hier ein Umschwung ein?

Beschränken wir uns auf Wittenberg. Die Aufgabe der deutschen Universitäten war es, wie schon angeführt, den Klerus die Wissenschaft zu lehren. Das Ziel vieler Studierender war, eine Präbende zu erhalten. Dazu war zwar nicht unbedingt ein akademischer Grad nötig, aber eine Empfehlung bildete er doch. Eine ganze Anzahl Kleriker, die schon im Besitz einer Pfründe waren, holten sich auf den Universitäten noch die nötigen Kenntnisse für einen eventuellen Aufstieg. Dies schien erschüttert zu sein[2]. Unter diesem Gesichtspunkt ist, neben den Auswirkungen des missverstandenen Wortes von der "Hure Vernunft", das rapide Fallen der Inskriptionsziffern aller deutschen Universitäten zu Beginn der zwanziger Jahre zu verstehen. Ein Universitätsstudium schien zwecklos, gab keine Aussicht auf eine Lebensversorgung.

Hier setzt m.E. der Umbildungsprozess rigoros ein. Mit der Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments werden die Kirchendiener, im weitesten Sinne des Wortes, Beamte. Anstelle des, man möchte sagen, internationalen Gesichtspunktes tritt der territoriale. Hatte die wissenschaftliche Betätigung im Mittelalter idealiter der Ehre Gottes unmittelbar gedient, vorwiegend ohne praktische Ziele, so steht zwar, ebenfalls idealiter, diese noch als oberstes Ziel fest, geht aber über den Umweg der Ausbildung von landesherrlichen Beamten, Juristen und besonders Theologen.

---

1. Aus dem Grunde kann ich Paulsen nicht folgen, wenn er meint, dass in der Reformationszeit der Prozess der Verstaatlichung zum Abschluss gekommen sei, weil die Beaufsichtigung ausgebaut, die Professoren von der Regierung angestellt und besoldet worden seien und unter Aufsicht und in ihrem Auftrag lehrten, examinierten und promovierten (Geschichte d. gelehrten Unterr. S. 22o/1). Meines Erachtens ist dies nicht das Wesentliche. Diese Momente waren früher auch vorhanden, wenn auch nicht so stark.
2. Die Zahlen, die Ritter (S.79) angibt, die schon um 1500 eine Abnahme des Universitätsbesuches der Kleriker beweisen sollen, ergeben wohl, wie Haller dazu bemerkt (Dt. Universitäten S. 97-98), keine absolute Abnahme, sondern eine Zunahme der jungen Artisten, die zu jung waren, um die Weihen zu nehmen, oder sich dies für einen späteren Zeitpunkt vorbehielten. Daraus kann man also nicht schliessen, dass in dieser Hinsicht der Prozess der Verweltlichung schon lange im Gange war, ehe der Humanismus ihn beschleunigen half, denn viele studierten eben, um Pfründen zu erhalten, nicht nur solche, die schon Kleriker waren, wie Ritter ausführt (S. 8o). Die medizinische Fakultät war fast überall Stiefkind und an den deutschen Universitäten auch das römische Recht nicht stark gefragt.

Der Landesherr beaufsichtigte nun auch die Lehre bis ins einzelne, während er sich doch früher kaum um Lehrstreitigkeiten gekümmert hatte. Das "Brotstudium" rückt in den Vordergrund. Der Lehrbetrieb ist auf den praktischen Beruf abgestimmt. Die Landesinteressen treten hervor. Stiftete man früher Stipendien vorwiegend aus "Werkgerechtigkeit", so gibt Johann Friedrich 1544 in dem Ausschreiben an die Städte bekannt, er habe eine Stiftung erlassen, da Pfarrer, Prediger und Kirchendiener gebraucht würden, und diese Stipendiaten sollten in "unserem Lande" dienen[1]. Schon in der Fundationsurkunde von 1536 kommt das zum Ausdruck. Man brauche im Fürstentum und Lande rechtschaffene Pfarrer, Prediger, Seelsorger und Schulmeister für Kirche und Schule und auch andere gelehrte Leute, wie Juristen, Mediziner und Artisten, zum weltlichen Regiment und zu anderer Notdurft bei ihnen (im Fürstendienst) selbst und danach an vielen Orten ihrer Lande[2]. Damit ist das klar ausgesprochen und kann wohl, besonders hinsichtlich der Stipendiaten[3], auf die meisten protestantischen Universitäten verallgemeinert werden.

In Wittenberg kann man also vom zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts an von einer landesherrlichen Hochschule in diesem Sinne sprechen. Die Keime dazu liegen teilweise weit zurück, aber ausgebildet wurde sie erst in dieser Zeit.

Es bleibt am Schluss noch übrig, einen Blick auf die Bedeutung zu werfen, die die Ausstattung für die Ausbildung der landesfürstlichen Universität hat.

Es bildet in der Geschichte der deutschen Universitäten ein Novum, dass ein grosser Teil der Besoldungen der Dozenten der Hochschule mit einem Fürsten als Patronatsherr unmittelbar aus der Kammer fliesst, als regelmässige Zahlung. Bei einer Stadtuniversität wie Köln ist dies nach dem Vorgang der italienischen

---

1. O 450. So auch in der Stiftungsurkunde Kius S. 117.
2. UKB S. 174; ähnlich auch O 333. Man kann mit Recht von einer Territorialisierung der gelehrten Berufe sprechen, wie dies Paulsen tut, allerdings nur hinsichtlich der Glaubenskontrolle und der Aufhebung der Freizügigkeit (Gesch.d.gel.Unt.S.222/3). Man sagt aber besser Einschränkung der Freizügigkeit. Die Schranken waren bei weitem nicht so hoch, dass sie nicht hätten übersprungen werden können. Schärfer wird dies erst mit dem Beginn der Lehrstreitigkeiten im Protestantismus.
3. Siehe Paulsen, Gesch. d. gel. Unterrichts S. 221.

Universitäten nicht verwunderlich. Aber bei Wittenberg kündigt sich damit schon die landesherrliche Hochschule an: Die Professoren waren "auf Zeit" angestellt, konnten in jedem Moment entlassen werden. Der kurfürstliche Einfluss war sehr gross, aber von staatlicher Universität in dem Sinne, wie Eulenburg will[1], kann man nicht sprechen.

Erst seit der schnellen Umbildung des Lehrinhaltes, des Studienzweckes, stammt die Fundierung restlos aus landesfürstlichem Vermögen, mag dies auch ehemaliges Kirchengut gewesen sein. Beides geht parallel, es liegt in der ganzen Richtung der Entwicklung. Die Ausstattung mit ausschliesslich landesherrlichen Mitteln ist weder Ursache noch Wirkung des genannten Hauptkriteriums, sondern ebenfalls eine Wirkung der verstärkten Macht des Landesfürstentums, das die Reformation in seine Bahnen zu lenken verstanden hatte und auch den aus ihr entspringenden Elan zu Reformen im Universitätsbetrieb seinem Interesse auf die beschriebene Weise dienstbar machen konnte.

---

1. Eulenburg S. 57.

E. Anhang 1.

Die zentrale Finanzorganisation im ernestinischen Sachsen.

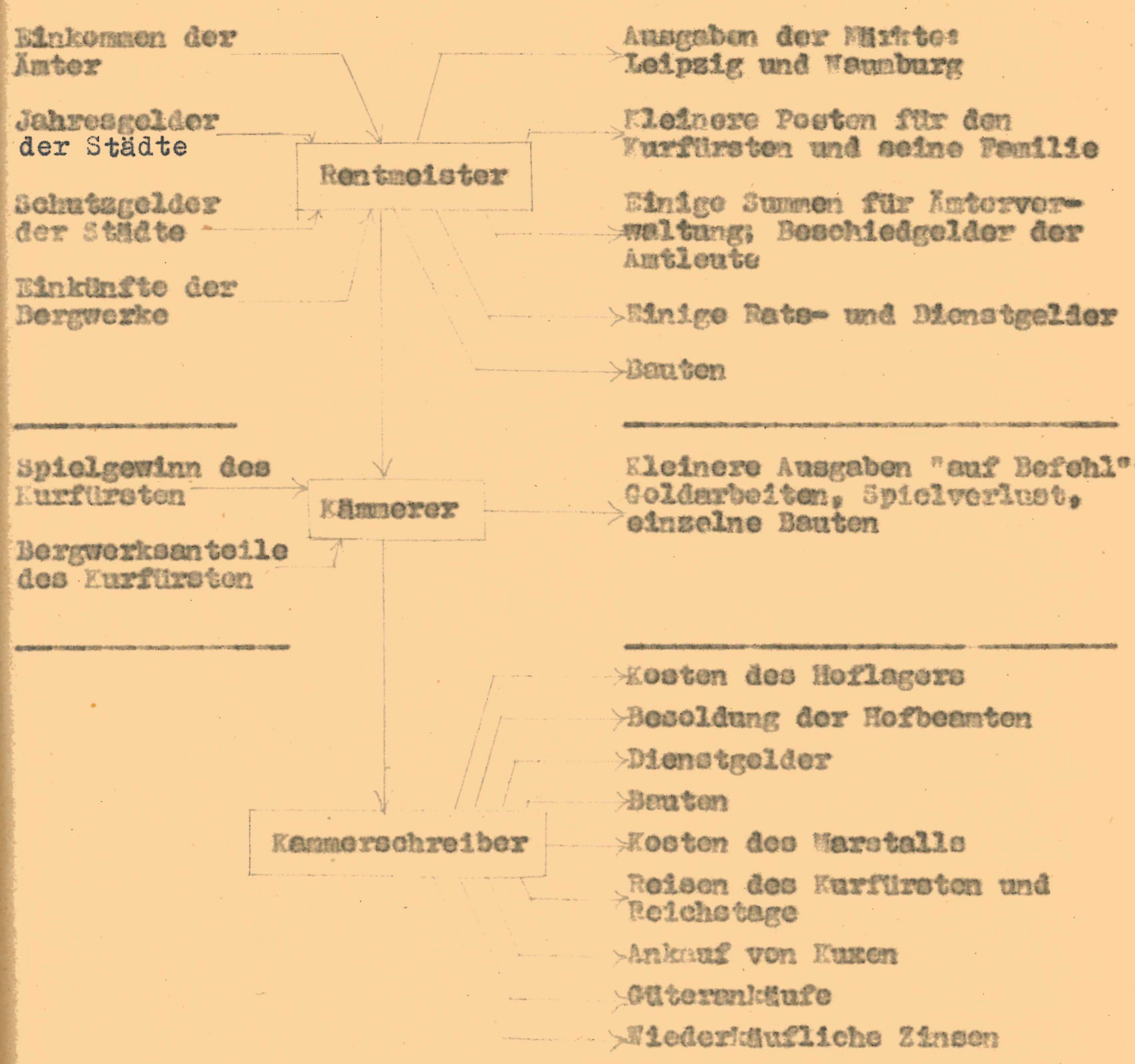

Nach Wentz, III S. 143-144, 185-187. Diese Zusammenstellung bezieht sich auf die Zeit Johann Friedrichs. Eine Durchsicht der Rentmeister-, Kammer- und Kammenschreiberrechnungen der Zeit ab 1500 ergibt aber im wesentlichen das gleiche Bild, nur Kammerrechnungen finden sich erst ab 1532.

Anhang 2.

Das Stiftseinkommen 15o2/3.

	1		2		3		4	
	a	b	a	b	a	b	a	b
8 Stiftsdörfer								
1. Butzsch								
die Gemeinde		23gr3d		23gr3d		23gr3d		23gr3d
2. Molzwig								
1. Bauer	82gr							
2. Bauer			99gr					
3. Bauer					82gr			
4. Bauer					8gr			
5. Bauer							29gr	
6. Bauer								
7. Bauer								
8. Bauer								
9. Bauer								
Die Gemeinde		6ogr		6ogr		6ogr		6ogr
3. Piesteritz								
1. Bauer	19gr							
2. Bauer			3ogr					
3. Bauer					2ogr			
4. Bauer							3ogr	
5. Bauer								
6. Bauer								
7. Bauer						1ogr		
8. Bauer								
9. Bauer								
1o. Bauer								
11. Bauer								
Die Gemeinde		7gr3d		7gr3d		8gr3d		7gr3d
4. Apollensdorf								
1. Bauer	6K 2Hü							
2. Bauer	6Hü							
3. Bauer			13½K 8Hü					
4. Bauer		2½K	8Hü			6K		
5. Bauer							1ogr	
6. Bauer						2Hü	2ogr	
7. Bauer						5½K	13½K 8Hü	
8. Bauer								
9. Bauer						2Hü		
1 o. Bauer								
11. Bauer		5k						
12. Bauer								
13. Bauer						2Hü		
Die Gemeinde								

5		6		7		8			
a	b	a	b	a	b	a	b	A	B
	23gr3d		23gr3d		23gr3d		23gr3d	155gr	
81gr									
		29gr							
				82gr					
						100gr			
	60gr		60gr		60gr		60gr		
30gr									
		30gr 10gr							
				25gr 10gr					
						30gr 10gr			
	7gr6ad		7gr6ad		7gr6d		7gr6d		118gr
			10½K						
								13 2K	
								6 K	
13½K 8HU			3 K					2 K	
13½K 8HU									
20gr							2HU		
				13½K 8HU				5½K	
						8K 6HU	5½H		
								17fl	6gr5d

	1		2		3		4	
	a	b	a	b	a	b	a	b
5. Teuchel								
1.Bauer	65gr							
2.Bauer			15gr					
3.Bauer					65gr			
4.Bauer							25gr	
5.Bauer								
6.Bauer								
7.Bauer								
8.Bauer								
Die Gemeinde	22gr4d	1Hl	22gr6d		22gr6d			22gr6d
6.Ditterichsdorf								
1.Bauer	3ogr							
2.Bauer			3ogr					
3.Bauer					3ogr			
4.Bauer					2ogr			
5.Bauer							3ogr	
6.Bauer								
7.Bauer								
8.Bauer								
9.Bauer								
1o.Bauer								
Die Gemeinde	3ogr		3ogr		3ogr			3ogr
7.Köpnick								
1.Bauer	65gr							
2.Bauer			33gr					
3.Bauer								
4.Bauer								
5.Bauer								
Die Gemeinde			2ogr					
8.Reuden								
1.Bauer	8Mu							
2.Bauer			33gr					
3.Bauer					2ogr			
4.Bauer					8Mu			
5.Bauer					8Mu			
6.Bauer							8Mu	
7.Bauer								
8.Bauer								
9.Bauer								
1o.Bauer								
11.Bauer								
12.Bauer								
13.Bauer								
14.Bauer								
Die Gemeinde		18E		18E		18E		18E
Der Müller von Abtsdorf		3K		3K		3H	3H	
Aus Debrun								
1.Bauer						2Mu		

5		6		7		8			
a	b	a	b	a	b	a	b	A	B
25gr									
		45gr							
				65gr					
						65gr			
	22gr6d		22gr6d		22gr6d		22gr6d		63gr
	1H1								
30gr									
20gr									
		30gr							
				30gr					
						30gr			
	30gr		30gr		30gr		30gr		
									15gr
30gr									
		37½gr							
				37½gr					
					3gr				
8Hu									
		8Hu							
		8Hu							
				8Hu					
				8Hu					
						8Hu			
						3gr			
						8K6Hu			
	18E		18E24gr		18E		18E24gr		60gr
	3K		3H		3K		3H		
				10gr					

	1	2	3	4	5	6	7	8	A	B
Aus Debrun										
2. Bauer			17½gr							
3. Bauer									4fl	
4. Bauer	1½H	1½H	1½H	1½H	1½H	1½H	1½H	1½H	2ogr	
Aus Kemberg										
Der Rat				6ogr						22fl 18gr
3 Bürger zus.		35gr								
1 Bürger				8gr6d						
Aus Buper										
Gemeinde für wüste Mark				6fl						
Abtsdorf				4gr6d						
Aus Wittenberg										
Flurzins				2ogr						
Aus Gehmen										
1.Bauer					4ogr					

Wiederkäuf. Zinsen von 2 Personen	6fl 2ogr
Stadt Belzig	6ofl
Stadt Herzberg	18fl 12gr
Stadt Niemegk	17fl 3gr
Stadt Wörlitz	1fl 9 gr
Stadt Treben	3fl 17gr
Dorf Meltendorf	5fl 15gr
Dorf Schadewalde	2fl 18gr
Dorf Wartenburg	2ogr
Dorf Senst	15gr
Dorf Dorna	3fl 17gr
14 Einzelpersonen	51fl 13½gr

Die Zinse von Dorna und Heideberg (deren Zinshöhe ist nicht angegeben) sollen ungeteilt "zur Notdurft der Kirche" verwendet werden. Dazu kommen noch nicht näher bezeichnete Gerichtsgefälle.

Das Stiftseinkommen nach den Prübenden aufgestellt.

Die Prübenden 2, 3, 5, 6, 7, 8, erhielten von der 4. Prübende zu den in den vorderen Tabellen angeführten Einkünften noch 8gr 1d, die 1. Prübende 8gr 1 alt d von einem Gericht.

1. Prübende (Propst)

19 fl	5gr	1d	1Hl
+	8gr	1ad	
19 fl	13gr	1d 1ad	1Hl
	16½	Scheffel Korn	
	1 ½	Scheffel Hafer	
	16	Hühner	
	18	Eier	

2. Prübende

2o fl	18gr	3d
+	8gr	1d
21 fl	5gr	4d
	16½	Scheffel Korn
	1½	Scheffel Hafer
	16	Hühner
	18	Eier

3. Prübende

19 fl	17gr	6d
+	8gr	1d
2o fl	4gr	7d
	11½	Scheffel Korn
	4½	Scheffel Hafer
	24	Hühner
	18	Eier

4. Prübende

24 fl 1gr 9d
+ Gerichtseinkünfte von Abtsdorf

13½	Scheffel Korn
4½	Scheffel Hafer
16	Hühner
18	Eier

5. Prübende

19 fl	19gr	9d 6ad
+	8gr	1d
2o fl	6gr	1od 6ad
	3o	Scheffel Korn
	1½	Scheffel Hafer
	24	Hühner
	18	Eier

6. Prübende

16 fl	17gr	3d 6ad
+	8gr	1d
17 fl	4gr	4d 6ad
	13½	Scheffel Korn
	4½	Scheffel Hafer
	16	Hühner
	18	Eier

7. Prübende

19 fl	6gr	3d
+	8gr	1d
19 fl	14gr	4d
	16½	Scheffel Korn
	1½	Scheffel Hafer
	24	Hühner
	18	Eier

8. Prübende

19 fl	6gr	3d
+	8gr	1d
19 fl	14gr	4d
	21½	Scheffel Korn
	1o	Scheffel Hafer
	22	Hühner
	18	Eier

Für Chorschüler, Unterhaltung der Kirche, Spenden.

36 fl 12gr 5d
21½ Scheffel Korn

dazu die Gerichtsgefälle in Dörfern (Namen sind nicht genannt, es dürften die Universitätsdörfer sein).

Das sind die jeweiligen Korpuspfründen. Dazu kommen noch die Präsenzgelder, deren Verteilung auf die einzelnen Prälaten nicht festgestellt werden kann:

zusammen 198 fl 15gr 6d

Das Gesamteinkommen des Stifts beträgt also ohne die drei Altarpfründen:

396 fl 9gr 7d 13ad 1Hl
161 Scheffel Korn
29½Scheffel Hafer
158 Hühner
144 Eier

Dazu kommen noch die Einkünfte von Dorna und Heideberg, Gerichtseinnahmen und für die 4. Präbende die Einnahmen aus dem Gericht über die wüste Mark Abtsdorf.

Die drei Altarpfründen haben folgendes Einkommen:

<u>Vikarie Sancti Sigismundi</u>
14 fl 3o ad
2o Scheffel Weizen
12 Scheffel Gerste
4 Hühner
34 Scheffel Korn

<u>Vikarie Wenceslai</u>
36 fl 1o gr
12 Scheffel Gerste
38 Scheffel Hafer
6 Scheffel Weizen
6 Scheffel Korn

<u>Vikarie Sancti Eulogii</u>
9 fl 7gr
48 Scheffel Korn
36 Scheffel Hafer

zusammen:
59 fl 17gr 3o ad
26 Scheffel Weizen
24 Scheffel Gerste
74 Scheffel Hafer
88 Scheffel Korn
4 Hühner

Diese Zahlen sind nicht gesichert, die Angaben über diese drei Vikarien differieren stark, z.B. O 159 Bl. 49-61 von 1514, ebenda Bl. 21-28 von 1509, und O 2oo Bl. 16-31 von 1514/5. Falls das Einkommen dieser drei Vikarien, wie es hier angegeben ist, dem zur Zeit der Abfassung des Erbbuches entspricht, dann ergibt sich für das Stift folgendes Gesamteinkommen:

456 fl 5gr 7d 43 ad 1Hl
249 Scheffel Korn
1o3½ Scheffel Hafer
26 Scheffel Weizen
24 Scheffel Gerste
162 Hühner
144 Eier

Dazu kommen ebenfalls wieder die Einkünfte von Dorna und Heideberg, Gerichtseinnahmen und für die vierte Präbende die Einnahmen aus dem Gericht über die wüste Mark Abtsdorf.

Erläuterungen zu Anhang 2:

Die voranstehenden Tabellen sind aufgestellt nach BB 99, im Repertorium Erbbuch genannt. Aufschrift: Registrum super canonicatus. Dieses Heft ist undatiert. Die Entstehungszeit findet sich durch folgende Überlegung: Die Stiftung Friedrichs des Weisen von 1506 und die Umorganisation des Stifts 1506/7 ist nicht darin enthalten. Als Propst wird im Erbbuch Johannes Sartorius genannt (Bl. 4a). 1506-1508 war dies Kitscher (Müller S. 324, 364). Dadurch ergibt sich als terminus ante quem 1505-1506. Im Erbbuch wird als Inhaber der 5. Präbende "Laurentius Schlammau, Pfarrer" angeführt (Bl.6a); Pfarrer von Wittenberg war Schlammau 1487 bis 1512 (Müller S.314-317). Als terminus a quo ergibt sich so 1487. In der Halbjahresrechnung Michaelis 1528 bis Ostern 1529 (BB 4055) sind in einer detaillierten Aufstellung der erledigten Pfründen (siehe 4.Kapitel) bei den einzelnen Präbenden fast die gleichen Abgaben verzeichnet von namentlich meistens denselben Bauern wie im Erbbuch. Dies rückt die Abfassungszeit sehr weit an den terminus ante quem heran. Nun ist für Januar 1502 Lampert Bule als Propst belegt (II 81, Regest Israel S. 62). April 1502 wird die Propstei als vakant bezeichnet, und Polich von Mellerstadt versucht im Auftrage des Kurfürsten, den Theologen Hermann Kaiser dafür zu gewinnen (GUW S.13). Dieser ist aber in Wittenberg nicht nachzuweisen. Lampert Bule ist nicht im Erbbuch aufgeführt. Es ist nicht anzunehmen, dass er nur kurze Zeit nach Sartorius Propst war, ohne vorher Kanoniker gewesen zu sein. Eine Durchsicht der Urkunden des Allerheiligenstiftes ergibt, dass die genannten Pröpste vorher Stiftsherren waren, man also keine auswärtigen Kleriker als Pröpste zu berufen pflegte. Das oben angeführte Beispiel, aus dem das Gegenteil hervorgeht, hängt zweifellos damit zusammen, dass man Doktoren für die Universität suchte und im Kapitel keine vorhanden waren. Ebenso dürfte es sich mit Friedrich von Kitscher verhalten, der gleichfalls im Erbbuch nicht genannt ist. Man wird also nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass Sartorius 1502 Propst wurde. Die Abfassungszeit des Erbbuches liegt dann zwischen 1502 und 1505.

In der oben gegebenen Tabelle ist eine Aufstellung der Stiftseinkünfte nach der Herkunft enthalten. Das Erbbuch ist anders angelegt: Blatt 1 verzeichnet Einkünfte zur Unterhaltung der Chorschüler und der "Notdurft der Kirche", in der Tabelle in Spalte A

aufgenommen; Blatt 2-9 die Einkünfte der einzelnen Prähenden, in der Tabelle in den Spalten 1-8 eingetragen; Blatt 1o die Präsenzgelder, in der Tabelle unter B. Nicht aufgeführt sind die Kleriker des Altars Sigismundi, Wenzeslai und Eulogii, die seit 1374 (II 22, Israel S.33), 1375 (II 23, Israel S. 33-34) und 1391 (II 3o, Israel S.36) belegt sind. Ihre Einkünfte gebe ich am Schluss der Aufstellung nach dem Liber capituli (IX 1), hier finden sich Eintragungen aus den Jahren 15o5 bis 1523. Aus welcher Zeit die Verzeichnisse der drei Altarpfründen stammen, konnte ich nicht ermitteln.

Die Abgaben unter Spalte A sind meist Erbzinsen, die unter B meist Hypothekenzinsen, soweit sie nicht von den Stiftsdörfern einkommen. Die Abgaben in den Tabellen S. 89 sind Erb- und Hypothekenzinsen. Die Spalten b geben ebenfalls Erbzinsen an, Spalte a entweder Leibzinsen, oder sie zeigen den Gerichtsherrn der jeweiligen Bauern an und enthalten Erbzinsen. Lütge in seiner "MitteldeutschenGrundherrschaft" ist allerdings der Auffassung, dass es in Mitteldeutschland in dieser Zeit keine Leibeigenschaft mehr gibt (s.2oo), die Art der Abgaben in Mitteldeutschland trüge den Charakter realer Belastung (S.138). Aber seine Ausführungen lassen so stark das apologetische Bemühen um eine ausserordentlich günstige Lage der Bauern in Mitteldeutschland durchscheinen, dass der Leser versucht wird, Abstriche zu machen.

Das Erbbuch ist so eingerichtet, dass jedem Prälaten ein Blatt eingeräumt ist. Auf der Vorderseite steht: Folgende Männer mit Zinsen, Diensten, Gerichten und allen Oberkeiten gehören zur Thumerei des X; auf der Rückseite: Nur die Zinsen, nicht die Männer, gehören zur Thumerei des X. Zwingend geht daraus nicht hervor, dass dies Rudimente der Leibherrschaft sind, zumal die dafür sonst charakteristischen Abgaben fehlen. Zu bedenken ist aber, dass bei der geographischen Lage der Stiftsdörfer an der Elbe sich Einflüsse des schlechteren Besitzrechtes und der ungünstigeren Abhängigkeitsverhältnisse der Slawen geltend gemacht haben können.

Bei dem vorliegenden Material lässt sich also nicht gültig entscheiden, ob die Angaben des Erbbuches auf leib- oder auf gerichtsherrliche Abhängigkeit zu deuten sind.

Abkürzungen: K = Scheffel Korn E = Eier
H = Scheffel Hafer ad = alter Pfennig
Hü = Hühner

Anhang 3.

Promotionskosten.

nach den Statuten von 1508 und 1513

	Rectori	Decano	Examina-toribus	Promo-tori	Cancel-lario	Syndico	Bidel-lis
Bacc. Art.	2gr	5gr	5gr	1fl		5gr	2gr
Mag. Art.	5gr	1ogr	5gr	1fl	5gr	1ogr	1ogr
Bacc. Med.	5gr	1ogr	1fl	1ogr	1fl		1ogr
Lic. Med.	1ogr	1ogr	2fl	1ogr		1ogr	1fl
Dr. Med.		1ogr			1fl		2fl
Bacc. Jur.	5gr	1ogr	2fl		1fl		1ogr
Lic. Jur.	1ogr	1ogr	4fl			1ogr	1fl
Dr. Jur.		1ogr			1fl		2fl
Bacc. Bibl.	5gr	5gr					1ogr
Bacc. Sent.	1ogr	1ogr					1ogr
Bacc. Form.							
Lic. Theol.	1ogr	1fl				1ogr	1fl
Dr. Theol.					1fl		2fl

Abkürzungen:

Bacc. Bibl. = Baccalaureus Biblicus
Bacc. Sent. = Baccalaureus Sententiarius
Bacc. Form. = Baccalaureus Formatus

Erläuterungen: Diese Gelder gelten für 1508 und 1513, ausser dass in den Statuten von 1513 die Zahlungen an den Syndikus wegfallen: Der Bacc. Art. zahlte diese 5gr zusätzlich in den fiscus, dem Magister wurden sie erlassen. Diejenigen, die nur in jure civili promovierten, zahlten nur zwei Drittel der oben angegebenen Summe, die für Promovenden in utroque jure gilt. 1513 fiel diese Bestimmung weg. Bettelmönche zahlten ebenfalls bei jedem Grad nur zwei Drittel der Kosten.

Ausser den oben angegebenen Geldern sind die Doktoranden der drei oberen Fakultäten verpflichtet, dem Rektor, allen Doktoren und dem Dekan der Artistenfakultät ein Barett im Werte von 1ogr, den gleichen Personen, den Magistern artium, den Baccalaren der oberen Fakultäten und den Poeten Handschuhe zu geben.

Recommendanti	Vesperianti	Gallis	Präsidenti	Ceteris Magistris	Fisco	Summa
					14gr	2fl 10gr
					5fl	8fl 3gr
					5fl	8fl 14gr
1fl					8fl	13fl 19gr
					11fl	14fl 10gr
					7fl	11fl 4gr
1fl					9fl	16fl 9gr
					11fl	14fl 10gr
			1fl		4fl	5fl 20gr
			1fl		4fl	6fl 9gr
			1fl			1fl
			1fl		8fl	11fl 20gr
	1fl	1fl		1fl	10fl	16fl

Über den Promotionsvorgang in Wittenberg liessen sich keine Akten finden.

Wie es sich mit dem Recommendanten verhält, vermag ich nicht zu sagen. Die entsprechende Stelle der Statuten lautet: Doctores vel Baccalaurei.....promoveantur similiter et recommendatio Licentiatorum habeatur a Doctoribus facultatis secundum eorum ordinem (Muther S. 28, 35).

Der Vesperiant ist vermutlich derjenige, der das Präsidium inne hat bei der ersten Doktordisputation am Vorabend der eigentlichen Promotionsfeierlichkeit, deshalb ja vesperiae genannt (Vorgang der Vesper bei Kaufmann, Gesch. der dt. Universitäten II S. 282-285).

Die galli sind die Opponenten in der Disputation am Promotionstag (Haller, Tübingen S. 98). Auf wen sich ceteri magistri bezieht, ist nicht klar. Möglicherweise sind es die übrigen an der Promotionsdisputation teilnehmenden Magister.

Anhang 4.

Neureglung der Besoldungen anläßlich der Säkularisation des Allerheiligenstiftes 1525

Vor der Neureglung			Ergebnis der Verhandlungen
Theologen:			
Bugenhagen	40fl		60fl
Juristen:			
Schurff, Hier.	160fl		160fl
Beyer, Christ.	100fl		100fl
Apel, Johann	40fl		70fl
Pauli, Bened.	20fl		40fl
Mediziner:			
Steckmann	50fl		70fl
Schurff, Aug.	50fl		80fl
Artisten:			
Melanchthon	100fl		200fl
Aurogallus	50fl		60fl
Vach	30fl		40fl
Longicampianus	20fl		40fl
Fendt	20fl		30fl
Promsel	20fl		20fl
Agricola, Joh.	20fl		30fl
Tulichius	20fl		60fl
Vollmar	20fl		-
	760fl	Camerarius	60fl
		Lectio Quintiliani	60fl
		Notar	20fl
		2 Pedelle	20fl
		Gnadengelder	
		Pinder	30fl
		Eschaus	30fl
			1280fl

Erläuterungen: Aufstellung vor der Neureglung nach O 236 Bl.21, nach der Neureglung nach ebenda Bl. 19 u.27, gedr. UKB S. 142/3.

In der Reihe der Dozenten, die letztmalig Quartal Crucis (14. September) 1525 aus der Kammer besoldet wurden (Aufstellung O 236 Bl. 21), sind von denen, die noch Prebenden inne hatten, nur Vollmar genannt. Ausserdem waren noch Justus Jonas, Beskau, Amsdorf und Staffelstein vorhanden. Jonas las eine theologische Lektion, Beskau hielt seine Lektion nicht mehr, da er keine Hörer mehr hatte. Seit 1522 war er Universitätsthesaurar als Nachfolger von Petrus Lupinus (XXIV 2). Amsdorf war 1524 Superintendent und Pfarrer in Halle geworden (ADB I S. 412), las also nicht mehr.

Staffelstein las wahrscheinlich auch nicht mehr, behielt aber noch seine Präbende.

Bei der Aufstellung der Besoldungen nach der Neuregelung konnte ich den Inhaber der Lectio Quintiliani nicht ausfindig machen. Justus Jonas bekam keine Besoldung, da er das Einkommen der Propstei behielt. Bei Luther ist nichts angegeben; er bekam sein Geld von jährlich 200 fl aus der Kammer (Kammerschreiberrechnung 1527/8 BB 4344, 1529/30 BB 4349 Bl. 39b). Vollmar dürfte allein auf seine Präbende angewiesen gewesen sein. Promsel bekam nur 20 fl, da er keine Vorlesung hielt (O 325 Bl. 1-4, gedr. UKB S. 132-135).

Anhang 5.

Das Stiftseinkommen im Jahre 1533 oder 1534.

Einnahmen:

A. Von Christoph Blanck zu verwalten.

I. Erbzinsen

1. Aus Ämtern und Geleiten.

35fl		Amt Wittenberg
130fl		Amt Bilenburg
47fl		Amt Schweinitz
45fl	2gr 6d	Amt Liebenwerda
77fl		Amt Seida
33fl		Geleit Wittenberg
63fl	9gr	Geleit Bilenburg
14fl	1gr 2d	Geleit Herzberg
17fl	7gr	Geleit Bitterfeld
10fl	14gr	Geleit Jessen
472fl	12gr 8d	

2. Aus Städten.

283fl	18gr	Stadt Wittenberg
22fl	18gr	Stadt Kemberg
60fl		Stadt Belzig
18fl	12gr	Stadt Herzberg
22fl	18gr	Stadt Brück
20fl		Stadt Niemegk
40fl		Stadt Schweinitz
468fl	3gr	

3. Erbzinsen von Dörfern, die nicht dem Stift gehören.

227fl 13gr aus den Dörfern: Axien, Pannigkau, Globig, Pratau, Treben, Köpnick, Schadewalde, Dorna, Meltendorf, Griebo, Werben, Jessnigk, Dabrun, Trajuhn.

4. Erbzinsen aus den Stiftsdörfern.

130fl 9gr 5d aus Melzwig, Piesteritz, Butzsch, Teuchel, Ditterichsdorf, Apollensdorf und Reuden.

1298fl 17gr 1d

II. Ablösbare Zinsen

1. Von Adligen, auf deren Bauern verwiesen:

182fl 15gr 6d

2. Von Adligen selbst:

322fl 18gr 3d

3. Von Bürgern aus verschiedenen Städten:

100fl 10gr

606fl 1gr 9d ablösbare Zinsen

300fl aus Kloster Buch

2204fl 18gr1od Gesamteinnahme an Geld

Naturaleinkünfte, in Geld angeschlagen:

1. Korn, das zur Präsenz im Stift gebraucht wird:
   454 Scheffel Korn

2. Naturalien der erledigten Präbenden, die verkauft werden:
   35 fl 14gr

   2240 fl 7gr 1od Gesamteinnahmen einschliesslich verkaufter Naturalien.

B. Einkommen der Korpuspräbenden, die noch nicht gefallen sind und von ihren Inhabern selbst eingezogen werden:

335 fl 18gr 5d 1ad

832½	Scheffel Hafer
309	Scheffel Korn
90	Scheffel Gerste
6	Scheffel Weizen
37	Gänse
78	Hühner
10	Lämmer
2	Lehnspferde
3	Füllen
2	Kälber
114	Bier

Erläuterungen:

Aufgestellt nach O 206, undatiert. Die Zeit findet sich durch folgende Überlegung: Franz Burchard ist in der Legentenliste mit genannt. Er gab 1535 seine Stellung auf und ging an den Hof (GUW S. 219). Dies gibt den terminus ante quem. Kreuziger ist als Dekan genannt. Diese Präbende hatte bis 1533 Beskau inne (Müller S. 244). Die Angabe der Zahlung vom Geleit Merzberg entspricht der faktischen Zahlung dieses Geleites im Rechnungsjahr 1532/3 (Ämterhauptrechnung von diesem Jahr HB 163). In den folgenden Jahren hatte sie sich geändert. O 206 dürfte also im Rechnungsjahr 1533/4 abgefasst worden sein.

Historisches Seminar der Universität Halle

Die Einnahmen aus den Ämtern sind mit denen in den Ämterhauptrechnungen verglichen. Sie stimmen überein, ausser Amt Eilenburg, das die ganze in Frage kommende Zeit 63fl 15gr bezw. 62fl 18gr zahlte. Die angegebene Addition stimmt nur, wenn 63fl 9gr anstatt der wirklich in O 206 verzeichneten 18fl 9gr eingesetzt werden. Deshalb habe ich 63fl 9gr in die vorstehende Tabelle aufgenommen.

Die Summe der Erbzinsen in den Städten stimmt ebenfalls nicht. Sie ist von mir berichtigt worden, dementsprechend auch die Summe der Erbzinsen und der Gesamteinnahmen.

Die Einnahmen von den verkauften Naturalien sind sehr niedrig veranschlagt. Die Universitätsrechnungen geben höhere Beträge. (BB 4053).

Warum Köpnick nicht unter den Stiftsdörfern genannt ist, ist schleierhaft. Es gehörte früher dazu (BB 99, vergl. S. 82) und auch 1537 (III 13, vergl. S. 55).

Anhang 6.

Die Fundation von 1536

Besoldungen 1535			Neuregelung durch die Fundation	
Theologen:			**Theologen:**	
Luther	aus der Kammer 200fl		1.	200fl
Jonas	Propsteieinkommen		2.	200fl
Kreuziger	Dekanatseinkommen		3.	200fl
Bugenhagen	Pfarreieinkommen = 200fl, 50 Sch.K. 60fl vom Stift		4. Pfarrer v. Wittenb. + Pfarreinkommen	60fl
Juristen:			**Juristen:**	
Schurff, Hier.		160fl	1. Digesten	200fl
Teutleben		160fl	2. Decretalien	180fl
Münsterer		80fl	3. Codex	140fl
Kling		50fl	4. Institutionen	100fl
Pauli		40fl		
Mediziner:			**Mediziner:**	
Schurff, Augustin		100fl	1. Hippokrates, Galen	150fl
Lindemann		100fl	2. Al Rasi, Avicenna	130fl
			3. Anatomici libri	80fl
Artisten:			**Artisten:**	
Melanchthon	Dialektik	200fl	1. Hebräisch	100fl
Vach	Poetik	40fl	2. Griechisch	100fl
von Universität		10fl	3. Poetik	80fl
Aurogallus	Hebräisch	60fl	4. Terenz, Grammatik	80fl
Burkhart	Griechisch	40fl	5. Mathematik	80fl
Örtel	Rhetorik	60fl	6. Mathematik	80fl
Amerbach	Physik	60fl	7. Dialektik	80fl
Vollmar	Mathematik	Pfründe + 20fl	8. Rhetorik	80fl
Fendt	Physik	30fl	9. Physik	80fl
Berndt	Grammatik	30fl	10. Moralphilosophie	80fl
Milichius	Mathematik	50fl	11. Pädagoge	40fl
Vom Stiftseinkommen		1340fl		2520fl
Notar vom Stift		20fl		
von der Universität		20fl	Notar	50fl
2 Pedelle		20fl	2 Pedelle	40fl
Lector Mensae		8fl	Ökonom	40fl
			Lector Mensae	12fl
Gnadengeld:				
Eschaus		30fl		142fl
Pinder		30fl		
Prensel		20fl	Küster	40fl
Arme Studenten		40fl	Organist	60fl
			Kalkant	7fl
Vom Stiftseinkommen		168fl	6 Chorales	150fl
			für Kirchenunterhaltung	20fl
Vom Stiftseinkommen		1508fl		
Von der Universität (fiscus promotionum)		30fl		277fl
			Für Bibliothek	100fl
			Bibliotheksverwalter	40fl
			Stiftsverwalter	80fl
				220fl

Histori[illegible]minar
Univer[illegible]alle

In der Fundationsurkunde sind die Jahreskosten der Disputationen nicht angegeben, aber in einem der Entwürfe zur Fundation (O 237 Bl. 39, godr. UKB S. 171-172).

Kosten der Disputationen:

Disputationen der oberen Fakultäten

Präsident	2fl	
Respondent	1fl	
jeder Arguant oder Opponent		5gr

Disputationen und Deklamationen der Artisten:

Präsident	5gr
Respondent	4gr
Jeder Arguant und Opponent	2gr
Jeder Deklamant	5gr
Jahresausgabe	156fl 18gr

Die Gesamtfundation beträgt also

3345fl 8gr

Anhang 7.

Die Sequestration im ernestinischen Sachsen.

Im folgenden möchte ich für diejenigen, denen die spezifische Form der Säkularisation im ernestinischen Sachsen, die sog. Sequestration, nicht vertraut ist, einen kurzen Abriss davon geben. Ich halte mich dabei im allgemeinen an die Arbeit Hilperts, der allerdings von den 4 ernestinischen Landkreisen nur 2 behandelt, nämlich den Kurkreis und den meissnisch - vogtländischen Kreis, d.h. die Gebiete, die von Meissen und vom Vogtland zum ernestinischen Sachsen gehörten. Bei der Durchsicht der Sequesterrechnungen für mein Thema bin ich zu einer etwas anderen Beurteilung der finanziellen Ergebnisse der Sequesterverwaltung gekommen als Hilpert, der zwar auch einige Rechnungen der Landkreise Thüringen und Franken abdruckt, sie aber kaum auswertet. Eine gründliche Untersuchung dieser Fragen, besonders an Hand der reichlich erhaltenen Klosterakten, und die Darstellung der Sequestration für ganz Kursachsen wäre nicht nur von landesgeschichtlichem Interesse.

Wie schon im Text ausgeführt, ergaben sich dort, wo sich die Reformation durchsetzte, auch Aufgaben, die mehr in das Gebiet der Wirtschaft und Verwaltung hinüberspielten. Überall da, wo die Vorherrschaft der katholischen Kirche gebrochen war, tauchte die Frage auf, was mit ihrem Besitz geschehen solle. Akut wurde dies zuerst in Kursachsen. Die umfangreiche Klosterflucht zu Beginn der zwanziger Jahre machte manches Kloster herrenlos. Es bestand die Gefahr, dass die benachbarten Adligen sich die Güter aneigneten. Der Bauernkrieg verminderte weiter das Einkommen der Kirchengüter. Aber zunächst machte man von staatlicher Seite keine Anstalten, dem entgegenzutreten. Erst die Kirchenvisitation, in deren Verlaufe Teile der Klöstereinkünfte zur Besoldung von Pfarrern und Schulmeistern herangezogen wurden, brachte den Stein ins Rollen: auf kurfürstlichen Befehl wurden Klostervorsteher eingesetzt, die dem Rentmeister unterstanden. Dies geschah aber in der Regel nur bei völlig vakanten Klöstern, an eine Aufhebung bewohnter Klöster dachte man noch nicht. Dies verboten die äusseren Verhältnisse, die Stellung zu Kaiser und Reich. Erst als die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag 1530 scheiterten und der bevorstehende Abschluss des Schmalkaldischen Bundes die politische Lage für die protestantischen Landesfürsten konsolidierte, stimmte Johann dem

Vorschlag der Prälaten, Ritter und Städte, die geistlichen Güter in Sequester d.h. in Treuhänderschaft zu übernehmen, auf dem Zwickauer Landtag im Januar 1531 zu.

Für jeden der 4 Landkreise, nämlich dem Kurkreis, Meissen - Vogtland, Thüringen und Franken, wurden sog. Sequestratoren bestimmt, die sich paritätisch aus Vertretern der Stände und kurfürstlichen Räten zusammensetzten, und zwar jeweils zwei für jeden Kreis, ausser Franken, wo sich drei Vertreter der Landstände dieser Aufgabe unterzogen. Diese Sequestratoren sollten die Klöster und Stifte besichtigen, ihren wirtschaftlichen Ertrag feststellen, Verwalter einsetzen und die Güter wieder auf die Höhe bringen, sie schuldenfrei machen. Die Überschüsse aus den Einkünften sollten in Sequestrationskassen hinterlegt werden.

Die Sequestration ist also eine innere Angelegenheit des Landes. Die Stände hatten nur insofern Einfluss darauf, als sie die Hälfte der Sequestratoren ernannten. Rechenschaft waren diese nur dem Kurfürsten schuldig; auch die Verwalter wurden nur auf ihn vereidigt.

Im Juni 1531 begann nun die Sequestration. Bis 1538 zeigte sie keine hervorragenden Resultate. Infolge des komplizierten Apparates waren die Unkosten sehr hoch. Die Sequestratoren waren zum Teil den verwaltungstechnischen Ansprüchen, z.B. Prüfung der Klosterrechnungen, nicht gewachsen. Sie verrichteten ihre Aufgabe ehren- und nebenamtlich, wurden demgemäss oft von ihren anderen Geschäften in Anspruch genommen. Der Kurfürst forderte deshalb, die Verwaltung zu vereinfachen. Am liebsten wollte er die Kirchengüter in die Landesverwaltung eingliedern. Dies lehnten aber die Stände ab. So einigte man sich auf eine Vereinfachung: vier Vertreter der Stände sollten die Aufgabe übernehmen und dafür bezahlt werden. Die Vorteile zeigten sich bald in den verringerten Unkosten, dem schnelleren Erledigen der Geschäfte, der grösseren Einheitlichkeit der Geschäftsführung.

Im Januar 1543, als die Sequestratoren wieder ihre Jahresabrechnung vorlegten, waren die Verwaltungsunkosten dem Kurfürsten immer noch zu hoch. Er bestand darauf, die geistlichen Güter in die Ämterverwaltung zu übernehmen. Erst nach längerem Widerstand gaben die Stände nach. Sie waren bemüht gewesen, weiterhin Gelder aus den Klostereinkünften zur Schuldentilgung zu erhalten.

Die Eingliederung in die Ämterverwaltung wurde proklamiert, die Sequestration aufgehoben, die Sequestratoren entlassen.

Nachdem schon seit 1538 einzelne Klöster, besondere Stadtklöster, verkauft worden waren, veräusserte man jetzt in viel stärkerem Masse die Güter, allerdings meist ohne die Erbzinsen, Lehnsreichungen und Gerichtsbarkeiten. Dies ging meist auf die Ämter über. Oft nahm man nur eine niedrige Ankaufssumme und schlug auf die Güter einen ans Amt zu zahlenden Erbzins.

Den Klosterpersonen zahlte man entweder eine Rente auf Lebenszeit oder gab ihnen eine einmalige Abfindung. Das Silbergerät wurde eingeschmolzen, die Ornate verkauft, die Klosterbibliotheken kamen zum grossen Teil nach Wittenberg in die Universitätsbibliothek.

Die finanziellen Ergebnisse der Sequestration: In den folgenden Aufstellungen habe ich die Abrechnungen der einzelnen Kreise zusammengefasst. Allerdings sind darin nur die Einnahmen und Ausgaben der Sequesterkassen enthalten, nicht der Gesamtetat der Klöster, da ganz beträchtliche Summen auch von den Klöstern direkt bezahlt wurden, und zwar handelt es sich dabei meist um Ausgaben wie Zehrung für die Sequestratoren, Zahlungen an Ordenspersonen, Stipendien für Wittenberger Studenten und Zulagen an Pfarrer, Kirchenbedienstete und Schulmeister.

Abrechnungen der Sequestratoren 1538.

für Sachsen,	1531-1537, Oo Pag.792 Nr.816,	bei Hilpert S. 121 ff
für Meissen - Vogtland,	1531-1537, ebenda Nr.562,585,	bei Hilpert ebenda.
für Thüringen	1532-1538, ebenda Nr.916.	

Aufstellungen für Franken fehlen.

Einnahmen von den Klöstern.

Meissen - Vogtland	15o96 fl	16gr	5 d	
Sachsen	4416 fl	8gr	1o½d	
Thüringen	5o441 fl	9gr		1Hl
	69954 fl	13gr	4 d	

Ausgaben.

Unkosten der Sequestration	3598 fl	5gr	6 d	
Unkosten der Kirchenvisitationen und Landgebrechenkommission	25o9 fl	4gr	9 d	
An Verwalter vorgeschossene Gelder, Einlösung der Klosterschulden, Unterhaltung von Klostergebäuden	472o fl	12gr	3½d	

Zur Schuldentilgung des Kurfürsten an den Ausschuss der Landstände	38228 fl	15gr	9d
Zulagen für Pfarrer, Kirchendiener, Schulmeister, an Universität, gemeine Kästen	4438 fl	8gr	
An den Kurfürsten für Schlossbauten	5000 fl		
Zahlungen an Ordenspersonen	2253 fl	3gr	8d
Brückenbau, Uferbauten an der Elbe	400 fl		
Zinsbar angelegte Gelder	2795 fl	11gr	6d
Verschiedenes	707 fl	8gr	7d
	65703 fl	8gr	4/2d

Wie man sieht, waren die Verwaltungskosten und die investierten Gelder recht hoch, aber immerhin noch nicht so hoch, dass die Unzufriedenheit des Kurfürsten gerechtfertigt erscheint. Den Löwenanteil frass die Schuldentilgung. Man muss schon den Begriff des "gemeinen Nutzens" sehr weit spannen, um diese Verwendung mit dem ursprünglichen Sinn der Sequesterverwaltung in Übereinklang zu bringen, zumal die landesherrlichen Schulden weniger durch Erfüllung staatlicher Aufgaben, als infolge des kostspieligen Hofhaltes entstanden waren (vergl. hierzu Kius, Das Finanzwesen). Demgegenüber fallen die Ausgaben von wirklich allgemeinen Nutzen - vom Standpunkt der meisten Zeitgenossen betrachtet - kaum ins Gewicht. Dies täuscht aber. Die meisten Zahlungen an Pfarrer, Kirchendiener, gemeine Kästen usw. wurden von den Klöstern direkt bestritten, wie die nächste Aufstellung lehrt.

Jährliche Zulagen an Pfarrer, Kirchendiener, Schulmeister, Universität Wittenberg, Ordensangehörige, Ausgaben für Brücken und Strassenbau, Hospitäler und gemeine Kästen. Actum 27. Juni 1538. (Oo, Pag. 792,Nr. 7).

3 Kreise (Franken fehlt) zusammengefasst 23 328 fl 9gr 2d 1H1 (davon für Strassen- und Brückenbau, Hospitäler, gemeine Kästen nur 850 fl).

Es wurde also doch eine recht stattliche Summe für die Belange der neuen Landeskirche verwendet.

Sequestrationsrechnung auf 2 Jahre

Thüringen - Franken 1539+1540, Oo Pag. 792, Nr. 927; diese Rechnung ist zwar verworfen worden, aber zu einem ungefähren Überblick verhilft sie uns doch.

Sachsen - Meissen - Vogtland, Walpurgis 1539-Walp.1541, ebenda Nr. 589, 829.

Einnahmen:

Thüringen - Franken	38477 fl	7gr	1d	
Sachsen - Meissen - Vogtland	13606 fl	7gr	6d	1Hl
	52o84 fl	2gr	7d	1Hl

Ausgaben:

Verwaltungsunkosten	2o86 fl	13gr	5d
Unkosten der Visitation	137 fl	7gr	
Zur Schuldentilgung des Kurfürsten	33439 fl		
Schuldentilgung der Klöster, Vorschüsse an Verwalter	53o fl	1gr	5d
An Universität	415o fl		
Für kurfürstliche Bauten	2ooo fl		
Zulagen an Pfarrer usw., Abfindung ehemaliger Ordensangehöriger	2676 fl	7gr	6d
	45o19 fl	8gr	4d

Im Vergleich zu 1538 sind die Erträge also bedeutend gesteigert worden. Dafür war aber auch die Entnahme von Geldern zur Schuldentilgung des Kurfürsten relativ viel grösser. Die Meinung Hilperts, die Sequestration sei für den Staat nicht vorteilhaft gewesen, lässt sich, wenn die thüringische Sequestration mit herangezogen wird, keinesfalls halten. Aber es lässt sich so formulieren, dass zweifellos der Reinertrag höher gewesen wäre, wenn die geistlichen Güter schon 1531, nicht erst 1543 in die gut organisierte Ämterverwaltung eingegliedert worden wären; denn dann hätte man die Verwaltungsunkosten ganz eingespart.

Historisches Seminar der Universität Halle

L e b e n s l a u f .

Ich, Hans Wolfgang Gerhart Enders, bin am 17. 1o. 1924 in Dresden geboren. Von 1931 bis 1939 besuchte ich die Volksschule in Chemnitz - Hilbersdorf und anschliessend bis 1942 die Lehrerbildungsanstalt in Frankenberg/Sa. 1946 legte ich an der Karl-Marx-Schule in Chemnitz die Reifeprüfung ab. Seit dem Sommersemester 1947 studierte ich in Jena und Halle Geschichte, Deutsch, Philosophie und Pädagogik. In Geschichte waren meine Lehrer die Professoren Altheim, Griewank, Hausherr, Heussi und Schneider.